Emilija Mitrović (Hrsg.)

## Prostitution und Frauenhandel

Die Rechte von Sexarbeiterinnen stärken! Ausbeutung und Gewalt in Europa bekämpfen!



#### Emilija Mitrović (Hrsg.) Prostitution und Frauenhandel

- Stana Buchowska, La Strada (Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel), Polen
- Pia Covre, Comitato per i Diritti Civili delle Prostitute/TAMPEP, Italien
- Aleksandra Jovanović, ASTRA (Anti-Sex-Trafficking-Action), Serbien
- Ana Lopes, International Union of Sexworkers (IUSW), Großbritannien
- Ryszard Majewski, Aktions-Fotograf, Kassel
- *Emilija Mitrović*, Projekt »Arbeitsplatz Prostitution « des ver.di-Bundesvorstandes, Dozentin an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
- Dorothea Müller, Mitglied des ver.di-Bundesvorstandes, Leiterin des Fachbereichs »Besondere Dienstleistungen«, Berlin
- Judith Schwethelm, Dipl.-Pol., Referentin im Referat Westliche Industrieländer der Friedrich-Ebert-Stiftung
- Ashwini Sukthankar, International Commission for Labor Rights, New York
- Petra Timmerman, International Committee of the Rights of Sex Workers in Europe (ICRSE), Niederlande
- Karl Hermann Tjaden, Prof. Dr., Bundesvorstandsmitglied des Bundes demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi)
- Bärbel Heide Uhl, ExpertInnenkommission der EU gegen Menschenhandel, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Leipzig

Emilija Mitrović (Hrsg.)
Prostitution und Frauenhandel
Die Rechte von
Sexarbeiterinnen stärken!
Ausbeutung und Gewalt
in Europa bekämpfen!

www.vsa-verlag.de www.arbeitsplatz-prostitution.de www.verdi.de www.fes.de

Titelfoto: Ryszard Majewski, Kassel (www.aktions-fotografie.de) Druck- und Buchbindearbeiten: Offizin Andersen Nexö, Leipzig

ISBN 3-89965-191-X

#### Inhalt

vorwort	/
Emilija Mitrović <b>Die Spitze der Doppelmoral</b> Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland und die aktuelle Situation in Europa	. 9
Judith Schwethelm Prostitution als soziale Realität	20
Dorothea Müller  Gewerkschaften und Prostitution	26
Karl Hermann Tjaden In der Verachtung, die der Prostituierten entgegengebracht wird, spiegelt sich die gesellschaftliche Verachtung gegenüber der Frau im Allgemeinen	29
Podiumsdiskussion  Begünstigt das Prostitutionsgesetz in Deutschland den  Frauenhandel oder trägt es zum Kampf gegen kriminelle  Strukturen, Gewalt und Ausbeutung der Prostituierten bei?	36
Bärbel Heide Uhl  Zur aktuellen Situation des Menschenhandels in Europa	54
Ashwini Sukthankar  Prostitution, Frauenhandel und Politik  Eine Analyse der Verflechtungen	68

Petra Timmerman
Prostituierte organisieren sich
Ryszard Majewski Kommunikative Bilder 80
Prostitution und Frauenhandel in einzelnen europäischen Ländern
Polen: Abolitionismus (Stana Buchowska)
Modell Schweden: Strafe für Freier (Emilija Mitrović)
Die Niederlande – Regulierung der Sexindustrie: Wer will uns da an die Wäsche? (Petra Timmerman) 102
Italien: Pflichten, aber keine Rechte (Pia Covre) 107
Großbritannien: Sexarbeit und Gewerkschaftliches Engagement (Ana Lopes)
Serbien: Prostitution und Menschenhandel
(Aleskandra Jovanović) 117
Anhang
ver.di: Die Rechte von Prostituierten stärken! Frauenhandel bekämpfen!130
Muster-Arbeitsvertrag im Bereich sexueller Dienstleistungen132
Das »Dortmunder Modell « 136
The Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe 138
Sex Workers in Europe – Manifesto 145
Recommendations of the European Conference on Sex Work, Human Rights, Labour and Migration
Brussels 2005 156

#### Vorwort

Seit vier Jahren ist in Deutschland das Prostitutionsgesetz in Kraft. ver.di hat sich mit der international beachteten Studie und Konferenz »Arbeitsplatz Prostitution« dahingehend engagiert, dass gewerkschaftliche Aktivitäten im Bereich der Prostitution darauf abzielen, die Rechte der Frauen im Prostitutionsgewerbe zu sichern, um sie vor Ausbeutung und Gewalt in dieser Branche zu schützen.

Gleichzeitig haben gesellschaftliche Initiativen und die Beschlüsse auf den letzten Gewerkschaftstagen von ver.di verdeutlicht, dass ein verstärktes Bemühen im Kampf gegen den Frauenhandel und die Zwangsprostitution notwendig ist und auf der Tagesordnung steht.

Gemeinsam mit der Friedrich-Ebert-Stiftung wurde eine Konferenzagenda konzipiert, die das, was die Boulevardpresse in einen Topf wirft – »Prostitution = Frauenhandel = Zwangsprostitution « – differenziert und parteilich aus der Sicht der betroffenen Frauen und Männer thematisierte. Diese Konferenz fand unter dem Titel »Prostitution und Frauenhandel in Europa. Internationale Konferenz gegen Frauenhandel « am 1. und 2. Dezember 2005 in Berlin statt.

Unterstützung fanden wir bei unseren KooperationspartnerInnen aus Wissenschaft und Forschung, aus europäischen Gremien und Nicht-Regierungsorganisationen, aus politischen Initiativen und der Praxis der Hurenbewegung.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ASTRA, Belgrad; Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (BdWi); De roode draad, Holland; Hydra e.V., Berlin; International Commission for Labor Rights, USA; International Union of Sex Workers (IUSW), Großbritannien; Kobra e.V., Hannover; Koofra e.V., Hamburg; Koordinationskreis gegen Frauenhandel (KoK), Deutschland; La Strada, Polen; TAMPEP, Italien

Mit der Veröffentlichung der Vorträge in diesem Buch möchten wir die Ergebnisse der Konferenz einem breiteren Publikum zugänglich machen. Wir bedanken uns bei den AutorInnen und allen KooperationspartnerInnen, die das Zustandekommen sowohl der Tagung als auch des Buches erst möglich gemacht haben. Unser ganz besonderer Dank gilt Antje Schumacher vom ver.di-Bundesvorstand, Fachbereich Besondere Dienstleistungen, für die ausgezeichnete Zusammenarbeit in diesem Projekt.

Hamburg und Berlin, im April 2006 Emilija Mitrović/Judith Schwethelm

# Emilija Mitrović Die Spitze der Doppelmoral Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland und die aktuelle Situation in Europa<sup>1</sup>

Nach neueren Schätzungen ist der Wirtschaftsfaktor Prostitution in Deutschland durchaus beachtlich. Der Umsatz liegt bei 14,5 Mrd. Euro jährlich. Das entspricht nahezu dem Umsatz der Karstadt Quelle AG mit 15,2 Mrd. oder der MAN AG mit 15,0 Mrd. Euro.<sup>2</sup> Dennoch ist Prostitution – auch nach der Legalisierung im Jahr 2002 – weiterhin ein Tabuthema. Nur an wenigen Universitäten wird es überhaupt zu Kenntnis genommen, darüber gelehrt oder geforscht. Die Bigotterie und Doppelmoral im Umgang mit Prostitution und den handelnden Subjekten, den Prostituierten, wird nicht nur in der Politik deutlich – wo Krokodilstränen über die Opfer von Frauenhandel vergossen werden, während die gleichen konservativen Kreise die Rechte für Prostituierte wieder zurückschneiden wollen. Sie ist auch im Bereich der Wissenschaften zu erkennen, wo das Thema entweder ignoriert oder immer noch im Sinne devianten Handelns von Seiten der Prostituierten stigmatisiert wird.

Eine Ausnahme bildet die jüngste Forschung von Margarete Tjaden-Steinhauer, die die jahrtausend alte Geschichte der Doppelmoral im Umgang mit Prostituierten in ihrer Abhandlung über Ehe und Prostitution als institutionalisierte gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen nachweist. Sie stellt die These auf, dass beide Insti-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vortrag an der Universität in Puebla/Mexiko im Februar 2006.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Aufklärung und Kritik, Erlangen, 2/2003.

tutionen Ehe und Prostitution – mehr sind als nur eine gesellschaftliche Gepflogenheit, die sich aus Absprachen von Individuen ergibt. »Bei beiden spielen verfestigte gesellschaftliche Gewaltverhältnisse eine zentrale Rolle. Sie stellen Institutionen dar, die direkt bzw. indirekt – aus patriarchalen Verfügungsgewalten hervorgehen und die auf unterschiedliche Weise ein und demselben Zweck dienen, nämlich der gesellschaftlichen Verfügung über das generative Körpervermögen der Frauen. «3

Reine sexuelle Sinnenlust ist nach Tjaden-Steinhauer – wenn überhaupt – die Domäne der Herren. Gleichberechtigt mit ihnen auf diesem Feld zu agieren, sei Frauen in der Regel bis heute gesellschaftlich verwehrt – den Frauen in der Ehe wie denen in der Prostitution. Den Prostituierten Wollüstigkeit zuzuschreiben. sei nichts anderes als eine Verleumdung, ebenso wie die angebliche sexuelle Triebhaftigkeit ihrer Kunden vor allem ein Vorwand zur Rechtfertigung der Institution ist.

Wie die Ehefrau habe die Prostituierte Herren zu dienen – und das seit Jahrtausenden. In Berufung auf J.N. Postgate (1992, 106) stellt sie für die mesopotamischen Stadtstaaten 3.000 Jahre v.u.Z. fest, dass Prostitution vorhanden war und öffentlich zur Kenntnis genommen wurde. Im antiken Rom der Kaiserzeit (etwa 100 v.u.Z.) war das Prostitutionswesen mit 46 Bordellen weit verbreitet und staatlich autorisiert. Freie Römerinnen, die der Prostitution nachgingen, mussten sich registrieren lassen, ihnen war die Ausübung der Prostitution grundsätzlich untersagt - sie wurde aber trotzdem geduldet.

Dem Staat ging es auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht darum, die Prostitution zu verbieten bzw. zu verhindern, sondern Kontrolle über die Prostituierten (nicht über die Freier) auszuüben und ihre Rechtlosigkeit zu manifestieren.4 1807 wurde in Hamburg

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Tjaden-Steinhauer, Margarete (2005): Gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen: Ehe und Prostitution, Berlin.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Mitrović, Emilija (2004): Zum gesellschaftlichen Umgang mit Prostitution in Deutschland, in: Odierna/Berendt (Hrsg.): Von den Kinderschuhen der Gemeinwesenarbeit zur sozialen Stadt, Frankfurt.

eine Verordnung erlassen, die Prostitution bedingt tolerierte. Der Grundgedanke dieses Reglements war es, polizeilich konzessionierte und überwachte Bordelle zuzulassen, um der »wilden « Prostitution, die sich über weite Gebiete der Stadt ausbreitete, entgegenzuwirken. Mit der Verabschiedung des *Hudwalcker Reglements* von 1834 wurde die gesellschaftlich verachtete Stellung der Prostituierten manifestiert und die gesundheitliche Zwangsuntersuchung im Kampf gegen die immense Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten bis in die bürgerlichen Schichten verordnet. In 30 Paragraphen werden die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Prostituierten bis in kleinste Detail reglementiert und in § 1 einführend moralisch bewertet:

»Zuvörderst sollen alle Bordellwirte, Wirtinnen und eingezeichneten Mädchen stets eingedenk sein, dass ihr an sich schändliches und verwerfliches Gewerbe nur geduldet, nicht aber erlaubt, oder gar autorisiert oder gut geheißen wird. Noch weniger dürfen sie sich beigehen lassen, zu glauben ... als sei ihr Gewerbe, weil eine Abgabe von ihnen erhoben wird, mit anderen erlaubten Gewerben gleichzustellen. Sie sollen stets bedenken, dass diese Abgabe nur zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer polizeilichen Beaufsichtigung und der Heilung ihrer Krankheiten erhoben wird, die sich die öffentlichen Mädchen durch ihre liederliche Lebensart selbst zuziehen.«

In § 23 ist festgelegt, dass die Prostituierten selbst die alleinige Verantwortung dafür tragen, wenn sie sich eine Geschlechtskrankheit zuziehen oder diese an ihre Kunden weitergeben: »Alle acht Tage, oder wenn es nötig erscheint, in noch kürzerem Zeitraum, müssen die öffentlichen Mädchen sich ärztlichen Untersuchungen unterwerfen... Kein Mädchen, welches sich an den Geschlechtsteilen krank fühlt oder seine Periode hat, darf einem Manne den Beischlaf gestatten. Ebenso wenig darf derselbe einem venerisch angesteckten oder auch nur solcher Ansteckung verdächtigten Mann erlaubt werden. Die Übertretung dieser Vorschrift zieht mindestens eine achttägige ... und unter Umständen eine schwere Gefängnis- oder Zuchthausstrafe nach sich. « Über die Untersuchungen wurde vom Ratschirurgen ein Buch geführt,

das jedes Mädchen stets bei sich tragen und der Polizei zur Kontrolle vorweisen musste.<sup>5</sup>

»In Deutschland nahm die Prostitution einen enormen Aufschwung mit der Industrialisierung ab 1850. Die Schätzungen über die Zahl der sich dauernd prostituierenden Frauen in Deutschland um die Jahrhundertwende lagen zwischen 100.000 und 200.000.«6 Die Inanspruchnahme von Prostitution war in allen gesellschaftlichen Schichten anzutreffen, die überwiegende Mehrheit der massenhaft vom Land kommenden Prostituierten jedoch stammte aus der Unterschicht, meist aus besonders schlecht verdienenden Berufsgruppen wie Dienstmädchen, Näherinnen, Kellnerinnen, Ballettmädchen. Das Einkommen dieser Gruppen lag unter dem Existenzminimum. Dienstmädchen waren zusätzlich häufig der sexuellen Ausbeutung durch die Hausherren unterworfen. Demzufolge war das Delikt des Kindermordes weit verbreitet, zum einen, weil Dienstmädchen bei Feststellung einer Schwangerschaft in der Regel vom Dienstherren gekündigt wurden, zum anderen, weil eine Abtreibung zu teuer und auch oft lebensgefährlich war.<sup>7</sup>

August Bebel beschrieb und kritisierte die Doppelmoral der »hohen Herren«, die regelmäßig in den Bordellen anzutreffen waren: »Da gehen Minister, hohe Militärs, Volksvertreter, Richter usw. neben den Repräsentanten der Geburts-, Finanz-, Handels- und Industriearistokratie aus und ein, Männer, die am Tag und in der Gesellschaft als Vertreter und Wächter von Moral, Ordnung, Ehe und Familie gar würdevoll einherschreiten ... und an der Spitze der Vereine zu Unterdrückung der Prostitution stehen.«<sup>8</sup>

Für die neuere Geschichte seit Beginn des 20. Jahrhunderts finden sich viele Quellen – von Regina Schulte in ihren Buch Sperr-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Mitrović, Emilija (1989): Prostitution als Frauenarbeit, in: Nicht nur Galionsfigur, Hamburg.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Deutelmoser/Ebert (1982) in: Jörg Berlin: Das andere Hamburg, Köln.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. ebd. und Bebel, August (1879): Die Frau und der Sozialismus, Zürich-Hottingen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Bebel, August (1879): Die Frau und der Sozialismus, Zürich-Hottingen.

bezirke 1979 zusammengetragen –, die eine gezielte Kriminalisierung und Stigmatisierung der Prostituierten als staatliche Strategie nachweisen. So wurde 1902 in Berlin eine Polizeivorschrift erlassen, die es den Prostituierten untersagte, eben auf den Straßen und Plätzen tätig zu werden, wo sich die Prostitution gerade am meisten ausbreitete. Dadurch wurden die Orte, an denen Prostitution stattfand, identisch mit kriminalisiertem Raum. Die Polizeivorschriften sollten der Polizei die totale Kontrolle der Prostituierten ermöglichen.

Durch Individualisierung und Pathologisierung »wird es der einmal kriminell gewordenen und registrierten Frau fast unmöglich gemacht, eine Existenz außerhalb der Prostitution zu finden«.<sup>9</sup> Schulte konstatiert: Die Prostituierte, »die immerhin die Stütze der patriarchalisch monogamen Gesellschaft sein soll«,<sup>10</sup> wird kriminalisiert und mit ihr wird jeder, der in engem Zusammenhang zu ihr steht, sei es Pächter, Zuhälter oder Wirtschafter, aus der Gesellschaft ausgegrenzt – nur der Kunde nicht.

Während des Nationalsozialismus wurden Prostituierte als »gemeinschaftswidrige Elemente« und als »Volksschädlinge« verfolgt und eingesperrt bzw. interniert. Gleichzeitig jedoch versuchte der Staat sich die Dienstleistungen der Prostituierten zunutze zu machen. Der unglaubliche Höhepunkt der Doppelmoral im NS-Staat wurde mit der Einrichtung von Wehrmachtsbordellen in Frankreich und Polen deutlich. Später wurden Bordelle für »Fremdarbeiter« eingerichtet (dazu wurden Frauen aus den besetzten Gebieten »rekrutiert«) und es wurden Bordelle für SS-Mannschaften und Bordelle in Konzentrationslagern für Funktionshäftlinge errichtet, in denen Frauen unter schlimmsten Bedingungen zu Prostitution gezwungen wurden.<sup>11</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Schulte, Regina (1979): Sperrbezirke: Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a.M., S. 203.

<sup>10</sup> Ebd., S. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Paul, Christa (1994): Zwangsprostitution, Berlin.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war Prostitution zwar nicht ausdrücklich verboten, aber sie blieb bis zum Jahre 2002 im Bürgerlichen Gesetzbuch als sittenwidrig definiert, und der Prostituierten wurden auf diese Weise die bürgerlichen Rechte – wie das Einklagen Können des vereinbarten Lohnes – verwehrt.

Durch eine Reihe von Gesetzen, die sich auf die Förderung der Prostitution sowie die Zuhälterei bezogen, wurde die Ausübung der Prostitution erschwert, behindert und in eine Grauzone zwischen Illegalität und Kriminalisierung gedrängt. Die Tätigkeit der Prostituierten verwehrte den Frauen den Zugang zu einer Kranken- und Sozialversicherung, ihr Einkommen war allerdings steuerpflichtig.

Nach der langen Phase der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Ausgrenzung hat die rot-grüne Regierung eine Gesetzgebung geschaffen, die auf die Gleichstellung der Prostitution mit anderen Arbeitsbereichen abzielt. Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz (ProstG) regelt die zivilrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen Beziehungen zwischen den Prostituierten und deren Kunden und Arbeitgebern. Zusammengefasst ergeben sich aus dem Gesetz folgende Veränderungen:

- Prostituierte haben das Recht, in Ausübung ihres Berufes Sozialabgaben abzuführen und entsprechende Leistungen in Anspruch zu nehmen (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung).
- Prostituierte haben die Möglichkeit, Verträge mit ihren ArbeitgeberInnen (Bordell-, Bar- und Clubbesitzern) abzuschließen und haben somit Anspruch auf Arbeitnehmerrechte wie bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc.
- Der Paragraph, der die Förderung oder Begünstigung der Prostitution kriminalisiert, wurde abgeschafft. Somit wird die Bereitstellung von Kondomen und hygienischen Verbesserungen nicht mehr unter Strafe gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Drucksache im Bundestag 14/5958

■ Ein Kunde, der den angemessenen und vorher vereinbarten Preis für die erbrachte Leistung nicht bezahlt, kann jetzt strafrechtlich verfolgt werden.

Die Intention des Gesetzgebers war es, die Prostituierten auf sozialer und rechtlicher Ebene besser zu stellen. Doch das neue Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage von Prostituierten ist ein Kompromiss, der nach langwierigen Debatten zwischen außerparlamentarischen ExpertInnen aus Beratungsstellen für Prostituierte und Betroffene auf der einen Seite und den Bundestagsfraktionen auf der anderen Seite gefunden wurde. Es bedeutet für die Prostituierten in Deutschland einen ersten Schritt im Sinne der Anerkennung ihrer Tätigkeit und der Garantie ihrer Rechte in sozialen und arbeitsrechtlichen Bereichen. Für Migrantlnnen ohne legalen Aufenthaltstatus ist das Gesetz allerdings nicht wirksam.

#### **Migration und Sexarbeit**

Durch die ökonomische und politische Weltstruktur hat die Prostitution heutzutage eine globale Dimension erreicht. Auf der einen Seite nehmen wir eine *Feminisierung der Armut* wahr und als Konsequenz die Entscheidung vieler Frauen, in der Prostitution tätig zu werden. Weltweit gehen hauptsächlich Frauen der Prostitution nach, um sich selbst und ihre Familien zu ernähren. In Brasilien z.B. sollen es eine Million Frauen sein, die von der Sexarbeit leben.

Auf der anderen Seite wird von einer *FrauenArbeitsMigration* gesprochen. Die neuen Weltstrukturen haben massive Migrationsbewegungen verursacht, in denen Prostitution eine Tätigkeit ist, die bewusst während des Migrationsprozesses und im Gastland ausgeübt wird. Es werden heutzutage russische Frauen in Dubai angetroffen sowie Thailänderinnen in Tokio und Brasilianerinnen in Tel Aviv.

Diese internationale Dimension der Prostitution ist auch in Europa zu beobachten.

Laut einer bundesweiten Umfrage von TAMPEP<sup>13</sup> in 2005 bilden in fast allen »alten « EU-Ländern MigrantInnen heutzutage die Mehrheit der gesamten SexarbeiterInnen im Lande. In Österreich und Italien sind es um die 80%. In Deutschland sind es 60%.

Die Lage in der diese Frauen in der EU leben und arbeiten, ist von Rechtlosigkeit geprägt. Sie ist Folge des begrenzten Zugangs zu einem legalen Migrationsprozess und zum legalen Arbeitsmarkt. Aus dem illegalisierten Aufenthaltstatus ergeben sich direkte Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Frauen:

- Sie sind stärker Gewalt und gesundheitlichen Risikosituationen ausgesetzt.
- Sie haben weniger Zugang zu Informationen und Beratungsstellen.
- Sie verzichten aus Angst vor Abschiebung und anderen Repressalien darauf, Anzeige gegen Täter zu erstatten.

Es sind die immer restriktiver und repressiver werdenden europäischen Migrationsgesetze, die bewirken, dass Frauen so genannte dritte Personen brauchen, um in den Migrationsprozess einzusteigen. Dies macht sie zu einer leichten Beute für von Abhängigkeit und Ausbeutung geprägte Verhältnisse und im schlimmsten Fall für den Frauenhandel.

Diese restriktiven und repressiven Maßnahmen resultieren unter anderem daraus, dass in der EU heutzutage Sexarbeit mit Frauenhandel, Zwangsverhältnisse mit illegaler Migration gleichgesetzt werden. SexarbeiterInnen werden lediglich als Opfer gesehen. Sexarbeit wird meistens mit der organisierten Kriminalität und dem Schutz der Grenzen zusammengebracht. Beides sollte aber getrennt behandelt werden: Ja, Frauenhandel ist eine Verletzung der Menschenrechte und soll bekämpft werden. Sexarbeit hingegen ist Arbeit. Es ist eine Aktivität, die weltweit, von Frauen, Männern,

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Europäisches Projekt (in Deutschland von Amnesty for Women getragen).

Transvestiten und Transsexuellen, in deren Heimat sowie während des Migrationsprozesses, ausgeübt wird.

#### **Prostitutionsgesetze in Europa**

Einige Beispiele der Gesetzgebung bezüglich Prostitution in Europa sollen die Situation dokumentieren:14

- Finnland: Es ist illegal für SexarbeiterInnen, in Gruppen zu arbeiten, da eine Frau aus dieser Gruppe als Zuhälterin angezeigt werden kann.
- Frankreich: Seit März 2003 gibt es ein neues Gesetz, das passives Werben auf der Straße strafbar macht und mit bis zu zwei Monaten Freiheitsstrafe und einem Bußgeld in Höhe von 3.750 Euro belegt.
- Griechenland: Prostitution ist legal und SexarbeiterInnen müssen sich anmelden. Eine Sexarbeiterin kann aber nicht heiraten. Falls sie es tut, verliert sie ihre Lizenz.
- Großbritannien: SexarbeiterInnen, die auf der Straße arbeiten. werden verfolgt, und die »anti-sozialen Verhaltensregeln« werden dazu benutzt, SexarbeiterInnen in ihrer Bewegungsfreiheit zu begrenzen.
- Italien: Ein Gesetzesentwurf sieht vor, Prostitution zu reglementieren, indem ihre Ausübung in der Öffentlichkeit verboten sein soll. Prostitution soll nur in privaten Gebäuden stattfinden. Wenn aber eine Sexarbeiterin und ein Freier z.B. auf der Straße erwischt werden, können beide mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten und Bußgeldern bestraft werden.
- Niederlande: Prostitution ist zwar legalisiert, doch bekommen migrierte SexarbeiterInnen als einzige Gruppe der ArbeitnehmerInnen keine Arbeitsgenehmigung, die es ihnen erlaubt, ihren Beruf legal auszuüben.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> The Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe, October 2005, Brussels, Belgium.

#### Konsequenzen aus der EU-Osterweiterung

Es ist für BürgerInnen der neuen EU-Staaten viel leichter geworden, sich in den europäischen Ländern als Selbstständige zu etablieren. Diejenigen, die in der Sexindustrie tätig sein möchten, müssen das nicht angeben. Sie müssen sich beim Einwohnermeldeamt anmelden, bestätigen, dass sie als Selbstständige in Deutschland arbeiten möchten, über 600 Euro im Monat verdienen werden und über eine Krankenversicherung verfügen. Und sie müssen sich eine Steuernummer beim Finanzamt holen. Damit erhält die Person eine unbefristete Freizügigkeitsbescheinigung und kann selbstständig und legal arbeiten.

Insofern hat die EU-Osterweiterung wesentliche Veränderungen mit sich gebracht: Die Anzahl von Frauen aus den neuen EU-Ländern in der westlichen Sexindustrie ist enorm gestiegen. In Deutschland z.B. trifft man vermehrt Frauen aus Polen und den Baltischen Ländern an, in den Niederlanden Frauen aus Ungarn. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Frage der Quantität, sondern auch um eine der Qualität: Durch die Visumsfreiheit und die Grenznähe ist die Mobilität dieser Gruppe größer geworden. 15

Aus diesen Ausführungen ergeben sich drei Empfehlungen, die von der Europäischen Konferenz über Sexarbeit, Menschenrechte und Migration in Brüssel im Oktober 2005 erarbeitet und im Europäischen Parlament vorgetragen wurden:

- Die EU sollte eine Menschenrechtsprüfung aller Richtlinien gegen Menschenhandel und Migration integrieren, um die Rechte von migrierten SexarbeiterInnen und vom Menschenhandel betroffenen Personen zu schützen.
- Um ihre Menschenrechte zu schützen, insbesondere den Anspruch auf einen Rechtsbeistand, soll die EU migrierte SexarbeiterInnen und vom Menschenhandel betroffene Personen mit angemessenen Aufenthaltsgenehmigungen ausstatten.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. TAMPEP (2004): Final Report Germany, Hamburg.

■ Migrierte SexarbeiterInnen und vom Menschenhandel betroffene Personen sollen ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus staatliche Unterstützung bekommen, um ihre Menschenrechte schützen zu können. Diese Unterstützung schließt Unterkunft, Bildung, berufliche Ausbildung, psychosoziale Dienste und Rechtsbeihilfe mit ein.

### Judith Schwethelm Prostitution als soziale Realität

Das Prostitutionsgesetz – »Ende der Diskriminierung« oder »löchrig wie ein Sieb«? Die Bewertung des im Januar 2002 verabschiedeten Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten könnte kontroverser kaum sein. Trägt das Gesetz tatsächlich dazu bei, den Beruf der Sexarbeiterin aus der Illegalität zu holen oder öffnet die Legalisierung dem internationalen Frauenhandel Tür und Tor?

In der Boulevardpresse wurde vor dem Hintergrund verschiedener Affären in der letzten Zeit viel zu Prostitution und Frauenhandel geschrieben. Die zumeist reißerische Berichterstattung im Zusammenhang mit der Visa-Affäre, der Friedman-Affäre oder den so genannten Lustreisen bei VW bedient dabei nicht nur alte Klischees, sondern trägt zunehmend dazu bei, dass Prostitution und Frauenhandel in einem Atemzug genannt werden. Dem Verständnis von »Prostitution = Frauenhandel = Zwangsprostitution « entgegenzutreten, war deshalb ein Ziel der Konferenz »Prostitution und Frauenhandel in Europa«. Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat diese Konferenz im Rahmen ihres Engagements im Bereich »Frauen- und Genderpolitik « mitgestaltet. Frauen- und genderpolitische Themen haben ihren festen Platz in der In- und Auslandsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung. Mit unseren gesellschaftspolitischen Aktivitäten in Form von Tagungen und Seminaren, Publikationen und Projekten treten wir für Gender Mainstreaming und für die Verbesserung der Situation von Frauen in unterschiedlichsten Lebensbereichen ein. Die Zusammenarbeit mit der Dienstleistungsgesellschaft ver.di im Bereich Prostitution und Frauenhandel ist ein Beitrag zu dieser Arbeit.

Etwa 400.000 Frauen arbeiten in Deutschland als Prostituierte und setzen dabei geschätzte 14,5 Mrd. Euro jährlich um. Die Zah-

len zeigen: Einerseits ist Prostitution gesellschaftliche Realität und Wirtschaftsfaktor, andererseits wird sie wie wohl kaum ein anderer Bereich tabuisiert. Die gesellschaftliche Doppelmoral – immerhin nehmen Schätzungen zufolge täglich bis zu 1,2 Mio. Männer sexuelle Dienstleistungen in Anspruch – bedeutet für die betroffenen Frauen oft schwierige bis menschenunwürdige Arbeitsbedingungen. Das Prostitutionsgesetz greift hier ein und soll dazu beitragen, die rechtliche und soziale Lage der Prostituierten zu verbessern, indem es die Sittenwidrigkeit aufhebt und eine soziale Absicherung ermöglicht. Ob das Gesetz sein Ziel erfüllt, oder ob die Legalisierung der Prostitution einer Kapitulation vor dem Frauenhandel gleichkommt, darüber diskutieren seit Inkrafttreten des Gesetzes Politiker, Experten und Betroffene. Dabei sind auch auf den ersten Blick ungewöhnliche Koalitionen entstanden: So zielt die Kritik des konservativen Lagers durchaus in die gleiche Richtung wie die der Zeitschrift EMMA. Hauptkritikpunkte sind die unzureichende Anzahl und Finanzierung von Beratungsstellen, das Fehlen eines Gesetzes zur Freierbestrafung – wie es von der CDU/ CSU-Fraktion gefordert wurde - sowie die Tatsache, dass es schwieriger geworden ist, das Milieu durch Razzien zu kontrollieren. Eine Überprüfung und Anpassung des Gesetzes ist im Koalitionsvertrag der neuen Regierung denn auch vorgesehen. Zweifellos würden Nachbesserungen dazu beitragen, die Situation der Prostituierten noch weiter zu verbessern. Entscheidend ist aber, dass sich die Bundesregierung grundsätzlich dazu entschlossen hat, der Tatsache ins Auge zu sehen, dass es Prostitution in der Gesellschaft gibt und die Gesetzeslage dieser Realität anzupassen. Andere europäische Länder haben zum Teil ganz andere Wege gewählt, um mit Prostitution umzugehen. Ein oft genanntes Gegensatzpaar sind die Niederlande und Schweden: Während bei unseren Nachbarn Prostitution schon seit längerem ein legales Gewerbe ist, versucht Schweden mit einer besonders restriktiven Politik, Prostitution zu unterbinden.1 Ganz anders wiederum stellt



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die Berichte aus verschiedenen Ländern in diesem Buch, S. 97ff.

sich die Situation in Osteuropa dar, wo neben der Prostitution noch viel stärker die Bekämpfung des Frauenhandels eine Rolle spielt.

Das Prostitutionsgesetz hat in Deutschland einen Beitrag dazu geleistet, dass Prostitution zumindest formal aus der Illegalität geholt wurde. Zur Eindämmung des Frauenhandels bedarf es jedoch eines koordinierten Vorgehens auf europäischer Ebene. Denn Frauenhandel ist eine internationale Form des organisierten Verbrechens und kann nur grenzüberschreitend bekämpft werden. Notwendig ist neben einer engeren Zusammenarbeit der Polizei und der Justizbehörden vor allem eine Verbesserung der Lage der aus der Zwangsprostitution befreiten Frauen, beispielsweise ein einheitliches vorübergehendes Aufenthaltsrecht für ausländische Frauen und eine Verbesserung des Opferschutzes.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft hat das Thema Prostitution Hochkonjunktur. Bis zu 40.000 Prostituierte aus Osteuropa werden sich laut dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL auf den Weg nach Deutschland machen - nicht alle von ihnen freiwillig. Unabhängig davon, ob das Panikmache der Medien ist oder eine realistische Schätzung, es steht fest, dass der Frauenhandel in Europa seit dem Fall der Mauer dramatisch angestiegen ist. Je nach Schätzung werden jedes Jahr 140.000 bis 200.000 Frauen von Ost- nach Westeuropa geschleust, die Dunkelziffer dürfte noch weit höher liegen. Angesichts dieser Meldungen ist das Thema Frauenhandel auch auf der politischen Agenda ein Stück nach oben gerückt. Im Rahmen des Internationalen Frauentags am 8. März 2006 hat das Europäische Parlament eine Resolution zu »Zwangsprostitution im Kontext großer Sportereignisse« verabschiedet und sich noch einmal nachdrücklich für ein koordinierteres und umfassenderes Vorgehen gegen Frauenhandel stark gemacht. Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Freier, die wissentlich die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen, zu bestrafen.

In Deutschland hat der Deutsche Frauenrat die Initiative »abpfiff – Schluss mit Zwangsprostitution « gestartet, die unter der prominenten Schirmherrschaft von Klaus Wowereit (Regierender Bürgermeister von Berlin) steht und durch ihre breite mediale Reso-

nanz landesweit auf Zwangsprostitution und Frauenhandel aufmerksam macht.

Das Geschäft mit dem Menschenhandel ist in seinen Strukturen mit dem des Drogenhandels vergleichbar und ebenso kriminell. Diese Tatsache spiegelt sich in den Möglichkeiten polizeilicher Entwicklung jedoch oft nicht wider: Die wenigsten Bundesländer haben ein eigenes Dezernat für Menschenhandel und Zwangsprostitution. Dabei sprechen die Zahlen, die die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) im Zusammenhang mit Menschenhandel nennt, eine alarmierende Sprache: Rund 2,4 Mio. Menschen werden jährlich Opfer von Menschenhändlern. Die Gewinne belaufen sich auf 32 Mrd. US-Dollar, wobei der größte Profit mit der Zwangsprostitution erwirtschaftet wird. Die Europäische Kommission hat erkannt, dass es zur wirksamen Bekämpfung des organisierten Menschenhandels eines integrierten Vorgehens bedarf, das der globalen Dimension des Problems Rechnung trägt. In ihrer Mitteilung »Bekämpfung des Menschenhandels – ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan « vom Oktober 2005 betont die Kommission den hohen Anteil des »Handels mit Frauen zum Zweck der kommerziellen sexuellen Ausbeutung« am Menschenhandel und fordert deshalb geschlechtsspezifische Präventionsstrategien. Eine einheitliche europäische Regelung zu den entscheidenden Fragen - wie sie von Experten wie Nichtregierungsorganisationen immer wieder gefordert wird<sup>2</sup> – lässt jedoch noch auf sich warten. Hier geht es maßgeblich um ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (Duldung) für ausländische Frauen, die Opfer von Zwangsprostitution geworden sind, und um Täterbestrafung. Diese Fragen lassen sich nur in einem koordinierten europäischen Ansatz lösen, spielen doch Bereiche wie Zuwanderung, Beschäftigung, Entwicklungszusammenarbeit und auch der Bereich Polizei und Justiz eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Frauenhandels.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Bärbel Heide Uhl in diesem Buch, S. 54ff.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung setzt sich in ihrer Arbeit dafür ein, die Lebenssituation von Frauen in Mittel- und Osteuropa zu verbessern. Denn Frauen eine Lebensperspektive in ihrer Heimat zu geben, ist der erste Schritt zu einer effektiven Bekämpfung des Frauenhandels. Die meisten Frauen verlassen ihre Heimat aufgrund finanzieller Not und Perspektivlosigkeit in dem Glauben, im Westen eine legale Anstellung zu finden. »Osteuropas verkaufte Frauen « – so hieß eine Konferenz, die die Friedrich-Ebert-Stiftung vor sechs Jahren durchgeführt hat. Seitdem hat sich viel geändert, die mittel- und osteuropäischen Staaten sind Mitglied der EU geworden und viele von ihnen sind längst nicht mehr Rekrutierungs-, sondern Transitländer für Frauenhändler. Während in einer ersten Migrationswelle die Frauen mehrheitlich aus der Ukraine, den baltischen Staaten, Polen und Tschechien kamen, sind es nun eher die Länder Bulgarien, Rumänien und Moldau.

Am Beispiel Moldau lassen sich die Ausmaße der Migrationsbewegung anschaulich verdeutlichen: Jährlich verlassen etwa 20.000 junge Frauen das kleine Land an der Peripherie Europas in Richtung Westen oder der Türkei. Bei einer Gesamtbevölkerung von 4,3 Mio. haben etwa 1 Mio. das Land verlassen – 65% davon waren Frauen. Selbst wenn Auswanderung natürlich nicht für alle von ihnen zwangsläufig Illegalität oder Zwangsprostitution bedeutet, so zeigt die Vielzahl an bekannten Fällen doch, dass nur die wenigsten jungen Frauen aus Mittel- und Osteuropa ihren Traum von einer legalen Existenz innerhalb der EU verwirklichen können.

Die Projekte der Friedrich-Ebert-Stiftung sollen Frauen ermutigen, sich an den Transformationsprozessen in ihren Ländern zu beteiligen und politische Entscheidungsprozesse in ihrem Sinne mitzugestalten. Aus diesem Grund fördert die Friedrich-Ebert-Stiftung Frauennetzwerke, die sich für eine größere Präsenz von Frauen in der Politik einsetzen und Lobbying für frauenpolitische Themen in Politik und Gesellschaft betreiben. So werden in Makedonien Fortbildungsseminare für KommunalpolitikerInnen angeboten, während sich das Büro der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Tschechischen Republik der Verbesserung der Lage von Frauen

auf dem Arbeitsmarkt widmet, um nur zwei Beispiele aus der Arbeit in Osteuropa zu nennen.

Die Verbesserung der Lebenssituation der Frauen in den Rekrutierungsländern ist nur ein Aspekt von vielen, die dazu beitragen können, Frauenhandel zu unterbinden. Es wird immer dringlicher, sich dem Thema zu widmen und auf europäischer Ebene zu einheitlichen Regelungen zu gelangen. Es war ein Anliegen der Konferenz »Prostitution und Frauenhandel in Europa«, die europäische Dimension in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen. ReferentInnen aus verschiedenen EU- und Nicht-EU-Staaten konnten ihre Erfahrungen im Umgang mit Prostitution sowie mit der Bekämpfung des Frauenhandels vortragen und sich austauschen. Die große Resonanz, auf die die Konferenz stieß, bestätigte einmal mehr, dass die Aufmerksamkeit, die das Thema im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft erhält, für die weitere Auseinandersetzung genutzt werden sollte.

### Dorothea Müller Gewerkschaften und Prostitution

Seit drei Jahren gilt in Deutschland das neue Prostitutionsgesetz, welches die rechtliche und soziale Situation der freiwillig tätigen Prostituierten verbessern soll. Seitdem ist der Arbeitsplatz Prostitution für die Gewerkschaft ver.di ein neues Aktionsfeld, in dem verschiedene und zum Teil widersprüchliche Interessenlagen existieren. Tatsächlich ist Prostitution kein neues Thema in der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung in Deutschland.

August Bebel kritisierte bereits Ende des 19. Jahrhunderts die unhaltbare Ausbeutung der Prostituierten und prangerte den verlogenen Umgang des Staates mit der gesellschaftlichen Doppelmoral an. Daran hat sich bis heute nicht viel geändert. Prostitution ist in Deutschland eine Realität, die täglich von mehr als einer Million Freier genutzt wird. Dennoch gehören die Prostituierten zu einer der meist diskriminierten Gruppen in dieser Gesellschaft. Prostitution ist aus unserer Sicht eine Branche mit einer extrem hohen Ausbeutungs- und Gewaltrate. Die Gewerkschaft ver.di geht von einer parteilichen Sichtweise für die Prostituierten aus: Deren Interessen und der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung stehen für uns im Vordergrund. Das Prostitutionsgesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage von Prostituierten hat in der Praxis nur für die Gruppe der Prostituierten mit deutschem Pass, EU-Staatsangehörigkeit oder anderweitig gesichertem legalem Aufenthaltstatus positive Konsequenzen im Sinne der Anerkennung ihrer Tätigkeit und der Garantie ihrer Rechte in sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen – wenn sie es denn wollen. Für die Gruppe der migrierten Prostituierten ohne legalen Aufenthaltstatus bringt die neue Gesetzgebung noch keine Vorteile. Dabei beträgt der Anteil der migrierten Sexarbeiterinnen in Deutschland über 60% und die Hälfte davon hat keinen legalen Aufenthaltstatus. Im Rahmen der so genannten Visa-Affäre ist über diese Frauen viel ge-

27

sprochen worden. Zwangsprostitution und Menschenhandel wurden in täglichen Medienberichten als eine Folge der zu legeren Visa-Erteilung durch die damalige Bundesregierung angeprangert. Dabei wurden alle in einen Topf geworfen: diejenigen Frauen, die sich aus blanker wirtschaftlicher Not zur Migration entschließen. um mit ihrer Tätigkeit in der Prostitution den Unterhalt für ihre Familien in Russland, der Ukraine und anderen armen Ländern zu finanzieren. Und diejenigen Frauen, die hier festgehalten und von skrupellosen Kriminellen zur Prostitution gezwungen werden.

Der ver.di Gewerkschaftstag hat im Jahre 2003 einen Antrag »Gegen Frauenhandel« verabschiedet, welcher die Forderung an ver.di beinhaltete, politische Aktivitäten gegen Frauen- und Menschenhandel in die Wege zu leiten und sich bei der Bundesregierung für eine Änderung des Ausländergesetzes einzusetzen, mit dem Ziel der Entkriminalisierung von Migrantinnen in der Prostitution.

In der Begründung heißt es: Der illegale Status, den diese Frauen nach dem Ausländergesetz haben, führt dazu, dass sie aus Angst davor, bei Razzien festgenommen und abgeschoben zu werden, ihren Zuhältern und den Menschenhändlern recht- und hilflos ausgeliefert sind. Häufig arbeiten sie unter menschenunwürdigen und extrem ausbeuterischen Bedingungen. Die einzige Möglichkeit, den Menschenhändlern den Boden für ihre Drohungen und Gewalttätigkeiten zu entziehen, ist die Legalisierung der Migrantinnen in der Prostitution.

Verstärkte Aktivitäten im Kampf gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution sind auch in der gewerkschaftlichen Arbeit und Politik notwendig. Doch wenn konservative Kräfte unter dem Vorwand, den Frauenhandel in Europa bekämpfen zu wollen, gegen das 2002 erlassene Prostitutionsgesetz in Deutschland zu Felde ziehen, dann werden wir als Gewerkschaften – parteilich und im Interesse der betroffenen Frauen – darauf dringen, dass die soziale und politische Gleichstellung der Prostituierten mit anderen beruflichen Tätigkeiten erhalten bleibt.

Und wir setzen uns auch für eine Verbesserung der rechtlichen Situation auf europäischer Ebene ein.

Die Internationale Organisation für die Erkämpfung der Menschenrechte für Prostituierte (ICRSE) hat in einer Vorbereitungszeit von nur zwei Jahren eine europäische Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration auf die Beine gestellt, die vom 15. bis 17. Oktober 2005 im Europaparlament in Brüssel stattfand und ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Erkämpfung von mehr Rechten für Prostituierte in Europa ist. Dort wurde ein Manifest verabschiedet. Hervorheben möchte ich daraus eine Forderung: »Sexarbeit ist Arbeit und Beruf, Sexarbeiterinnen sind Arbeiterinnen und müssen als solche anerkannt werden. Wir fordern den gleichen Schutz unserer Arbeits-, Sozial- und Menschenrechte, wie andere Arbeiter auch. Speziell aber verlangen wir soziale Rechte, wie den Anschluss an die Sozialversicherung, an die Gesundheitsfürsorge und Mindestlöhne.« (Manifesto 2005) ver.di war als Bündnispartner zu dieser Konferenz eingeladen, um die gewerkschaftlichen Positionen darzustellen:

- Es sollen bessere rechtliche, politische und soziale Bedingungen geschaffen werden für diejenigen Frauen, die als Prostituierte arbeiten wollen.
- Wir beteiligen uns an Aktionen gegen den Menschenhandel und Gewalt und Ausbeutung im Bereich der Zwangsprostitution.
- Es wird eine Aufklärungskampagne geben über den Arbeitsbereich Prostitution und die darin herrschenden realen Lebensund Arbeitsbedingungen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft wird politische Lobbyarbeit für Prostituierte sowie für gehandelte Frauen und Mädchen leisten.

#### Karl Hermann Tjaden

In der Verachtung, die der Prostituierten entgegengebracht wird, spiegelt sich die gesellschaftliche Verachtung gegenüber der Frau im Allgemeinen<sup>1</sup>

Der bayerische Staatsminister der Finanzen, Kurt Faltlhauser, CSU, gilt in seinem Hause als »ein Herr alter Schule«. Er hat, einem Bericht der Süddeutschen Zeitung zufolge, beim diesjährigen Maibockanstich in der Bayerischen Landesvertretung in Berlin eine launige Rede gehalten. Dabei kam er auf die Visapolitik des damaligen Außenministers zu sprechen, den er verteidigte: »Er hat uns die Ukrainer gebracht. Und die Ukrainer versorgten die Deutschen mit allem, was man schnell und notwendig braucht: Ersatzteile, Zigaretten, Frauen. «2 Man sieht, der Mann schätzt die Frauen hoch, jedenfalls wenn diese schnell und notwendig gebraucht werden. Und er setzt sie zugleich den Verschleiß- und Verbrauchsgütern gleich, achtet sie also gering. Und da er sich in seiner Rede offenbar auf Frauen bezog, von denen man sexuelle Dienstleistungen erwerben kann, zeigt sich diese Kombination von Hochschätzung und Verachtung der Frauen im Allgemeinen in diesem besonderen Fall in der Form einer Duldung der sexuellen Dienstleisterinnen, ja sogar der ihrer erleichterten Einwanderung,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Satz stammt aus einem Gespräch mit Emilija Mitrović.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Annette Ramelsberger, Maibock geschossen. In: Süddeutsche Zeitung 14./15./16. Mai 2005.

einer Duldung, die sich mit kalter *Verachtung* dieser Migrantinnen paart. Diese Verbindung von Hochschätzung und Verachtung von Frauen überhaupt bzw. die Verbindung der Duldung mit der Verachtung von so genannten Huren ist keine persönliche Marotte von Herrn Faltlhauser, sondern ein zivilisatorisches Programm.

Herr Faltlhauser ist nicht nur ein Mann, der eine Reihe gesellschaftlicher Machtstellungen innehat, sondern auch ein Doktor der Politischen Wissenschaft und Honorarprofessor der Münchener Universität. Blödes Gerede über Frauen, insbesondere über Sexdienstleisterinnen, hat in den Rechts- und Geisteswissenschaften unseres Kontinents eine lange Tradition. Hier ein paar Beispiele aus vergangenen Jahrhunderten, die zeigen, wie sich Wissenschaftler (es waren alles Männer) verächtlich über Prostituierte geäußert haben: Ein großer deutscher Philosoph hat es als äußerst schändlich gewertet, wenn jemand gegen Geld sexuelle Dienste erbringt.

Ein italienischer Anthropologe hat es Ende des 19. Jahrhunderts sogar fertiggebracht, ein Buch zu schreiben, dessen deutsche Ausgabe den Titel trägt »Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte«. Dieser Irrsinn war zwar auch damals nicht herrschende Lehre. Aber noch in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts haben deutsche Richter Prostitution mit Kriminalität – in deren Nähe sie immer gebracht worden war – gleichgesetzt. Selbst wohlmeinende Pädagogen oder Mediziner und selbstverständlich die meisten Juristen wirkten – den begrifflichen Vorgaben des Strafgesetzbuches folgend – mit an der Stigmatisierung der gewerblichen sexuellen Dienstleistungstätigkeit als »Unzucht«, als etwas, was »gegen Zucht und Sitte« verstoße. Und sogar aufgeklärte Sozial-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Viele Beispiele sind zitiert in: Wilhelm Bernsdorf, Soziologie der Prostitution. In: Hans Giese, Sexualität des Menschen, Stuttgart 1971, S. 291-248; Sabine Gleß, Die Reglementierung der Prostitution in Deutschland, Berlin 1999.

wissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler meinten noch in der jüngsten Vergangenheit, die Erbringung und die Nutzung gewerblicher sexueller Dienstleistungen als »abweichendes Verhalten« abqualifizieren zu müssen. Wenn es auch in den Wissenschaften immer einige, erst in letzter Zeit mehr werdende, Stimmen gab, die diese vorurteilsvollen Begriffe zu vermeiden suchten, war dies stets eine kleine radikale Minderheit.

Der Begriff »Prostituierte/r« trägt allerdings an sich keinen verleumderischen Charakter, sondern bezeichnet die bisherige Lage der damit gemeinten Menschen recht genau. Das Wort kommt nämlich von »prostituieren«, was »herabwürdigen« und »preisgeben« bedeutet. Demnach sind Prostituierte Personen, die herabgewürdigt werden und preisgegeben sind, nämlich der öffentlichen Verachtung und Willkür. Dass man dann auch noch sagt, sie würden »sich« prostituieren, ist eine besondere Gemeinheit.

Der Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, dem ich angehöre, vereint Menschen, die sich um kritisches wissenschaftliches Arbeiten bemühen. Kritische Wissenschaft betreiben bedeutet, sich darum bemühen, richtige und falsche Aussagen über die Wirklichkeit voneinander zu unterscheiden. Eine kritische Betrachtung der Prostitution, ihrer Geschichte und ihrer gesellschaftlichen Rolle, war und ist deshalb schwierig, weil dieses Gewerbe in der Geschichte unseres Zivilisationstyps immer durch eine Mischung von gesellschaftlicher Akzeptanz, nämlich Duldung, und von gesellschaftlicher Diskriminierung, nämlich Verachtung, gekennzeichnet war. Schon aus der Zeit des ersten uns bekannten Auftretens von gewerblicher sexueller Dienstleistung in unserer Vorgeschichte, vor knapp 5.000 Jahren in Mesopotamien, sind Sprüche überliefert, in denen vor Sexualkontakten dieser Art als etwas »Abscheulichem« gewarnt wird, obwohl auch von einem Fall erzählt wird, in dem der Herrscher selber diesen Kontakt arrangiert. Diese Doppelzüngigkeit zieht sich durch unsere ganze Gesellschaftsgeschichte der letzten Jahrtausende. Bei den alten Römern z.B. war »Prostitution « alles andere als verboten, aber sie war kein ehrbarer Beruf. Im westeuropäischen Mittelalter war sie ein erlaubtes Gewerbe, aber zugleich nicht nur unehrenhaft, sondern auch noch sündhaft. In der neuzeitlichen Entwicklung setzten sich zunächst mehr und mehr rigide Moralvorstellungen der tüchtigen Bürger und Bürgerinnen durch: Die gewerbliche sexuelle Dienstleistungstätigkeit war, durch den geschichtlichen Wechsel von Regulierungs- und Kontrollmodellen hindurch, einerseits rechtlich grundsätzlich erlaubt oder nur unter bestimmten Bedingungen nicht verboten, andererseits war sie wegen ihrer so genannten Sittenwidrigkeit und Sozialwidrigkeit kein richtiger Beruf, sie war zu überwachen und bestimmte Formen waren zu bestrafen. Juristisch hat mit dieser Doppelzüngigkeit das Prostitutionsgesetz der BRD von 2001 Schluss gemacht; was jedoch Polizei und Administration daraus machen, ist eine andere Frage (die anscheinend in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich beantwortet wird).<sup>4</sup>

Warum gab es durch Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch jene Doppelzüngigkeit, mit der gewerbliche sexuelle Dienstleistungstätigkeiten und Dienstleisterinnen einerseits geduldet, andererseits verachtet wurden?<sup>5</sup> Das kann man nur begreifen, wenn man sich klar macht, dass die Prostitution und die Ehe miteinander verschwisterte Institutionen und geschichtlich wohl ungefähr gleichzeitig aufgetreten sind, nämlich bei der Entstehung unserer Zivilisation einige tausend Jahre vor unserer Zeitrechnung im Südwes-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Margarete Gräfin v. Galen, Rechtsfragen der Prostitution, Das ProstG und seine Auswirkungen, München 2004; Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsfraktion, Auf dem Prüfstand, Das Prostitutionsgesetz, Berlin 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die folgenden Überlegungen basieren auf: Margarete Tjaden-Steinhauer, Gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen: Ehe und Prostitution. In: Das Argument, Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften, Nr. 263, 2005, S. 184-108, sowie auf: Urte Sperling, Margarete Tjaden-Steinhauer, Generative Körpervermögen und gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen. In: dieselben, Hrsg., Gesellschaft von Tikal bis irgendwo, Europäische Gewaltherrschaft, gesellschaftliche Umbrüche, Ungleichheitsgesellschaften neben der Spur, Kassel 2004 (Studien zu Subsistenz, Familie, Politik. Bd. 3), S. 179-215.

ten Asiens. Man hat verschiedentlich gesagt, dass dies Konnexinstitute seien, aber der Grund dafür ist schwer zu entschlüsseln. Neuere Überlegungen sprechen dafür, dass hier »Zucht« und »Unzucht» gekoppelt sind: Die Ehe – damals unter uneingeschränkter Vorherrschaft des Ehemanns – war für die Ehefrau zwar ökonomisch nicht ungünstig, aber sie zahlte den Preis der völligen sozialen Abhängigkeit vom so genannten Familienvater, seiner »Zucht«; während das »Hurendasein« eine ökonomisch zwar nicht völlig sichere, aber doch sozial selbstständige Existenz bedeutete, eine im besten Sinne des Wortes »unzüchtige« Lebensweise; ich betone, dass das Wort »unzüchtig« hier eine positive Bedeutung hat.

Wenn die jeweilige Gesellschaft Ehe und Familie für förderungswürdige Institutionen hielt, was aus wirtschaftlichen Gründen geboten war, musste sie die entgeltliche Sexualdienstleistung schlecht machen; jenes Gewerbe, das eine stärkere Selbstbestimmung derjenigen Frauen über ihren Lebenswandel erlaubte, die aus verschiedenen Gründen nicht verehelicht waren und sich ihren Lebensunterhalt selbst beschaffen mussten, was ihnen in diesem Gewerbe möglich war. So entstand die Prostitution als gesellschaftliche Einrichtung zur Reglementierung und Diskriminierung der beruflichen, gewerblichen sexuellen Dienstleistungstätigkeit, die eben deshalb reglementiert und diskriminiert wurde, weil sie anderenfalls viel attraktiver als die Ehe hätte sein können.

Gibt es diese herrschaftsbezogene Doppeleinrichtung »Ehe und Prostitution« noch und ggf. in welcher Form, nachdem das Prostitutionsgesetz von 2002 mit der Diskriminierung der gewerblichen sexuellen Dienstleistung als »sittenwidrig« endlich Schluss gemacht haben will? Gewiss, es gibt auch heute noch Fern- und Weiterwirkungen dieser grundsätzlich abgeschafften Diskriminierung in Gestalt administrativer Reglements, um so mehr, als die Abschaffung oft nur auf dem Papier verwirklicht zu sein scheint. Aber der Hauptpunkt ist der folgende: Wenn die Verächtlichmachung der sexuellen Dienstleisterinnen durch Gesetze ein Ende hat, so hat doch die Verachtung von Frauen, deren Spiegelung jene Verächtlichmachung nur war, immer noch kein Ende, und sie

greift selbstverständlich auf die weiblichen Dienstleisterinnen in diesem Gewerbe über.

Jene Verachtung, die den Betroffenen heute oft kaum bewusst ist, einigen Männern aber durchaus bewusst sein könnte, ist eine Folge der Unterwerfung natürlicher Vermögen in der Mitlebenswelt unter die Herrschaft gesellschaftlicher Machtträger seit den Anfängen unserer Zivilisation. Diese entstand im so genannten Vorderen Orient, nachdem dort einige Gesellschaften für die Gewinnung des Lebensunterhalts zu Land- und Viehwirtschaft übergegangen waren. Es ging damals, einige tausend Jahre vor unserer Zeitrechnung, vor allem um eine Indienststellung der Arbeitsvermögen einfacher bäuerlicher Arbeitskräfte sowie von tierlicher Zugkraft für die Zwecke der Land- und Viehwirtschaft, deren Betrieb in der Regel von Männern beherrscht wurde. Aus verschiedenen Gründen, vor allem wohl, weil das landwirtschaftliche Vermögen an eigene Nachkommen vererbt werden sollte, kam es zugleich zu einer Unterstellung des Gebärvermögens der Frauen unter die Verfügungsgewalt männlicher Machthaber. Dass darunter die Achtung der Frauen als Mitmenschen und Partnerinnen gelitten hat, kann man sich vorstellen. Daher gehört die Indienststellung der Körpervermögen der Frauen, insbesondere des Gebärvermögens der Ehefrauen, zum Programm unserer Zivilisation. Dabei ist die Betätigung bzw. Indienstnahme von sexuellen körperlichen Fähigkeiten in Form einer gewerblichen Sex-Dienstleistung immer ein notwendiges gesellschaftliches Pendant der Ehe gewesen und sie wird dies auch bleiben, solange und soweit die Familie unter der patriarchalen Herrschaft von Männern verbleibt; solange und soweit Ehe- und Familienverhältnisse besonderer Regelung durch den Staat unterstehen; solange und soweit Frauen im Vergleich zu Männern ökonomisch ungleichgestellt sind. Beide Einrichtungen, Ehe und Prostitution, blieben bis in die Gegenwart bestehen und mit ihnen die oft uneingestandene, oft aber auch am Stammtisch laut werdende Verächtlichmachung von Frauen, die sich mit deren Lobpreisung - wie wir gesehen haben ohne weiteres verbinden kann. Wenn und insoweit sich heute in unserer Kultur Männer den Frauen grundsätzlich überlegen fühlen, gilt das nicht nur in Bezug auf Ehefrauen, sondern selbstverständlich auch (und traditionellerweise: gerade) bezüglich derjenigen Frauen, die »sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt« vornehmen, wie es in Paragraph 1 des Prostitutionsgesetzes nun so schön heißt.

## Begünstigt das Prostitutionsgesetz in Deutschland den Frauenhandel oder trägt es zum Kampf gegen kriminelle Strukturen, Gewalt und Ausbeutung der Prostituierten bei?

Podiumsdiskussion<sup>1</sup>

Wie wird das Prostitutionsgesetz, nachdem es nun seit knapp vier Jahren besteht, innerhalb der SPD-Fraktion bewertet?

Renate Gradistanac: Ich bin stolz, dass wir das Prostitutionsgesetz auf den Weg gebracht haben. Die Ziele des Gesetzes wurden ja bereits beschrieben. Die Sexarbeit hat jahrhundertelange Tradition und Gesetzestexte sind erst mal sehr theoretisch. Sie zeigen, dass Abgeordnete und Regierungsvertreter in der Realität angekommen sind und der Doppelmoral etwas entgegensetzen, auch wenn in Baden-Württemberg die restriktive Haltung beibehalten wurde. Für mich als Feministin ist es ganz selbstverständlich, dass Frauen keine Tätigkeitsverbote akzeptieren und auch keine Berufsverbote, sondern selbstbestimmt entscheiden, was für sie richtig und was für sie falsch ist. Das ist auch die Intention dieses Gesetzes.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 1.12.2005 in Berlin mit Katharina Cetin, Hydra Hurenbewegung und Beratungsstelle in Berlin; Renate Gradistanac, Abgeordnete der SPD im Deutschen Bundestag; Ute Granold, Abgeordnete der CDU im Deutschen Bundestag; Heinrich Minzel, Polizeihauptkommissar im Rotlichtmilieu, Dortmund; Emilija Mitrović, ver.di Projekt Arbeitsplatz Prostitution und HAW Hamburg; Bärbel Heide Uhl, Mitglied der Europäischen Expertengruppe und Universität Leipzig. *Moderation:* Vera Klier, Geschäftsführerin beim Bund demokratischer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (BdWi), Marburg.

Sind sie zufrieden mit dem, was im Gesetzestext steht?

Renate Gradistanac: Zufrieden insofern, weil damals nicht mehr möglich war. Wir wussten, dass wir im Bundesrat keine Zustimmung für unser Gesetz finden würden. Aber ich habe mir schon erhofft, dass auch die Länder ihre Gesetzgebung auf den Weg bringen. Es ist ein Versäumnis, dass die Durchführungsverordnungen nicht erfolgt sind. Es war vereinbart, dass wir drei Jahre warten und dann schauen, was aus den wissenschaftlichen Untersuchungen erkennbar wird. Dennoch ist für mich klar – und das wird in der SPD-Fraktion mehrheitlich geteilt –, dass das Ziel des Gesetzes richtig ist und man sich nun die Nebenwirkungen angucken muss. Eine Novellierung kann nur eine Verbesserung für die Prostituierten bedeuten, denn für die haben wir das Gesetz gemacht, für die legale Prostitution.

Frau Granold, Sie haben im Rechtsausschuss eine Gesetzesinitiative mitgestartet, mit der erreicht werden sollte, Frauen, die der Zwangsprostitution unterliegen, dadurch zu schützen, dass Freier, die Geschlechtsverkehr mit erkennbar zu Sexualhandlungen gezwungenen Prostituierten hatten, bestraft werden. Sie sind gleichwohl darüber hinaus auch der Auffassung, dass das Prostitutionsgesetz die Verfolgung von Zwangsprostitution erschwert. Was ist Ihrer Meinung nach an diesem Gesetz verkehrt?

**Ute Granold:** Ich befasse mich mit dem Thema Menschen- und Frauenhandel seit vielen Jahren als Landtagsabgeordnete und nun auch als Bundestagsabgeordnete. Ich habe als Erste die Bestrafung der Freier, die mit Zwangsprostituierten zusammen sind, gefordert. Das ist aber ein ganz anderes Thema, es führt ein Stück weg vom Prostitutionsgesetz.

Nun zum Prostitutionsgesetz: Da gibt es ein breites Spektrum von Positionen zwischen CDU und CSU, die wir beachten müssen. Dass das Prostitutionsgesetz existiert, das ist in Ordnung, soweit der zivilrechtliche Teil davon betroffen ist, das heißt also die Legalisierung.

Aber wir müssen uns anschauen, was die Untersuchung über die Auswirkung des Prostitutionsgesetzes ergibt, die im Januar 2006 veröffentlicht werden soll: Was hat das Gesetz gebracht? Ist die Stellung der Prostituierten verbessert worden, was die Sozialversicherung betrifft etc.?

In der Koalitionsvereinbarung steht das Gesetz auf dem Prüfstand, natürlich mit dem Ziel einer Verbesserung der Situation der Prostituierten. Nicht einverstanden bin ich mit der strafrechtlichen Lösung. Die Förderung der Prostitution wird nicht mehr bestraft, es wurde die Ausbeutung unter Strafe gestellt. Ein hinreichender Anfangsverdacht hinsichtlich der ausbeuterischen Zuhälterei dürfte in der Praxis allerdings nur in den wenigsten Fällen gegeben sein. Damit haben die Ermittlungsbehörden ein wirksames Instrument verloren, um im einschlägigen Milieu Razzien durchzuführen. Wir müssen daher im Hinblick auf die strafrechtlichen Vorschriften nachbessern. Der Vorschlag des Bundesrates ist dabei ein guter Ansatz, obwohl es aus der Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in dieser Frage noch Prüfungsbedarf gibt.

Wir können in den Ausschüssen darüber diskutieren, wie wir zu einer Verbesserung nicht nur für die Prostituierten kommen, sondern auch für die Zwangsprostituierten. Das ist unendliches Leid, das schätzungsweise 140.000 Frauen in Deutschland erleben. Ich kämpfe dafür, dass wir hier zu einer Verbesserung kommen.

Zusammenfassend: Die Union steht hinter dem Prostitutionsgesetz, soweit der zivil- und sozialversicherungsrechtliche Status der betroffenen Frauen hierdurch tatsächlich verbessert worden ist. Was den Schutz der Zwangsprostituierten betrifft, muss etwas getan werden.

Eben klang an, dass durch das Prostitutionsgesetz die strafrechtliche Verfolgung von Frauenhandel erschwert und dadurch der Zwangsprostitution Vorschub geleistet werden könne. Herr Minzel, können Sie das kommentieren? Heinrich Minzel: Ich bin in Dortmund im Bereich der Milieukriminalität tätig, das heißt, wir beschäftigen uns mit Straftaten rund um die Prostitution – Oberbegriff Rotlichtbekämpfung. Hinzu kommen Delikte wie Schutzgelderpressung, Waffenhandel und alles, was sich sonst noch so im Milieu bewegt. Es gibt in Dortmund eine enge Zusammenarbeit mit Beratungsstellen anderer Institutionen. wir sind da in Dortmund weiter als anderswo: Seit Jahren existiert z.B. ein Runder Tisch mit Justiz, Beratungsstellen und der Polizei.

Es gibt eine Studie in den USA, aus der die These abgeleitet wird, die Legalisierung der Prostitution fördere die Kriminalität, das Milieu und Prostitution schaffe einen Zufluchtsort für das organisierte Verbrechen und erschwere es dem Ankläger, Menschenhandel auszumachen und zu bestrafen. Ich kann aus meiner Erfahrung heraus dieser Aussage nicht zustimmen.

Man muss das Prostitutionsgesetz novellieren, da es weitere Gesetze – zum Teil in Länderverantwortung – gibt, die mit dem Prostitutionsgesetz zusammenhängen, aber nicht mit ihm abgestimmt sind. Die Politik muss daher bestimmte Gesetze anpassen: zum Beispiel das Gaststättengesetz und die Gewerbeordnung. Gleichwohl bietet auch das bestehende Prostitutionsgesetz viele Vorteile für Prostituierte, z.B. gibt es eine niedrigere Hemmschwelle, Kontakt zur »Obrigkeit« aufzunehmen. Inzwischen existieren bei uns sehr gute Kontakte zwischen Polizei und Prostituierten, mit der Folge einer Zunahme von Anzeigen der Prostituierten über Straftaten zu ihrem Nachteil, was es vor Jahren nicht gab. Das Klischee »Polizei jagt und verfolgt Prostituierte« ist damit gebrochen.

Die Frage des Frauenhandels muss möglicherweise anders gewichtet werden, da gibt es unterschiedliche Auffassungen. Aus Polizeiperspektive kann ich sagen: Wenn nicht kontrolliert wird, kann auch nichts festgestellt werden - die Anzahl der aufgedeckten Straftaten hängt nun mal auch von der Kontrollintensität ab.

Stimmen Sie dem positiven Befund in Bezug auf das Prostituiertengesetz von Herrn Minzel zu, Frau Cetin?

Katharina Cetin: Ja. Aus der Erfahrung in den Beratungsstellen kann man bei bestimmten Aspekten positive Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes feststellen: Das Gewerbe ist nicht mehr sittenwidrig, es gibt nun den Zugang zur Sozialversicherung für Prostituierte, die Möglichkeit Lohn einzuklagen – dies ging vorher nicht, weil das Gewerbe als sittenwidrig eingestuft war.

Das Wichtigste aber ist: Die Förderung von Prostitution steht nicht mehr unter Strafe. Früher wurde das Gewerbe kriminalisiert, mit der Folge von schlechten Arbeitsbedingungen für Prostituierte, da Bordellbetriebe »undercover« arbeiten und sich verdeckt anmelden mussten. Dies hatte miserable hygienische Bedingungen zur Folge, es wurden keine Kondome bereitgestellt, da dies sonst als Förderung der Prostitution gegolten hätte. Nun ist ein neuer Typus von Bordellen und Betreibern entstanden, mit Quereinsteiger auch aus anderen Branchen. Diese bieten gute hygienische Bedingungen, Bettlaken, Kondome, Frauen können Kunden auswählen. Dies ist ein sehr großer Vorteil der neuen Regelungen, daher darf der Passus zur »Förderung der Prostitution« nicht wieder eingeführt werden.

Emilija Mitrović, Sie haben die Studie »Arbeitsplatz Prostitution« für die Gewerkschaft ver.di verfasst – das Prostitutionsgesetz hat die beschriebenen Vorteile, es heißt aber, dass es von den Frauen nur wenig in Anspruch genommen wurde, ist das richtig?

Emilija Mitrović: Das kann man so nicht sagen, auch wenn sich nicht Unmengen von Prostituierten nach der Einführung des Gesetzes als Prostituierte sozialversichert haben. Die Doppelmoral lässt sich nicht per Gesetz in wenigen Jahren abschaffen. Prostituierte wollen sich nicht outen, befürchten noch Nachteile, wenn sie sich als Prostituierte in die Öffentlichkeit stellen. Dies muss man akzeptieren, bzw. man muss die Bedingungen verändern.

Die grundsätzliche Position der Gewerkschaften ist: Je weniger kriminalisiert wird, je mehr Rechte die Prostituierten haben, desto mehr können sich Frauen gegen schlechte Bedingungen wehren. Prostitution hat viele Facetten, viele verschiedene Orte, mit viel

Ausbeutung und Gewalt. Je mehr kriminalisiert wird, desto mehr Gewalt und Ausbeutung findet statt. Das Gesetz ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Bei einer Novellierung darf daher auch die »Förderung der Prostitution« nicht wieder eingeführt werden. Dies würde die Arbeitsbedingungen wieder verschlechtern.

Man kann auch nicht sagen, dass polizeiliche Kontrollen nun nicht mehr stattfinden oder gar unterbunden sind. Bei den Razzien im November 2005 in Hamburg wurde mit 670 Beamten unter Leitung des Landeskriminalamtes zum Schlag gegen eine Zuhälterbande auf St. Pauli ausgeholt. Es ist also möglich, gegen Menschenhandel vorzugehen, wenn man will. Die Polizei hat die Möglichkeiten.

Wie steht das Gesetz im europäischen Kontext da? Wie ist die Gesetzgebung in anderen EU-Ländern?

**Bärbel Uhl:** Man ist sich darüber einig, dass man sich auf EU-Ebene nicht einig ist, was gesetzliche Regelungen zu Prostitution angeht. Im Europäischen Parlament fand Anfang 2004 eine Anhörung zu diesem Thema statt. Dabei wurden zwei Pole gegenübergestellt: Das schwedische Modell, bei dem Freier kriminalisiert werden, und das niederländische Modell, mit einer Dekriminalisierung von Elementen und Aspekten der Prostitution.

Ziel der Anhörung sollte sein, eine Resolution im Europäischen Parlament zu verabschieden, was aber nicht möglich war. Das Thema ist zu kontrovers, daher gab es keine Einigung, und auch auf einen Kompromiss konnte man sich im Parlament nicht einigen. Ein Resultat der Debatte war das Bedürfnis nach mehr Daten. Es wurde eine Studie zu Prostitutionsregelungen in den EU-Ländern und deren Einfluss auf die Realität des Menschenhandels in Auftrag gegeben. Diese Studie ist nun erschienen, auch wenn sie vom Europäischen Parlament noch nicht angenommen wurde. Das Ergebnis der Studie ist, dass man noch mehr Daten braucht.

Die internationale Debatte wie auch die in der Europäischen Union wird von der Bipolarität zwischen Kriminalisierung und Legalisierung bestimmt. Die Studie kommt aber zu dem Resultat: Wir haben nicht genug Daten, um Rückschlüsse ziehen zu können. In der Studie werden vier Kategorien herausgearbeitet, welche die Zuspitzung der Prostitutionsdebatte zwischen Kriminalisierung versus Legalisierung umgehen und die Fronten aufweichen:

- das abolitionistische Modell, wie es in Schweden praktiziert wird: der Freier als Konsument sexueller Dienstleistungen wird bestraft:
- das neue abolitionistische Modell: Prostituierte werden nicht bestraft, wohl aber Zuhälterei. Der Betrieb von Bordellen ist verboten, Wohnungsprostitution aber erlaubt. 56% der EU-Mitgliedsstaaten wenden dieses Modell an:
- das prohibitionistische Modell. Prostitutive Akteure werden kriminalisiert (Irland, Litauen, Malta – in rund 16% der EU-Mitgliedsstaaten);
- das regulative Modell wird in ca. 28% der EU-Länder praktiziert, u.a. in Österreich, Deutschland, Niederlande, Ungarn. Einige Aspekte der Prostitution werden legalisiert und können registriert werden.

Wichtig auf der internationalen Ebene ist, dass man die Komplexität von Prostitutionswirklichkeit deutlicher in den Blick nimmt. Eine Polarisierung der Debatte auf Legalisierung und Kriminalisierung ist dabei wenig hilfreich. Um einige Beispiele zu geben:

- In Deutschland sind Elemente der Prostitution zwar per Bundesgesetz jetzt legalisiert, aber einige Bundesländer setzen dies nicht um, berufen sich z.B. auf das Gewerberecht, um Prostituierten den Zugang zur Sozialversicherung zu verweigern.
- In Schweden existiert die politische Erklärung: Wir wollen Frauen schützen. Kann es aber einen Opferschutz durch Strafrecht geben? Logischer und weniger widersprüchlich wäre es, die Frauen dadurch zu schützen, ihnen den Zugang zu Sozialversicherungen zu ermöglichen.

Gesetze sind sehr komplex, EU-weit und national, ihre tatsächliche Auswirkung hängt unter anderem von der Umsetzung durch die Verwaltungen ab, zum Beispiel durch den Umgang der Beamten mit Prostituierten – wie werden von diesen Prostitution und Prostituierte wahrgenommen?

Wenn die Große Koalition das Prostitutionsgesetz in der nächsten Zeit novellieren sollte, wird - wenn man den Ausführungen der beiden Parteienvertreterinnen folgt – der zivilrechtliche Teil so bestehen bleiben, der strafrechtliche jedoch soll ergänzt werden. Was muss passieren, damit das Unterlaufen des Bundesgesetzes durch Länder und Verwaltungen beendet wird?

Katharina Cetin: Wie Herr Minzel schon gesagt hat, wurden angrenzende Bereiche nicht bedacht und müssen nun nachgebessert werden: Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Sperrbezirksverordnungen. Da es dort noch keine entsprechenden Regelungen gibt, sind Beamte und Verwaltungsangestellte überfordert bei der Umsetzung des Prostitutionsgesetzes. Um das an einem ganz profanen Beispiel zu erläutern: In der PC-Maske der Verwaltung ist Prostitution nicht vorgesehen, eine Eingabe daher nicht möglich. Was die Arbeitsagenturen betrifft, ist die Situation noch schwieriger: Eingaben von Stellenbeschreibungen für Prostitution bei den Arbeitsagenturen sind bislang ebenso wenig möglich wie eine Vermittlung von Prostituierten. Daher müssen sich Betroffene und Verwaltung zusammensetzen und schauen, was passieren muss.

Erleichtert das Prostitutionsgesetz die Arbeit der Polizeit? Sind ihre Aufgaben dadurch transparenter geworden?

Heinrich Minzel: Ich appelliere an die Politik, Einigkeit herzustellen, was die Ländergesetze angeht. Wir haben Gesetze auf Bundesebene (Strafrecht, Strafprozessrecht, Gesetze gegen Menschenhandel), was aber fehlt, ist das Herunterbrechen dieser Gesetze auf Länderebene. Die Polizeiordnung bietet Interpretationsmöglichkeiten, mit der Folge, das die jeweiligen Polizeigesetze unterschiedlich sind. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten in unterschiedlichen Ländern, um gegen bestimmte Sachverhalte vorzugehen.

Wir haben es in Dortmund geschafft, auch gegen entsprechende Widerstände uns mit vielen Beteiligten an einen Tisch zu setzen - mit dem Motiv, den Menschenhandel zu bekämpfen und etwas zu bewegen. Seit zehn Jahren wurden Initiativen entwickelt, es gibt eine Broschüre für Prostituierte vom Finanzamt, eine Broschüre der Polizei für Prostituierte in sieben Sprachen, in der die Regeln zur Prostitutionsausübung in Dortmund erklärt werden. Man hat dabei Schwellen überwunden, sich zusammengefunden, weil man aufeinander angewiesen ist.

Wir sind mit der Legalisierung ausgesprochen zufrieden. Bordellbesitzer sind damit in der Pflicht, sie haben keine Alibis mehr, es gibt auch keine geschützten Bereiche mehr (»privat«), zu denen die Polizei keinen Zugang hat. Es gibt auch Anrufe, um auf »Illegale« aufmerksam zu machen, was es vor Jahren nicht gegeben hätte. Diejenigen, die in der Legalität sind, achten jetzt darauf, dass die anderen auch legal arbeiten.

Noch einmal: Die Länder müssen sich abstimmen! Handlungsbedarf besteht nicht auf der Bundesebene.

Welche Anforderungen an eine Novellierung gibt es aus gewerkschaftlicher Sicht?

Emilija Mitrović: Aus gewerkschaftlicher Sicht kann das Gesetz so bleiben, wie es ist. Aber eine Überprüfung von Verordnungen auf Länderebene und auf kommunaler Ebene ist notwendig. So hebeln zum Beispiel viele Länder das Prostitutionsgesetz über die Sperrbezirksverordnung aus. Unserer Untersuchung zu Folge gibt es in allen Bundesländern einen unterschiedlichen Umgang mit dem Prostitutionsgesetz. Während Dortmund vorbildlich ist, ignoriert Hamburg es, regelt Prostitution über Sperrbezirksverordnungen und drangsaliert damit die Frauen. Mit der Folge, dass z.B. Migrantinnen in der Prostitution zu Straftäterinnen werden, weil ihnen Arbeit ohne Arbeitserlaubnis unterstellt wird. Es sind daher Richtlinien von der Bundesebene zum konstruktiveren Umgang der Länder und Kommunen mit dem Gesetz notwendig.

Unser Interesse ist es, die Rechte von Frauen zu stärken. Ein Beispiel dafür ist der Musterarbeitsvertrag, der von ver.di entwickelt wurde, in dem elementare Arbeitnehmerrechte zugrunde gelegt werden. Die Gleichstellung von Prostituierten mit Arbeit-

nehmerinnen in anderen Bereichen ist zwar noch weit entfernt, aber es ist nicht illusorisch, dass Frauen eines Tages in abhängi-

sind sie meist noch als Selbstständige tätig, aber auch da ist es möglich, Arbeitsrechte und Standards festzulegen.

Eine Bemerkung zu den Folgen von Hartz IV: Es ist jetzt theoretisch grundsätzlich möglich, Frauen in Prostitutionsbetriebe zu vermitteln, da es keine Zumutbarkeitsgrenzen mehr gibt. Das ist fatal. Zur Zeit existiert eine Selbstbindung der Agentur für Arbeit, keine Vermittlungen in den Prostitutionssektor vorzunehmen, aber hier gibt es Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung. Wobei dies kein Problem des Prostitutionsgesetzes ist, sondern der Gesetze zu Hartz IV und der Regelungen bezüglich der Zumutbarkeit

ger Beschäftigung in der Prostitution arbeiten können. Im Moment

Eine These in der Diskussion lautete: Mehr Transparenz führt dazu, dass Frauen ihre Rechte stärker nutzen, das dämmt die kriminelle Seite ein. Frau Granold, Sie sehen diesen Punkt anders, können Sie das erläutern?

**Ute Granold:** Ich glaube nicht, dass der strafrechtliche Teil des Prostitutionsgesetzes die Stellung der Prostituierten wirklich verbessert hat. Ich sehe vielmehr die Probleme, die hierdurch mit Blick auf die vielen Zwangsprostituierten entstanden sind. Ich möchte auf das eingangs Gesagte verweisen. Die Polizei hat wegen der Strafrechtsänderung ein wirksames Ermittlungsinstrument im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution verloren. Hier sehe ich dringenden gesetzgeberischen Verbesserungsbedarf.

Zum Prostitutionsgesetz: In zivil- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht muss man klarstellen, ob Prostitution ein Beruf im klassischen Sinne ist. Auch bei Hartz IV muss in Bezug auf die eben angesprochene Problematik eine Klarstellung erfolgen. Schwierig sind die Regelungen für angestellte Prostituierte, aber auch hier ist eine Klarstellung notwendig. Ein Beispiel dazu aus meiner Praxis als Rechtsanwältin: Eine amerikanische Studentin jobbt hier als

Prostituierte, um ihre Studiengebühren zu finanzieren. Der Arbeitgeber hat sie beim Finanzamt nicht angemeldet, obwohl es eine mündliche Absprache gab. Sie war dann recht schutzlos, zumal als Ausländerin. Hier muss nachgebessert werden.

Es gibt sehr unterschiedliche Situationen in den verschiedenen Bundesländern. Teilweise – so meine Beobachtung – wird bei der Anwendung des Prostitutionsgesetzes immer noch blockiert. Dies ist sicher ein Thema für die Innenministerkonferenz: Wie soll ein Bundesgesetz, das ja eingehalten werden muss, vollzogen werden? Dies liegt aber teilweise auch am Engagement der Polizeidienststellen. Rheinland-Pfalz ist da ein vorbildliches Beispiel: Wir haben ein Zeugenschutzprogramm, Runde Tische – und das sage ich, obwohl dies von einer SPD-Regierung auf den Weg gebracht worden ist. Dies müsste in anderen Bundesländern auch einheitlich geregelt werden, weil es gut für die Frauen ist. Es bleibt viel zu tun, auch in den Koalitionsvereinbarungen, auch in Bezug auf Freierbestrafung. Das Prostitutionsgesetz soll novelliert, nicht aber nivelliert werden!

### Der Kommentar der SPD-Politikerin dazu:

Renate Gradistanac: Die Frage, was wie schnell novelliert werden kann, hängt auch mit der Prioritätensetzung zusammen, und es ist vor allem eine Frage des Bewusstseins, der Ideologie. Wie engagiert nehme ich ein Thema an? Die positiven Erfahrungen und Praxisbeispiele in einigen Ländern können und sollten dabei ein Vorbild für andere Länder sein. Der Druck muss auf bestimmte Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen) ausgeübt werden, und man muss dafür viele Verbündete finden.

Die Frage dabei ist: Wie groß wird der Einfluss der Koalition sein? Ein Beispiel: Im Zusammenhang mit der Föderalismusreform soll das Gaststättengesetz Ländersache werden – gibt es von Seiten des Bundes dann noch Durchsetzungsmöglichkeiten? Und eine weitere Frage stellt sich: Ist überhaupt verstanden worden, dass es das Prostitutionsgesetz mit Verbesserungsmöglichkeit gibt?

Darüber hinaus haben wir ein Aktionsprogramm zu Zwangsverheiratung, Menschenhandel und Zwangsprostitution, das weiterentwickelt werden soll. Zudem gibt es ein Aktionsprogramm zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, in dem auch noch nicht alles abgearbeitet ist. Man muss sich bewusst sein, dass all dies Delikte der organisierten Kriminalität sind, mit Strukturen, in denen viel Geld verdient wird.

Was wir leider in der rot-grünen Koalition nicht mehr geschafft haben, war ein Anti-Diskriminierungsgesetz zu verabschieden. Hier sagt die EU: Wir sind auch eine Werteunion, mit einer Anti-Diskriminierungskultur, und es sollten dabei alle Merkmale berücksichtigt werden. Und auch bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie müssen wir darauf achten, dass sie nicht zu einer Abwärtsspirale im Prostitutionsbereich führt

Man muss zudem eine Unterscheidung machen zwischen Kriminalisierung und Freierbestrafung – hier bin ich sehr zögerlich. Freier können hilfreich sein, wenn sie Elend erkennen und bestimmte Sachen zur Anzeige bringen. Freierbestrafung birgt das Risiko, dass dies nicht passiert.

Ute Granold: Die Freierbestrafung in Zusammenhang mit Menschenhandel wurde ausgeklammert, weil es Zeitdruck durch die EU gab. Es gehört aber in das Strafgesetzbuch. Es wurde von mir nur deswegen angesprochen, da es zum strafrechtlichen Teil des Prostitutionsgesetzes gehört. Der zivilrechtliche Teil des Prostitutionsgesetzes ist in Ordnung so, Anpassungen werden zu Gunsten der Frauen sein. Strafrechtlich muss etwas verändert werden, da die Frauen in der Zwangsprostitution schwierig zu finden sind.

Teilnehmerin aus den Niederlanden: Frau Granold hat gesagt, Zwangsprostituierte müssen geschützt werden. Meiner Meinung nach gibt es aber keine Zwangsprostituierte - sie werden nicht zu etwas gezwungen, was sie nicht wollen. Und zu dem Begriff »schützen«: Man setzt damit die Frauen in eine wehrlose Opferposition. Die Prostituierten brauchen aber die Freiheit, Entscheidungen treffen zu können.

**Ute Granold:** Den Begriff Zwangsprostitution habe nicht ich erfunden. Er bezieht sich auf Frauen, die zur Prostitution gezwungen werden, 80% davon sind Ausländerinnen, die gefangen gehalten werden. Ich verweise auf das Buch von Lea Ackermann zu

dem Thema, mit Tatsachenberichten von Zwangsprostituierten.

Emilija Mitrović: Der Begriff wird dann problematisch, wenn Opfer von Menschenhandel und Prostituierte in einen Topf geworfen werden, was häufig in der Boulevardpresse geschieht, aber auch in der CDU. Hier ist mehr Trennschärfe notwendig. Wenn man Opfern von Menschenhandel helfen will, gibt es Möglichkeiten jenseits der Strafverfolgung, was aber bisher wenig angedacht wurde. Zum Beispiel sollte das Zeugenschutzprogramm ausgeweitet werden, mit einer Dreimonatsfrist für die Frauen, um sich zu überlegen, ob sie aussagen wollen. Selbiges trifft auf das Bleiberecht für Zeuginnen bei Aussagen gegen Zuhälter zu. Zudem brauchen wir mehr Beratungsstellen, die die Frauen betreuen und begleiten – zur Polizei und vor die Gerichte...

Im Zusammenhang der Herkunftsländer im Bereich der Zwangsprostitution sehen wir einerseits Prävention, Enttabuisierung des Themas Prostitution, andererseits Gewaltverhältnisse, denen sich Frauen in diesen Bereichen ausgesetzt sehen. Wie geht das zusammen?

**Bärbel Uhl:** Bei der Bekämpfung des Menschenhandels wird aus EU-Sicht der Blick in erster Linie auf die Herkunftsländer gelenkt, aber das Problem liegt in den Zielländern. Dort findet die Ausbeutung statt, also sind dort die Maßnahmen notwendig.

Zum aktuellen Stand auf EU-Ebene: Es wurde eine Mitteilung der Kommission an den Rat im Oktober 2005 verfasst, die auf unserem Expertenbericht basierte; nun werden weitere Rechtsinstrumente entwickelt. Darüber hinaus ist sehr wichtig, dass im Jahr 2005 in Warschau die Konvention gegen Menschenhandel des Europarates unterzeichnet wurde. Diese umfasst geografisch neben den Mitgliedsstaaten der EU, die Länder Osteuropas, Südost-

europas und des Kaukasus. Damit sind erstmals Minimalanforderungen an den Opferschutz rechtlich verbindlich fixiert worden und müssen von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

Nach der EU-Erweiterung hat nun leider die EU die Mehrheit im Europarat, daher gehen diese Beschlüsse nur minimal über den EU-Mindeststandard im Bereich des Opferschutzes hinaus. Ein Beispiel ist die Duldungsfrist, die bei Verdacht auf Menschenhandel ausgesprochen wird, damit das Opfer überlegen kann, ob sie aussagen will. In der Europaratskonvention beträgt diese Frist, nach sehr kontroverser Diskussion, 30 Tage. In den verschiedenen Ländern ist dies sehr unterschiedlich geregelt: In Deutschland beträgt die Frist 28 Tage, in Italien, das sehr erfolgreich bei der Strafverfolgung ist, sechs Monate. Die Empfehlung der Expertengruppe lag bei mindestens drei Monaten.

In der Diskussion wichtig, aber hier zu wenig beachtet, ist der folgende Punkt: Politik gegen Menschenhandel darf sich nicht auf das Strafrecht beschränken (auch in der Koalitionsvereinbarung finden sich fast ausschließlich strafrechtliche Maßnahmen gegen Menschenhandel). Das Strafrecht ist aber nicht geeignet für die Bekämpfung des Menschenhandels, 10 bis 20% der notwendigen Maßnahmen können durch das Strafrecht definiert werden, der Großteil effektiver Menschenhandelsbekämpfung kann nur durch den Schutz der Menschenrechte erfolgen.

Dazu muss man auf EU-Ebene fragen: Ist ein politischer Wille überhaupt vorhanden? Stichwort: Bleiberecht für Frauen, die nicht als Zeuginnen aussagen wollen. Bei stabilerem Aufenthaltstitel für die Betroffenen des Menschenhandels gäbe es mehr Rechtsmöglichkeiten und Rechtsberatung sowie die Möglichkeit von Zivilklagen gegen die Ausbeuter. Im Mittelpunkt muss immer die betroffene Person stehen, nicht der Staat, d.h. man muss den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich zu entscheiden. Es werden mehr Maßnahmen in anderen Politikbereichen als die Strafverfolgung gegen Menschenhandel benötigt.

0

Ist es denkbar, dass die Bundesregierung aus Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland, zu der angeblich 40.000 Prostituierte kommen wollen – davon viele aus Zwang –, eine Kampagne macht, um Menschenhandel als Verbrechen zu zeigen?

Renate Gradistanac: Wir fangen diesbezüglich nicht bei Null an. In der letzten Legislaturperiode gab es eine Kampagne zur sexuellen Ausbeutung von Kindern. Ich bin aber skeptisch, was die Nachhaltigkeit von Kampagnen angeht, sie sind jedoch eine von mehreren Möglichkeiten, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Die Fußball-Weltmeisterschaft ist zudem eine Möglichkeit, die Gesellschaft und potenzielle Freier auf den Menschenhandel aufmerksam zu machen. Ich akzeptiere, dass dies für die Frauen eine Möglichkeit ist, Geld zu verdienen. Die Zahlen, die kursieren, halte ich aber für zu hoch gegriffen.

Es ist aus meiner Erfahrung heraus schwierig, mit der Tourismusbranche in einen Dialog zu diesen Themen zu kommen. Ich bin im Familien- und im Tourismusausschuss des Deutschen Bundestages und habe Erfahrung beim Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern gemacht. Die Branche profiliert sich gern im Bereich Ökologie, aber hier haben sie Angst um ihre Umsätze. Wir erwarten bei der Weltmeisterschaft drei Millionen Touristen, vielleicht bewegt sich ja die Branche, eine Kampagne zu machen, die glaubwürdig auf das Thema hinweist, ohne zu dramatisieren, mit Partnern und guter Aufklärungsarbeit vor Ort.

Die Gesellschaft als Ganze muss Zivilcourage zeigen – jeder Einzelne muss sich überlegen, wo er steht, einen Umgang mit den eigenen Ängsten finden. Der Deutsche Frauenrat bereitet im Übrigen auch schon eine gute Kampagne unter dem Motto »Abpfiff – Schluss mit Zwangsprostitution« vor.

**Ute Granold:** Wenn es eine Kampagne seitens der Regierung geben sollte, dann eine Kampagne gegen Zwangsprostitution, nicht gegen freiwillige Prostituierte. Es gibt aber auch schon Kampagnen: Die evangelische Kirche hat Postkarten, um zu sensibilisie-

ren, wie man Zwangsprostitution erkennen kann. Zudem hat der Deutsche Fußballbund (DFB) Informationen an die Vereine geschickt. Und es gibt einen Runden Tisch beim Innenministerium, an dem Hilfsorganisationen beteiligt sind, mit dem Thema »Wie kann man präventiv handeln und aufklären? « Die Politik und die Verbände sind diesbezüglich gut gerüstet für die Weltmeisterschaft. Weitere Anstrengungen sind geplant und werden folgen.

Bärbel Uhl: Erst seit Februar diesen Jahres sind alle Formen der Arbeitsausbeutung im Strafrecht beinhaltet, nicht nur die sexuelle Ausbeutung. Nun müssen institutionelle Konsequenzen folgen. Es gibt daher wenig Erfahrung bei der Strafverfolgung, auch keine Erfahrung bei Beratungsstellen, was die Betreuung von Opfern von Zwangsarbeit angeht, beispielsweise auf Baustellen. Es ist ein Umdenken notwendig: Menschenhandel ist nicht nur zum Zweck der sexuellen Ausbeutung rechtlich definiert, aber die Strafverfolgungspraxis ist noch immer darauf bezogen. Seit dem Rahmenbeschluss 2002 sind EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, das Strafrecht zu erweitern, alle Formen von Menschenhandel im Strafrecht zu berücksichtigen.

Zu den Kampagnen gegen Menschenhandel in den Herkunftsländern: Hier habe ich Bauchschmerzen, ähnlich wie bei den Kampagnen zur Fußball-Weltmeisterschaft. Es gibt kein Land in Mittel-, Ost- und Südost-Europa, in dem keine Aufklärungskampagne gelaufen ist oder läuft. Seit Mitte der 1990er Jahre werden in Mittelund Osteuropa, später auch in Südost-Europa, im Kaukasus, in Zentralasien Kampagnen durchgeführt, die allerdings in den meisten Fällen nur Angst und Schrecken verbreiten. Sie zeigen Bilder, in denen Frauen als Marionetten und als hilflose Opfer, eingesperrt in Vogelkäfigen, dargestellt werden. Diese Kampagnen informieren nicht. Zur Prävention von Menschenhandel ist es wichtig, Informationen zu verbreiten! Wie kann ich legal und sicher migrieren? Wie kann ich im Ausland arbeiten? Das NGO-Netzwerk »La Strada« z.B. hat bereits in den 1990ern Broschüren erstellt, die den Titel haben, »ein praktischer Reiseführer für moderne Mädchen«, dies muss ausgeweitet werden. Kampagnen, die rein der Abschreckung dienen, müssen beachten, dass sie oft an der Realität vorbei ziehen: Arbeitsmigration ist häufig erfolgreich, und die Menschen in den Herkunftsländern erleben das auch so.

Vor kurzem ist ein Weltbank-Bericht zur Armutssituation in Osteuropa erschienen, der mich hat aufhorchen lassen: In den letzten fünfzehn Jahren ist in Russland und den GUS-Staaten die Armutsquote sehr stark gesunken. Der Grund dafür: Viele ArbeitnehmerInnen arbeiten im Ausland, sei es legal, sei es illegalisiert. In Moldawien z.B. tragen die moldawischen ArbeitnehmerInnen im Ausland über 10% des Bruttoinlandsproduktes bei. Was tun die Zielländer, um diese an sich positive Entwicklung zu fördern? Wenig. Im Gegenteil: Sie versuchen, legale Möglichkeiten der Zuwanderung zu verhindern.

Heinrich Minzel: Bei den genannten Zahlen zur Fußball-Weltmeisterschaft habe ich auch Bauchschmerzen. Ich bin nah dran: Im Milieu wird gesagt, dass die Läden voll sein werden, aber es ist zu bezweifeln, dass es darüber hinaus gehen wird. Ich warne davor, zu sagen, das alle Fußballfans potenzielle Freier sind, dies lässt sich nicht belegen. Auch beim Menschenhandel habe ich Zweifel an den Zahlen. Menschenhandel wird in unterschiedlichen Bereichen unterschiedlich bekämpft, was zu unterschiedlichen Zahlen führt. Selbst das Bundeskriminalamt kann keine verlässlichen Zahlen erheben.

Emilija Mitrović: Wir müssen differenzieren: Die Frauen wollen nach Deutschland, weil sie in der Prostitution arbeiten wollen, und dafür sind sie auf Schleuser angewiesen. Bei einem illegalisierten Aufenthalt sind die Frauen mehr Unterdrückung, Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt als bei legalem Aufenthalt. Dieser Zusammenhang ist wichtig. Je mehr Rechte die Frauen haben, desto weniger Gewalt und Ausbeutung müssen sie aushalten. Wenn man Frauen stärken will, muss man ihnen Rechte geben.

Pia Covre (Association of Sex Workers, Italy): There is a big difference between trafficking and sex work. Trafficking is a problem of migration. We have poverty in certain countries in Europe, therefore the desire of women to migrate is normal. A lot of women in Eastern Europe are already working as sex workers in their countries, sometimes illegaly (Romania), sometimes under very bad condition. Therefore, they have an interest to come to Western Europe, where the conditions and the pay are better. To fight trafficking, it is necessary to make a legal citizenship possible.

We should think about a permission to come temporarily for sex work — six months or one year. With what a women earns here in six months, she can stay in her home country without work for six months. And it gives women the possibility to migrate legally, it makes the work easier and it could be a way to fight trafficking. We should not stop, but shelter migration. We need a good law for the prosecutor to fight migration, though in Italy it is more going the other way at the moment. We also need more than a three-month shelter period for women that we have at the moment in Italy, this is not long enough to protect the women.

There are many ways we can cooperate to create a better situation instead of criminalising sex workers and sex work.

## Bärbel Heide Uhl Zur aktuellen Situation des Menschenhandels in Europa

Unter diesem Titel erwartet man vermutlich harte Fakten, wie viel, wo und wie lange, woher, wohin und warum. Ich werde im Folgenden keine absoluten Zahlen für Europa nennen und auch keine »neuen Trends« bezüglich der Herkunftsländer, Ausbeutungsformen und Opferidentitäten. Auch werde ich nicht behaupten, dass Menschenhandel in Europa stetig zunimmt und die Opfer immer jünger werden. Ich werde das alles nicht präsentieren, und zwar aus einem einfachen Grund: Wir wissen es nicht. Dies bestätigt auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat, die am 19. Oktober 2005 herausgeben wurde: »The EU anti-trafficking policy must be based on a clear picture of the actual extent of the problem at the EU and global level. But precise figures are not available and law enforcement data, although important are not sufficient.«1

Dennoch führt diese Frage direkt zu einem der Kernprobleme in der Bekämpfung von Menschenhandel: Die unklare und – auch europaweit betrachtet – inkonsistente Datenlage erschwert das Entwerfen staatlicher und nicht-staatlicher Programme gegen Menschenhandel. Es ist unmöglich etwas zu unternehmen, wenn wir das Ausmaß nicht genau einschätzen können, und auch die Ursachen und die Kontexte, in denen es stattfindet, nicht genau kennen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Commission of the European Communities: Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Fighting trafficking in human beings – an integrated approach and proposals for an action plan, Brussels, 18.10.2005 COM(2005)514 final.

## Wie konstituiert sich unser Wissen zu Menschenhandel?

In der Bundesrepublik Deutschland liegt eine transparente und nachvollziehbare Datenlage aus Polizeisicht durch die jährlichen Lageberichte des BKA vor. Diese beziehen sich auf eingeleitete Ermittlungsverfahren der Polizei im Sinne §180b (Menschenhandel) und §181 (Schwerer Menschenhandel). Die Lageberichte des BKA bestätigen weder, dass Menschenhandel zunimmt, noch dass die Opfer immer jünger werden.

Eine wichtige Wissensquelle über das Phänomen Menschenhandel bilden die Beratungsstellen, die direkt mit Betroffenen des Menschenhandels arbeiten und sie unterstützen. In Deutschland sind dies vor allem die im Bundesweiten Koordinierungskreis (KOK) zusammengefassten Beratungsstellen.<sup>2</sup>

In Süd-, Mittel- und Osteuropa bekommen wir Informationen vor allem durch die La Strada-Organisationen, die als unabhängige Nichtregierungsorganisationen in zahlreichen Ländern arbeiten, sowie durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) aus Sicht internationaler Regierungsorganisationen.<sup>3</sup> Doch wäre es ein Trugschluss zu glauben, man könne Zahlen aus den hier genannten Opferschutzprogrammen zusammenzählen und ein realistisches Gesamtbild bekommen. Viele gehandelte Menschen werden als solche gar nicht identifiziert und bekommen daher auch keinen Zugang zu Betreuungsangeboten. Daher finden sie auch keinen Eingang in die Kriminalstatistik zu Menschenhandel.

Der mediale Diskurs produziert ebenfalls Wissen, auch wenn dieses nicht immer auf empirisch nachvollziehbare Begebenheiten zurückzuführen ist. Ein Beispiel dafür sind die vor großen Veranstaltungen regelmäßig auftretenden Ankündigungen, dass sich die Zahl von einreisenden »Zwangsprostituierten« dramatisch er-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> www.kok-potsdam.de

<sup>3</sup> www.strada.cz sowie www.iom.int

höhen wird. Zahlreiche Medienartikel beschrieben dies im Vorfeld der EXPO 2000 in Hannover und auch im Zuge der Olympischen Spiele 2004 in Athen. Gleiches ist zur Zeit im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland zu beobachten.

Ähnlich unklar ist die Datenlage im Einfluss der Prostitutionsregelungen auf das Ausmaß und die Formen von Menschenhandel in Europa. 2005 ist dazu eine Studie erschienen, die vom Europaparlament in Auftrag gegeben wurde:<sup>4</sup>

Neben nützlichen Kategorisierungen von Prostitutionspolitiken, die über die herkömmlichen dualistischen Rezeptionen der »Kriminalisierung versus Legalisierung« hinausgehen, kommt allerdings auch diese Studie zu dem Ergebnis, dass aufgrund fehlender Datenlage keine Rückschlüsse von Formen der Prostitutionsregelung auf die Quantität von Menschenhandel gezogen werden können.

## Bekämpfung des Menschenhandels als »Anti-Politik«

Die Verhandlungen im Bereich des Themas Menschenhandel auf internationaler Ebene sind sehr komplex und langwierig. Ein Grund dafür liegt in einem gewissen Paradox, dass das Politikfeld der Menschenhandelsbekämpfung (Englisch: anti-trafficking) rein negierend definiert ist, statt eine positive Handlungsanleitung zu bieten. Eine Folge ist, dass die zahlreichen Akteure, wie z.B. Regierungen, Internationale Organisationen sich zwar einig darüber sind, dass Menschenhandel bekämpft werden soll, jedoch nur schwer Kompromisse gefunden werden darüber, wie die positiven Politikentwürfe aussehen sollen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Transcrime: Study on National Legislation on Prostitution and the Trafficking in Women and Children. Commissioned by the European Parliament. 2005.

Zum Beispiel durchzieht die Forderung, dass Menschenhandel nur durch einen verstärkten Menschenrechtsschutz bekämpft werden kann, zahlreiche Konferenzdokumente, doch in der Umsetzung erweist sich die Forderung oft als zahnloser Tiger: Elementare Menschenrechtsbereiche wie Aufenthaltsrecht nicht nur für Opferzeuginnen, sondern für alle Betroffenen, nachhaltiger Schutz und Unterstützung gehandelter Menschen, sichere Möglichkeiten der Migration, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz für MigrantInnen in allen Arbeitssektoren werden oft auf ein Minimum zurechtgestutzt oder gar nicht berücksichtigt.5

## Historische und konzeptionelle Gedanken

Um die Entwicklungen heute zu verstehen und dadurch auch die Herausforderungen zu erkennen, die vor uns liegen, ist es hilfreich, einen kurzen Einblick in die Geschichte zu wagen. Das Phänomen des Menschenhandels hat in den letzten Jahren enorm an politischer Bedeutung gewonnen. Während zu Anfang der 1980er und 1990er Jahre sich vor allem Frauenrechtsgruppen in Westund später auch in Mittel-, Südost- und Osteuropa mit Frauenhandel im Rahmen des Politikbereiches Gewalt gegen Frauen beschäftig haben, wurde das Thema in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zunehmend auf die politische Tagesordnung nationaler Regierungen und internationaler Regierungsorganisationen gehoben.

Dabei ist es kein neues Phänomen, weder das Anwerben von Personen unter Betrug, Vortäuschung falscher Tatsachen, Zwang und Gewalt mit dem Ziel der Ausbeutung noch die politischen und rechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel sind neu: Wir können beides bis ins 19. Jahrhundert und weiter

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2005) und United Nations Convention against Transnational Organised Crime (2000).

zurückführen. Internationale Regelwerke definierten bereits 1904 Menschenhandel als »weißen Sklavenhandel für unmoralische Zwecke«.6

Ein weiteres internationales Vertragswerk, das Menschenhandel juristisch thematisierte, war die UN-Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer von 1949, die so genannte 49er Konvention. Diese erwies sich als nicht besonders wirkungsvoll im Kampf gegen den Menschenhandel, und zwar aus folgenden Gründen:

- Sie enthielt keine klare Aufschlüsselung des komplexen Straftatbestandes des Menschenhandels.
- Menschenhandel wurde mit der »Ausnutzung der Prostitution anderer« gleichgesetzt (wobei auch dieser Tatbestand nicht definiert wurde).
- Sie enthielt keine Rechtsmittel und keinen Rechtsschutz für die Opfer von Menschenhandel, außer deren Rückführung in das Herkunftsland.

Fast 50 Jahre später wurde ein neues internationales Vertragswerk gezeichnet: die UN-Konvention gegen transnationale Kriminalität, einschließlich eines ihrer drei Zusatzprotokolle, das so genannte Palermo-Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel. Diese enthält zwar, anders als die 49er Konvention, erstmals eine international rechtlich bindende Definition von Menschenhandel. Sie umfasst alle Formen der Arbeitsausbeutung, nicht nur die sexuelle Ausbeutung als Straftatbestand für Menschenhandel.

Doch auch das Palermo-Protokoll gewährt keinen Rechtsanspruch auf Schutz und Kompensation für die Opfer von Menschenhandel. Als internationales Strafrechtsinstrument verpflichtet es zwar die Vertragsstaaten, Staatsgrenzen zu kontrollieren und Täter zu verfolgen, doch Aufenthaltsrecht für Opfer, Zugang zu medi-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> International agreement for the Suppression of the White Slave Trade, Paris 1904.

zinischer, psychologischer und rechtlicher Beratung sowie Unterkunft und Deckung anderer Grundbedürfnisse bleiben dem beliebigen Ermessen der Vertragsstaaten überlassen.

Bis heute ist das Palermo-Protokoll und seine Mutterkonvention das federführende internationale Rechtsinstrument zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der EU-Rahmenbeschluss von 2002 trägt dem Rechnung und bindet die EU-Mitgliedstaaten, ihr nationales Strafrecht an die Palermo-Definition anzupassen. Jedoch – und das muss hier ausdrücklich bemerkt werden – ist es ein Strafrechtsinstrument, und somit bestätigt es die Schieflage in der Antitrafficking-Politik auf internationaler und auf nationaler Ebene: Maßnahmen gegen Menschenhandel werden rechtlich fast ausschließlich durch Strafrechtsinstrumente adressiert. Ein rein strafrechtlicher Zugang kann jedoch Menschenhandel nicht bekämpfen und auch nicht vorbeugen.

Das Phänomen des Menschenhandels mit seinen komplexen Straftatbeständen von der Anwerbung über den Transport bis zur Ausbeutung ist am Anfang des 21. Jahrhunderts in ein gesellschaftspolitisches Szenario eingebettet, das weit über den Rahmen der Kriminalität hinausgeht: Gründe für Migration, Folgen bewaffneter Konflikte, Folgen ökologischer Katastrophen (z.B. sind immer noch weite Siedlungsgebiete in Südweißrussland kontaminiert), fehlende wirtschaftliche Perspektiven in europäischen Herkunftsländern, Feminisierung von Armut, strukturelle Gewalt gegen Frauen und Informalisierung von Arbeitsmärkten, um nur einige Bereiche zu nennen.

Strafrecht sichert nicht den Schutz und Rechtsansprüche gehandelter Menschen. Der Fokus politischer Maßnahmen stellt nicht die Ansprüche der Betroffenen in den Mittelpunkt aller Bemühungen, sondern agiert aus der Täterperspektive heraus. Eine Konsequenz dieser Gewichtung und Betonung strafrechtlicher Maßnahmen ist die am Anfang geschilderte Problematik: Wir wissen wenig über Ausmaß und Form des Menschenhandels, da wir keine Instrumente implementieren, die es ermöglichen, Lebensrealitäten und das Wissen der gehandelten Menschen zu dokumentieren und in eine politische Sprache zu transformieren. Die Mehrheit

gehandelter Menschen ist nicht bereit, als Opferzeuginnen auszusagen und werden in ihr Herkunftsland – und damit auch in die ursprüngliche Form der Diskriminierung – abgeschoben.

Eine weitere Folge dieser auf das Strafrecht konzentrierten Politik ist die mangelnde Identifizierung von gehandelten Menschen und damit einhergehend die Unsichtbarkeit von Menschenhandel. Wie es sich in zahlreichen EU-Ländern gezeigt hat, sind Strafverfolgungsbehörden oft nicht die Instanz, gegenüber der gehandelte Menschen sich und ihre Lage anvertrauen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Die gehandelte Person befindet sich isoliert von einem sozialen Umfeld. Die Verbindung zur Außenwelt findet durch den oder die Straftäter statt, die oftmals ihre Opfer auch emotional an sich binden.
- Es liegt ein Misstrauen gegenüber staatlichen Stellen vor.
- Physische und psychologische Drohungen werden vom Menschenhändler ausgeübt.
- Sie haben einen unsicheren Aufenthaltstitel, der oft mit Erfolg als Drohung durch Straftäter eingesetzt wird.
- Es besteht Unsicherheit über die juristischen Folgen einer Aussage, z.B. Angst davor, als Zeugin in einem Prozess sich und ihre Familie zu gefährden.

Eine italienische Studie über die Identifizierung gehandelter Menschen von 2002 besagt, dass in Italien nur ca. 14% der gehandelten Menschen durch die Polizei identifiziert werden. Der Großteil von über 40% kommt durch den Kontakt mit Beratungsstellen, Hotlines und städtischen Sozialen Einrichtungen in den Genuss spezialisierter Betreuungsangebote, und 20% werden durch Freier an solche Einrichtungen vermittelt.<sup>7</sup>

On the road, Article 18: Protection of Victims of Trafficking and Fight against Crime (Italy and European Scenarios). Research Report, Martinsicuro, 2002.

Ähnliche Zahlen werden durch den jährlichen Monitoring-Bericht der OSZE, UNICEF und UNHCHR zur Situation der Menschenhandelsbekämpfung in Südosteuropa (der so genannten SEE RIGHTS report) bestätigt: Dieser besagt, dass in Südosteuropa Strafverfolgungsbehörden nur ein Drittel der gehandelten Menschen erkennen und in spezialisierte Betreuungseinrichtungen weiterleiten, während die nicht identifizierten Opfer entweder in der Ausbeutungssituation verbleiben oder als Personen mit illegalem Aufenthaltsstatus wieder abgeschoben werden.<sup>8</sup>

Aus diesen Zahlen lässt sich schlussfolgern, dass durch die mangelnde Identifizierung von staatlichen Stellen gehandelte Menschen wiederum Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden, dass das Verbrechen nicht dokumentiert (es geht höchstens als illegaler Aufenthalt in die Statistiken ein) und daher eine effektive Strafverfolgung verhindert wird.

## Maßnahmen auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat 2003 eine unabhängige Expertengruppe eingesetzt, die einen Bericht über Menschenhandel mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog an Kommissar Fratini im Dezember 2004 übergeben hat.<sup>9</sup> Die in diesem Bericht empfohlene Umsetzung einer menschenrechtlichen Politik umfasst im Bereich Opferschutz folgende Maßnahmen:

1. Menschenhandelsopfer haben Rechtsanspruch auf Kompensation und Zugang zu spezialisierten Betreuungsangeboten in den Zielländern unabhängig von ihrer Bereitschaft, als Zeugin in einem Strafprozess auszusagen.

<sup>8</sup> www.seerights.org

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> European Commission, Directorate-General Justice, Freedom and Security: Report of the Experts Group on trafficking in Human Beings. Brussels, 22. December 2004.

- 2. Die Identifizierung von gehandelten Menschen sollte in einem Netzwerk organisiert sein, in dem alle relevanten Stellen zusammenarbeiten, die in Kontakt mit vermuteten Menschenhandelsopfern kommen. Diese umfassen zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, Notrufeinrichtungen, Botschaften, Überwachungsorgane für nicht angemeldete Arbeit, um nur einige zu nennen. Grundlage der Zusammenarbeit sollten Kooperationsabkommen zwischen staatlichem und nicht-staatlichem Sektor sein (auf Englisch: National Referral Mechanisms).
- 3. Die Identifizierung von Menschenhandelsopfern braucht Zeit! Der Bericht empfiehlt eine Duldung (oder auf Englisch: Reflection Period) von mindestens drei Monaten (niederländisches Modell). In dieser Phase müssen für das weitere Leben wichtige Entscheidungen getroffen werden: z.B. über die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden in einem Prozess, über die mögliche Anstrengung eines zivilrechtlichen Prozesses, über Perspektiven der Betroffenen oder ihrer Familie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland, die Organisierung der Rückkehr und Ankunft durch eine Beratungsstelle im Herkunftsland usw.

Der Bericht empfiehlt außerdem den EU-Mitgliedsstaaten, vor jeder Rückführung gehandelter Menschen im Herkunftsland obligatorische Gefährdungsanalysen durchzuführen.

- 4. Betreuungsangebote von Nichtregierungsorganisationen sollten nachhaltig finanziert werden, sodass dauerhafte und qualitative Standards für die Arbeit mit gehandelten Menschen entwickelt und gehalten werden können.
- 5. Der EU-Rahmenbeschluss zum Stand von Opfern in Strafverfahren soll durch die Mitgliedsstaaten auch in Hinblick auf Menschenhandelsopfer umgesetzt werden.

## **Umsetzung: Mesoebene**

Die Umsetzung dieser Maßnahmen sollte nicht durch vereinzelte Projekte passieren, sondern in einen Prozess eingebunden werden, der sich nach und nach institutionalisiert. Dies ist nicht nur wichtig, um professionelle Standards nachhaltig zu gewähren, sondern hat auch politische Gründe: Wie die amerikanische Juraprofessorin Alice Miller analysiert, besteht bei Betreuungsangeboten für gehandelte Menschen oft eine Schieflage: Isolierte Rehabilitationsmaßnahmen produzieren vielleicht Opfer oder Patienten, jedoch nicht Subjekte, die ihre Menschen- und Bürgerrechte einklagen können. Sie plädiert daher für staatliche und nicht-staatliche Maßnahmen, die transformativer Natur sind: also genügend Raum für fundamentale Veränderungen lassen, damit auch gehandelte Menschen z.B. die Politik, die um ihr Leben herum entworfen wird, mit gestalten können.

Um die Betreuungsprogramme institutionell einzubinden und auch mit den Bemühungen der Strafverfolgung zu verbinden, hat die Expertengruppe die Etablierung von National Referral Mechanisms (NRM) – ein ursprünglich von der OSZE entwickeltes Konzept – EU-weit empfohlen. Diese beruht auf einer inter-sektoralen Zusammenarbeit von staatlichen und nicht-staatlichen Stellen.<sup>10</sup>

Eine weitere institutionelle Empfehlung für EU-Mitgliedsländer beinhaltet die Einrichtung nationaler Berichterstatter zu Menschenhandel. Ziel dieses Vorschlages ist das Einrichten EU-weiter vergleichbarer Daten in diesem Bereich. Bisher haben nur die Niederlande eine nationale Berichterstatterin, auch die Bundesrepublik hat eine vergleichsweise transparente und nachvollziehbare Datenlage (mit dem jährlichen Lagebericht des BKA). Ziel ist jedoch, Standards für Daten EU-weit umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes gehandelter Menschen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> OSCE/ODIHR: National Referral Mechanisms – Joining the efforts to protect the rights of trafficked persons. Warsaw 2004.

Die Expertengruppe hat empfohlen, den GRETA-Überwachungsmechanismus, der Bestandteil der neuen Europaratskonvention ist, auch mit einem individuellen Beschwerdemechanismus zu mandatieren.

Neben dem Opferschutz und der erfolgreichen Strafverfolgung spielt die Vorbeugung von Menschenhandel eine große Rolle im EU-Expertenbericht. Präventive Maßnahmen sollten vor dem Hintergrund eines enormen Migrationsdrucks die Sicherheit der Migrierenden in den Mittelpunkt aller politischen Maßnahmen stellen. Wir haben seit dem Beginn der 1990er Jahre in zahlreichen mittel-, südost- und osteuropäischen Ländern durch NGOs wie La Strada oder auch Internationale Organisationen wie IOM und der OSZE Informationskampagnen durchgeführt, die manchmal mehr furchteinflössend als informativ waren. Vielerorts ist die Information über die Risiken vorhanden, nicht jedoch die Information über sichere und legale Möglichkeiten der Migration. Hier muss erfolgreiche Prävention in den Herkunftsländern ansetzen. Eine weitere wichtige Vorbeugungsmaßnahme, die in dem EU-Bericht empfohlen wird, ist eine nachhaltige Wirtschaftspolitik in den Herkunftsländern, die vor allem die Feminisierung der Armut adressiert.

## Wo stehen wir in der EU?

Die Empfehlungen des Berichtes bilden die Grundlage für die Erarbeitung einer Mitteilung der Kommission, die am 18. Oktober 2005 an den Rat übergeben wurde. Die menschenrechtliche Dimension in der Bekämpfung von Menschenhandel ist ein Schwerpunkt und soll die beiden bisher geltenden Rechtsinstrumente – den Rahmenbeschluss von 2002 und die Richtlinie zur Erstellung eines kurzzeitlichen Aufenthaltstitels von 2004 – ergänzen.

Zur Zeit wird in der EU ein Aktionsplan gegen Menschenhandel verhandelt, der noch unter dem amtierenden Vorsitz Großbrittaniens Ende Dezember 2005 verabschiedet werden soll. Im Oktober hat dazu eine von der Kommission, der schwedischen Regierung und der britischen Regierung organisierten EU-weiten Konferenz

in Brüssel stattgefunden. Der Entwurf des Aktionsplanes wurde dort zwar nicht verhandelt, doch es wurden konkrete Empfehlungen für die politische Ausgestaltung des Aktionsplanes ausgesprochen. Auch im Rahmen dieser Konferenz war der EU-Expertenbericht eine strukturelle und inhaltliche Grundlagen für die Diskussionen. Österreich - das in der ersten Jahreshälfte 2006 den EU-Vorsitz innehat – hat bereits angekündigt, verstärkte Maßnahmen im Bereich des Bekämpfung von Kinderhandel zu fördern. Das Ressort für Justiz und Inneres wird von 2007 bis 2013 ein Finanzierungsprogramm einrichten, mit dem nationale Maßnahmen gegen Menschenhandel besonders gefördert werden.

## **Europaratskonvention**

Ebenfalls im November 2005 wurde von der Bundesrepublik die Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel gezeichnet. Die Europaratskonvention wurde von 2003 bis 2005 in Straßburg von Delegierten aller 48 Mitgliedsstaaten verhandelt (West-, Ost- und Südosteuropa und der Kaukasus). Sie ist damit das jüngste internationale Rechtsinstrument zur Menschenhandelsbekämpfung und zeigt uns den kleinsten gemeinsamen Nenner, auf den sich EU-Staaten und andere einigen konnten. Nach der EU-Osterweiterung bilden die EU-Mitgliedsstaaten im Europarat die Mehrheit. Die ursprüngliche Motivation der Europaratskonvention war die Schaffung eines Rechtsinstruments, das ergänzend zur Palermo-Konvention Opferschutzmaßnahmen rechtlich bindend verankert. Herausgekommen ist wiederum nur ein Minimum an Zugeständnissen, doch dafür sind sie verpflichtend.

Erstmals ist ein Mindestzeitraum für die Duldung (reflection period) festgelegt worden. Die Vertragsstaaten müssen nun Menschen, bei denen ein Verdacht besteht, dass sie Opfer von Menschenhandel sein können, eine Erholungs- und Bedenkzeit von 30 Tagen ausstellen (bisher waren das in Deutschland 28 Tage).

In der Zeit ist der Staat verpflichtet, den möglichen Opfern Unterkunft, psychologische und materielle Unterstützung, Zugang zu

medizinischer Notversorgung und erforderliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zukommen zu lassen.

Eine weitere Errungenschaft in der Europaratskonvention ist die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus GRETA, in dessen Kompetenz auch individuelle Beschwerdeverfahren fallen.

## Zusammenfassung

Strafverfolgung und Menschenrechtspolitik stehen nicht im Widerspruch zueinander und sollten daher auch nicht um Ressourcen konkurrieren: Ein menschenrechtlicher Ansatz für den Schutz und die Betreuung der Opfer ist Voraussetzung dafür, dass das Verbrechen »Menschenhandel« überhaupt in seinem gesamten Ausmaß dokumentiert wird und effektive Strafverfolgung stattfinden kann.

Kooperationsabkommen zwischen Polizei und Beratungsstellen sind weiterhin eine wichtige Grundlage, um die gehandelte Person aus dem Status ohne gültigen Aufenthaltstitel in eine anspruchsberechtigte für Betreuung und Schutz zu verwandeln.

Kooperation von staatlichen und nicht-staatlichen Stellen auf einer verwaltungspolitischen Ebene ist ebenfalls notwendig, um sicherzustellen, dass restriktive Maßnahmen der Menschenhandelsbekämpfung sich nicht in ihr *Gegenteil* verkehren und erneut die Menschenrechte gehandelter Menschen verletzen.<sup>11</sup>

Die amerikanische Politikwissenschaftlerin Seyla Benhabib hat in einem Artikel über die europäischen und nordamerikanischen Gesellschaften nach dem Fall des eisernen Vorhanges gefragt, ob unsere Gesellschaften nicht zu komplex für die Demokratie sind.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Uhl: Human rights, accountability and ownership: the creation of National Referral Mechanisms (NRM) as an effective tool to combat human trafficking throughout the OSCE region. In: OSCE/ODIHR: Ensuring Human Rights Protection in Countries of Destination: Breaking the Cycle of Trafficking. Conference Report. Helsinki, 23-24 September 2004. Poland 2005.

67

Ich möchte diese Frage auf die Politik zur Bekämpfung von Menschenhandel anwenden: Wo kommen die komplexen Geschichten und Realitäten der gehandelten Menschen zum Ausdruck? Sind die Menschen, um die es heute und auch auf anderen politischen Foren geht, überhaupt in die Diskurse und die Politikentwürfe von Menschenhandel involviert? Haben wir im Konzept der Anti-trafficking-Politik Mechanismen entwickelt, die das Wissen, die Erfahrung und Realitäten marginalisierter Gruppen wie z.B. von ArbeiterInnen in ungeschützten und informellen Sektoren dokumentieren?

Ich möchte noch einmal nachdrücklich betonen, dass wir einen mehr prozessorientierten und transformativen Ansatz brauchen, um Mechanismen zu schaffen, die gehandelte Menschen mit ihren Realitäten in die Politik und Maßnahmen mit einbeziehen. Das bedeutet, dass wir nicht nur vor menschenrechtlichen, sondern auch vor demokratischen Herausforderungen stehen: Neue Formen der deliberativen Demokratie müssen umgesetzt werden, um diesen Menschen ein Sprachrohr zu geben und ihnen zuzuhören.

# Ashwini Sukthankar Prostitution, Frauenhandel und Politik Eine Analyse der Verflechtungen

### Sexarbeit und Menschenhandel

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei gesetzlichen Regelungen zu Menschenhandel und Sexarbeit blickt auf eine lange Geschichte zurück. Trotz aller Kritik fasse ich Sexarbeit und Menschenhandel bewusst zusammen, gerade weil dieser Zusammenhang einen unverzichtbaren Teil der Geschichte ausmacht, der auch für die Debatte von heute und die Art und Weise, wie sie geführt wird, wichtig ist.

In den 1860er Jahren gab es breitangelegte Kampagnen britischer Feministinnen gegen die »Gesetze über Ansteckende Krankheiten und Garnisonen« des Britischen Empires (British Empire Contagious Diseases and Cantonment Acts). Diese Erlasse dienten dem Schutz britischer Soldaten durch gesetzliche Vorschriften zur sexuellen Gesundheit der Sexarbeiterinnen in den Garnisonsstädten – hierbei bezog sich das »Gesetz über Ansteckende Krankheiten « auf das Mutterland; das »Garnisonsgesetz « galt für Indien und die übrigen Kolonialgebiete. Die Feministinnen nannten sich »AbolitionistInnen«; eine Bezeichnung, die bewusst einen Bezug zum Triumph der gerade erst erfolgreich abgeschlossenen Kampagne gegen den Handel mit afrikanischen Sklaven herstellen sollte. Darüber hinaus erinnerte dieser Name daran, dass das abzuschaffende Phänomen auch »weiße Sklaverei« (Mädchenhandel zum Zwecke der Prostitution) genannt wurde: Die AbolitionistInnen gaben ihrer Gewissheit Ausdruck, dass eine große Zahl junger Britinnen zur Arbeit in Bordellen auf dem Kontinent transportiert wurde. Sie führten hier extrem hohe Zahlen an, ohne diese aber auf Daten der Polizei oder Hafenbehörden stützen zu kön-

nen. Noch dazu lehnten die AbolitionistInnen den Vorschlag staatlich kontrollierter Bordelle als moralisch abstoßend ab and wandten sich gegen jede Form von Regulierung.

Abgesehen von dem Thema Britannien als Senderland von nichtfreiwilliger Prostitution nach Kontinentaleuropa, waren die AbolitionistInnen in zwei weiteren Bereichen engagiert. Sie verabscheuten die Vorstellung, dass britische Soldaten in ihren Garnisonen in den Kolonien die Frauen vor Ort ausbeuteten; im Großen und Ganzen waren sie alle überzeugte Imperialistinnen mit dem Glauben, die wahre Rolle der Kolonialherren solle darin liegen, die eingeborene Bevölkerung zu veredeln und emporzuheben. Zudem hatten sie Sorge, dass durch Niedriglohn für Frauen und das Fehlen des Wahlrechts in Britannien auch die Frauen im eigenen Land in die Sexarbeit gezwungen werden könnten, weil dieses Land sie verraten und im Stich gelassen habe. Diese drei Themen - Sexarbeit innerhalb des eigenen Landes, gewaltsame Verschleppung über die Grenzen sowie ebenfalls grenzüberschreitende Kunden - wurden in ihrer Ideologie untrennbar miteinander verbunden.<sup>1</sup>

Interessanterweise werden, wenn nicht alle drei, so doch wenigstens zwei der Elemente der AbolitionistInnen-Ideolgie, nämlich Sexarbeit im eigenen Land und erzwungene Grenzüberschreitung, in der heutigen Debatte um Frauenhandel wieder zusammengefasst. Als Folge gibt es eine andauernde Unsicherheit in einigen essentiellen Bereichen. Sprechen wir zum Beispiel vom Kaufen und Verkaufen von Dienstleistungen oder von Personen? Ist es wirklich hilfreich, diese Dinge zusammen zu behandeln?<sup>2</sup> Ein weiteres Resultat dieser Verwirrung ist der Zeitaufwand in Debatten darüber, wo genau die Trennungslinie zwischen »erzwungener Sexarbeit« und »freiwilliger Sexarbeit« zu ziehen ist: Die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu allgemein: Levine, Philippa (2003), Prostitution, Race and Politics: Policing Venereal Disease in the British Empire, New York.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention Gegen Transnationale Organisierte Kriminalität (2000) wendet beim Thema Menschenhandel die gleiche Analyse für Zwangsarbeit und Organhandel an.

Abolitionismus-AktivistInnen von heute haben die Kategorie des so genannten wirtschaftlichen Zwangs eingeführt, um zu beschreiben, warum die meisten SexarbeiterInnen das tun, was sie tun; diese Bezeichnung schafft aber einen mangelnden Zusammenhang für diejenigen, die den Versuch unternehmen, Sexarbeit als eine unter vielen schwierigen, gefährlichen und oft ausbeuterischen Arbeitsformen zu analysieren.

## Die Geschichte internationaler Übereinkommen und Konventionen

Im Jahre 1904 unterzeichneten zwölf europäische Staaten, die meisten von ihnen Kolonialmächte, ein Abkommen, bei dem es primär um die Mobilität von Frauen ging.

Jeder der Unterzeichnerstaaten erklärte sich bereit, insbesondere an Bahnhöfen und Seehäfen auf solche Mädchen und Frauen »wachsam« zu achten, die offenbar auf einen »unmoralischen Lebenswandel« zusteuerten. Wenn entschieden würde, es handele sich um Prostituierte, seien diese Frauen zu repatriieren. Dieses Abkommen sah das Einverständnis der Betroffenen nicht vor; auch wurde die mögliche Bereicherung seitens eines Anwerbers oder Vermittlers nicht berücksichtigt. Ausbeutung als wichtiger Faktor fand keine Erwähnung. Diese Konvention erwuchs aus dem gleichen Geist, der schon 50 Jahre zuvor die britischen »Gesetze über Ansteckende Krankheiten und Garnisonen« hervorgebracht hatte – beide behandeln SexarbeiterInnen wie eine Art Seuche, ein notwendiges Übel, das unter Kontrolle gebracht werden muss.

Im Jahre 1920 folgte das »Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels«. Hier entstand die Vorstellung der Ausbeutung zum Vorteil von Dritten als wichtigstes Definitionsmerkmal. Gleichzeitig entstand hier der Gedanke, Vorteile für SexarbeiterInnen seien unerheblich. Einverständnis der Betroffenen fand darin lediglich Erwähnung: Bei Minderjährigen fiele es ohnehin nicht ins Gewicht und bei erwachsenen Frauen wurde es gar nicht erst in Betracht gezogen.

Das Problem der Doppelmoral aus der Kolonialzeit bestand weiter. Großbritannien ratifizierte die genannten Konventionen und im Namen der Kolonien auch die Konvention gegen Kinderhandel (Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauenund Kinderhandels) aus dem Jahre 1921, aber nicht das »Internationale Übereinkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen« von 1933.

1949 folgte dann die »Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer« als die zweite der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konventionen, wodurch die Bedeutung dieses Problems für internationale Staatsmänner deutlich wurde. Diese Konvention sollte für die nächsten 50 Jahre, bis zur Verabschiedung der bereits erwähnten Konvention und ihres Fakultativprotokolls aus dem Jahr 2000, der Debatte um Frauenhandel ihren Rahmen geben. Die Vorstellung, dass nicht die Transaktionen zwischen einzelnen SexarbeiterInnen und einzelnen Freiern ein Problem darstellten, sondern die Bordelle, Zuhälter und Kuppler, ist auf diese Konvention zurückzuführen. Im Folgenden möchte ich am Beispiel Indiens aufzeigen, wie diese Konvention in nationales Recht übernommen wurde.

»The Immoral Traffic Prevention Act« (Gesetz zur Prävention von Unmoralischem Handel) wurde 1950 verabschiedet, um den Verpflichtungen des unabhängigen Indien entsprechend der UN-Konvention von 1949 nachzukommen; es wurde 1986 abgeändert, sodass es auch auf Männer anwendbar ist. Dieses Gesetz gibt der grundlegenden Überzeugung Ausdruck, dass keine Frau jemals aus freien Stücken in der Sexarbeit tätig sein kann. Ausgehend von der Annahme, dass ohne Dritte jeder private Markt allmählich von selbst verschwindet, seien damit alle nicht-privaten Transaktionen des Kaufens und Verkaufens von sexuellen Diensten erfasst. In diesem Sinne ist auch die Vorkehrung für die »Rettung« von SexarbeiterInnen und ihre Unterbringung in Schutzhäusern, die das Einverständnis der Betroffenen voraussetzt, zu verstehen.

Auch das Fakultativprotokoll bietet hier keine Lösung, da es darauf ausgerichtet ist, die unterschiedlichen Standpunkte vieler Länder über den nationalen Umgang mit Sexarbeit zu vereinen. Wie seine Vorgängerdokumente ist auch dieses Protokoll im Bezug auf Einverständnis nicht eindeutig und erwähnt es nur im Negativen, d.h. Einverständnis ist irrelevant, sofern nachweisbar Zwang, Entführung, Betrug, Täuschung etc. vorliegt. Wann Einverständnis relevant ist, wird jedoch nicht gesagt.

Es gab auch Alternativ-Vorschläge für ein internationales Übereinkommen. Der Entwurf einer »Konvention Gegen Sexuelle Ausbeutung«, der von modernen AbolitionistInnen vorgelegt wurde, fordert von den Unterzeichnerstaaten, keinerlei Regulierung oder Legalisierung von Sexarbeit vorzunehmen. Andererseits propagiert die anti-abolitionistische »Global Alliance Against Traffic in Women« (GAATW; Globales Bündnis gegen Frauenhandel) eine weltweite Entkriminalisierung von Sexarbeit.

Die GAATW leugnet zwar das Vorkommen von Gewalt und Vergewaltigung in der Sexarbeit nicht, hat aber eine deutlich enger gefasste Definition für solche Fälle, als sie die AbolitionistInnen zugrundelegen. Wo die AbolitionistInnen *alle* Sexarbeiter als Opfer definieren, konzentriert sich das Interesse von GAATW auf die Kategorie der »kommerziellen Vergewaltigungsopfer«.

In der Realität allerdings, in Indien und vielen anderen nicht der ersten Welt angehörigen Ländern, sind AbolitionistInnen und Anti-AbolitionistInnen über die Rolle des Staates einer Meinung. Sie wollen, dass ihre jeweiligen Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnen und ratifizieren und die Sexarbeit entkriminalisieren. Aufgrund des vorherrschenden Mangels an Vertrauen will keine der Bewegungen dem Staat mehr Befugnisse geben. Die AbolitionistInnen sind nicht bereit, dem Staat das Recht auf erweiterte polizeiliche Kompetenzen zu gewähren wie Durchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl oder Schutzhaftmaßnahmen gegen den Willen der Betroffenen; die AntiabolitionistInnen sind an keinem Legalisierungsprozess interessiert, der Frauen einem staatlich kontrollierten Gremium unterstellen würde. (Einem Vorschlag im indischen Bundesstaat Maharashtra entsprechend sollte die Legalisierung mit HIV-Untersuchungspflicht und der Tätowierung von positiv getesteten Personen gekoppelt werden.) Die extremen Agenden kommen in erster Linie von den internationalen Akteuren, deren internationaler Fokus dekontextualisierend wirkt und die politischen Realitäten vor Ort verzerrt.

#### **Internationaler Druck auf innenpolitische Situationen**

#### Der Jahresbericht über Frauenhandel des US Außenministeriums

Bis vor kurzem war Japan ein Zielland für Frauen, die als Sexarbeiterinnen aus den Philippinen, Indonesien, Thailand kamen. Die meisten der Frauen reisten mit dem so genannten E-Visum ein, (E = entertainer, d.h. Amüsier-/Unterhaltungsvisum), eine deutlich geringere Anzahl gelangte via Studenten-/Touristenvisum oder über das Visum eines Ehepartners in die japanische Sexindustrie. Es war bekannt, dass dieses E-Visum für Sexarbeit gedacht war, obwohl Japan »auf dem Papier« erklärte, es sei nicht für »Hostessen« gedacht, und das Heimatland aufforderte zu bestätigen, dass es sich bei den Einreisenden um Sängerinnen, Tänzerinnen oder Schauspielerinnen handelte. Etwa 130.000 Frauen reisten im Jahre 2004 mit einem solchen E-Visum ein, davon 80.000 aus den Philippinen. Anfang 2005 setzten die USA sowohl Japan als auch die Philippinen auf eine »watch list« von Ländern, die in Menschenhandel verstrickt sind, und drohte damit, sie auf die niedrigste Kategorie herunterzustufen - Ebene 3. Am 15. März 2005 beendete Japan die E-Visumsregelung ohne jede Übergangsfrist, mit der Behauptung, diese Visa seien ein Mittel zur Ausbeutung von Frauen geworden.

Hätte es sich um jede andere Art von Arbeit gehandelt, egal wie ausbeuterisch, hätte es Protest gegeben. Schließlich wäre es angemessen, ArbeitnehmerInnen, die über Arbeitsbedingungen wie Löhne oder Arbeitszeit getäuscht wurden, genau das zu geben, was ursprünglich versprochen wurde, anstatt sie gänzlich ihrer Lebensgrundlage zu berauben. Aber leider ist es bei der Sexarbeit so, dass routinemäßig eine Täuschung bezüglich der Arbeitsbedingungen (Löhne oder Arbeitszeit) gleichgesetzt wird mit einer Täuschung bezüglich der Art der Arbeit (des Verkaufs von Sex).

Dementsprechend werden Sexarbeit und Frauenhandel wieder zusammengefasst betrachtet: Die angemessene Abhilfe für SexarbeiterInnen mit langer Arbeitszeit für geringe Entlohnung ist die Repatriierung und nicht eine Verbesserung der Bedingungen. Damit wird der plötzliche Entzug des Aufenthaltsstatus als scheinbar akzeptabel dargestellt. Das Ergebnis ist jedoch katastrophal. SexarbeiterInnen sind jetzt gänzlich »illegal « und haben keinerlei rechtlichen Status mehr, keinerlei Möglichkeit, Gerichte um Wiedergutmachung anzurufen.

## Die geänderten Richtlinien von USAID (US Agentur für Internationale Entwicklung)

Ich kenne wenigstens zwei ehemalige Empfänger von USAID-Geldern, die von dieser Behörde bis zum Jahr 2000 für ihre »Praktiken« bei HIV/AIDS-Prävention gelobt wurden. Die eine ist das Durbar Mahila Samanwaya Committee, DMSC, eine autonome SexarbeiterInnengruppe, aktiv in der Bildungsarbeit von SexarbeiterInnen für SexarbeiterInnen und in der Verbreitung von Kondom-Verteilungsplänen im gesamten Rotlichtbezirk von Kalkutta. USAID lobte auch ihre Selbstregulierung im Bereich Einstieg in die Sexarbeit, wodurch Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, wirtschaftliche und andere Ausbeutung durch Zuhälter und Bordellbetreiber deutlich zurückgegangen waren. Die andere Organisation ist die »Women's Agenda for Change«, WAC, die eng mit einem anderen Sexarbeiter-Netzwerk zusammenarbeitet und wie DMSC auch einen auf Rechte gestützten »peer-to-peer«-Ansatz in der HIV/AIDS-Prävention verfolgt.

Über Nacht wurde alles anders. Vom ersten Tag an änderte die Bush-Regierung die Politik von USAID – allen Empfängern von finanzieller Unterstützung wurde, direkt und indirekt, auferlegt, sich gegen Prostitution zu stellen. Auch die Legalisierungsbestrebungen einiger Gruppen waren nicht mehr erlaubt. Sowohl DMSC als auch WAC, die sich weigerten, diesen Auflagen Folge zu leisten, wurden von der Empfängerliste gestrichen. Gleichzeitig wurden viele Gewerkschaften in Indonesien, Thailand, Kambodscha und Bangladesch, die über eine USAID-Empfängerorganisation mit

dem Namen »American Center for International Labor Solidarity«³ US-Gelder erhielten, aufgefordert, im Kampf gegen den Frauenhandel aktiv zu werden. Plötzlich mussten Gewerkschaften, die noch nie zuvor mit dem informellen Sektor etwas zu tun gehabt hatten, und die gerade begonnen hatten, sich der Sache der TextilarbeiterInnen anzunehmen, alles vom Blickpunkt des Menschenhandels aus betrachten. Auch dies erwies sich als katastrophal: Sowohl was die SexarbeiterInnen betraf, als auch die ArbeiterInnen in anderen Industrien, die auf einmal nicht mehr den Organisations-Schwerpunkt ihrer Gewerkschaften darstellten.

#### Das Fakultativprotokoll

Wie bereits erwähnt, ist die Wortwahl doppeldeutig, um die unterschiedlichen Positionen verschiedener Staaten zum Thema nationaler Gesetze zur Sexarbeit zu reflektieren. Das stellt ein Problem dar. Wir sind zwar für eine Analyse von Frauenhandel, die sich nicht auf Sexarbeit bezieht, andererseits bedeutet das Schweigen des Protokolls zu einem Mindestmaß an Arbeitsgesetzen für diese eine Form von Arbeit, dass es an Kohäsion fehlt. Dem Immigrationsstatus oder der Notwendigkeit von rechtmäßigen Einreisemöglichkeiten für MigrantInnen-SexarbeiterInnen wird kaum Beachtung geschenkt. Auch dies führt zu mangelnder Kohäsion, wie ein australisches Beispiel deutlich macht.

Der australische »Nationale Aktionsplan zum Menschenhandel« wurde aufgelegt, um für die Einhaltung des Fakultativprorokolls zu sorgen; dementsprechend wurde das Strafrecht um ein »Gesetz über Sklaverei und Sexuelle Knechtschaft« erweitert.⁴ Ebenso wie im Protokoll wird auf die Frage des Einverständnisses nicht eingegangen, was sehr ungewöhnlich ist beim Strafrecht. Das Gesetz machte es nahezu unmöglich, Sklaverei zu definieren. Wenn es nicht um fehlendes Einverständnis ging, waren das Ziel dann die

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Anm d.Übers.: Eine international agierende US-Gewerkschaftsorganisation.

 $<sup>^{\</sup>rm 4}$  I am grateful to Lucinda O'Brien for this example and the analysis, in its entirety.

ausbeuterischen Arbeitsbedingungen, die so schlecht sind, dass per definitionem einfach kein Einverständnis vorausgesetzt werden kann? Oder ging es um die Art der Einreise nach Australien, wo bei allen papierlos Einreisenden die Vermutung der Sklaverei gelten sollte? Eine Erwähnung des Aufenthaltsstatus oder die Möglichkeit der rechtmäßigen Einreise waren nicht einmal vorgesehen, weswegen Frauen weiterhin nur im Land bleiben konnten, wenn sie gegen ihre Schlepper aussagten und dafür ein Visum im Rahmen der Strafgesetzbarkeit erhielten. Die Alternativlosigkeit der Situation zwang sie zu Falschaussagen und Meineiden. Die Verteidigung führte diese Rechtssituation wiederum an, um damit auch die Glaubwürdigkeit wahrheitsgemäßer Aussagen zu erschüttern.

# Petra Timmerman Prostituierte organisieren sich

Vom 15. bis zum 17. Oktober 2005 fand in Brüssel eine Konferenz zum Thema Prostitution, Menschenrechte, Arbeitsrecht und Migration statt. Die Konferenz war der Höhepunkt zweijähriger Zusammenarbeit und intensiver Beratungen zwischen Prostituierten und VertreterInnen von Prostituierten sowie der Start für mehr gemeinsame Aktivitäten für die Rechte dieser Frauen über die Grenzen Europas hinaus. Das Internationale Komitee für die Rechte von Prostituierten in Europa (ICRSE) war Gastgeber der Konferenz.

Die letzte Konferenz, die in Europa zum Thema »Rechte von Prostituierten« abgehalten wurde, fand 1986 statt. Der erste »World Whores Congress« war Auslöser einer internationalen Bewegung für die Rechte von Prostituierten.

Die Konferenz 2005 besuchten 200 TeilnehmerInnen aus 28 europäischen Ländern, einschließlich 120 Prostituierten und 80 Verbündete. Anwesend waren außerdem Vertreter von sechs europäischen Gewerkschaftsverbänden. Genau wie 1986 fand der letzte Tag der Konferenz auf Einladung der Greens – European Free Alliance im Europäischen Parlament statt.

#### Die Ziele des Organisationskomitees der Konferenz

Die Mitglieder des Organisationskomitees kamen aus unterschiedlichen europäischen Ländern. Prostituierte und Vertreter der Prostituierten waren für den Ablauf der Konferenz verantwortlich. Die Ziele waren:

Die Unterstützung eines Forums, bei dem Prostituierte zu Wort kommen:

- Mittel und Wege zu finden, um die Rechte von Prostituierten in Europa zu verteidigen:
  - Grundsatzerklärung
  - Deklaration
  - Empfehlungen¹
- Bildung einer starken Allianz zwischen Prostitutions-, Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Migrationsorganisationen
- Schaffung eines starken Netzwerkes zwischen Prostituierten und ihren VertreterInnen

Eine Grundsatzerklärung und eine Deklaration wurden bereits vor der Konferenz im Entwurf vorbereitet. Der Inhalt beider Dokumente wurde während mehrerer Treffen in einem Jahr zwischen Prostituierten, Organisationen von Prostituierten und deren Vertretern in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht und Migration entwickelt. Auf der Konferenz wurden diese Dokumente debattiert und ausgearbeitet, um dann letztendlich von den anwesenden Delegierten beschlossen zu werden.

Die europäische Grundsatzerklärung beinhaltet unsere Vorstellungen davon, welche Veränderungen benötigt werden, um eine gerechtere Gesellschaft zu erlangen, in der Rechte und Arbeit von Prostituierten anerkannt und aufgewertet werden.

Die Deklaration der Rechte von Prostituierten in Europa unter Einbezug eines menschenrechtlichen Rahmens begründet, dass für Organisationen und Institutionen nach einer fairen, nicht diskriminierenden Politik und Praxis gesucht werden muss. Festgelegte Richtlinien erlauben es uns, darüber zu entscheiden, ob die Gesetzgebung die Rechte der Prostituierten respektiert oder noch herabsetzt. Die Deklaration hat *nicht* den Anspruch, Prostituierten spezielle Gesetze zu geben, aber sie basiert auf den Prinzipien, dass der Verkauf sexueller Dienstleistungen kein Grund dafür ist, Prostituierten fundamentale Rechte abzusprechen, die allen Menschen zustehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe die englischen Texte im Anhang.

#### Politik geht uns alle an!

Auf der Konferenz wurden Empfehlungen von den TeilnehmerInnen entwickelt, die dem Europäischen Parlament vorgestellt und als Möglichkeiten zukünftiger politischer Aktivitäten betrachtet wurden. Beispielsweise beinhaltet eine der Empfehlungen: »Alle Gesetze und Maßnahmen, die die Würde und Selbstbestimmung von Prostituierten untergraben, müssen abgebaut werden. Prostituierte haben das Recht, sich selbst zu repräsentieren. Sie sollten beteiligt sein an allen Debatten über Gesetze, politische Bestimmungen und Maßnahmen, die ihr Leben betreffen. « In diesem Sinne werden zukünftige Aktionen der ICRSE² beinhalten:

- die Befürwortung der Deklaration und der Grundsatzerklärung,
- die Bildung eines Netzwerkes von Prostituierten und deren VertreterInnen in Europa und
- politische Aktivitäten gegen unterdrückende Maßnahmen des Staates.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Alle Dokumente und noch mehr Informationen über die ICRSE (International Committee for the Rights of Sex Workers in Europe) und die Brüsseler Konferenz unter www.sexworkeurope.org.

## Ryszard Majewski Kommunikative Bilder

Begleitend zur »Internationalen Konferenz gegen Frauenhandel« lud der Fotograf Ryszard Majewski zur »Aktions-Fotografie« ein.

Auf einer offenen Bühne konnten sich die BesucherInnen entweder zum Thema oder völlig frei inszenieren. Aus seinem Fundus stellte der Fotograf dafür die passenden Requisiten zur Verfügung. In großformatigen Sofortbildfotografien wurden diese Bilder festgehalten und anschließend in einer Ausstellung präsentiert.

Die Aufnahmen und die Präsentation der Bilder sorgten für einen regen kommunikativen Austausch zwischen den Teilnehmer-Innen. Aber auch über die Veranstaltung hinaus entstand so eine Wanderausstellung zur Konferenz »Prostitution und Frauenhandel in Europa«, von der wir im Folgenden eine kleine Auswahl vorstellen.

Mehr Infos: www.aktions-fotografie.de Kontakt: majewski@aktions-fotografie.de



Sexworkers of the world unite!



Lavoro e sesso e denaro e vita e diritti per le sexworker!



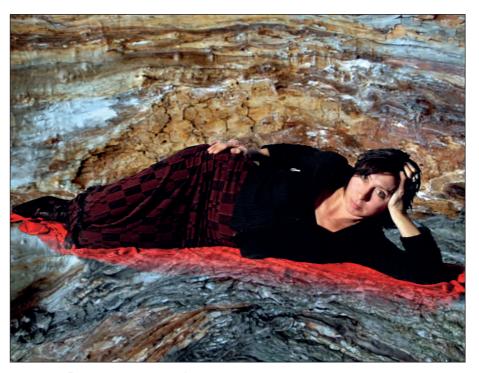
Das Prostitutionsgesetz - es ist gut! - ein historischer Schritt in die richtige Richtung!



ver.di: Einsatz für die Rechte der SexarbeiterInnen!



Ich möchte, dass Politik in ein Horn stößt!



De wet staat – nu de vrowen nog.



Rote Karte: Gegen Ausbeutung und Gewalt!



Die Verachtung der Prostituierten in dieser Gesellschaft ist Verachtung der Frau im Allgemeinen.



Die Sperrbezirksverordnung muss weg!



Burning and blowing for Sex Workers' Rights!



Frauenhandel – das Geschäft mit dem Leid der Frauen.



Nicht alle Frauen aus Mittel- und Osteuropa sind Opfer!



Forscher erkundet das Phänomen »Freier«.





Für eine rechtliche Regelung auf europäischer Ebene.



Sexual Rites – Labour Rights.



Wir sind am Ziel, wenn unsere nächste Bundeskanzlerin eine Prostituierte ist!

# Prostitution und Frauenhandel in einzelnen europäischen Ländern

#### **Polen: Abolitionismus**

Es gibt unterschiedliche Ansätze zum politischen Umgang mit Prostitution, aber man kann diese Maßnahmen in vier Kategorien zusammenfassen.¹ Diese Unterscheidung basiert auf den jeweiligen Rechtsvorschriften, mit denen Staaten den Bereich der Indoorund Outdoor-Prostitution gesetzlich regeln. Outdoor-Prostitution bezeichnet den Teil des Sexmarktes, der im Freien stattfindet. Indoor-Prostitution bezeichnet den Teil des Sexmarktes, der in geschlossenen Räumen wie Zimmern, Bordellen, Hotels, Nachtclubs, Saunen, Massagesalons und Fenstern stattfindet.

Die vier Kategorien von Prostitutionsgesetzen in den 25 EU-Mitgliedsländern sind:

- Prohibitionismus: Wenn sowohl Outdoor- als auch Indoor-Prostitution als gesetzeswidrig gelten, zählt ein Land zu dieser Kategorie. Alle Personen, die mit Prostitution befasst sind, machen sich strafbar, in einigen Fällen schließt dies die Freier mit ein.
- Abolitionismus: Diese Kategorie trifft auf ein Land zu, wenn Outdoor- und Indoor-Prostitution zwar erlaubt sind, aber das Ziel verfolgt wird, staatliche Intervention im Bereich Prostitution

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Brussa, L. (2001): Le politiche prostituzionali in Europa. Prostitute, prostituite, clienti. Che fare?, EGA, Torino; Outshoorn, J. (Hrsg.) (2004): The politics of prostitution. Women's Movements, Democratic States and the Globalisation of Sex Commerce, Cambridge University Press; Working Group on the legal regulation of the purchase of sexual service (2004): Purchasing Sexual Service in Sweden and the Netherlands. Legal Regulation and Experiences, October 2004; Danna, D. (2001): Le politiche sulla prostituzione in Europa negli anni Novanta. Tesi di dottorato di ricerca in Sociologia e ricerca sociale presso l'Università degli studi di Trento, Trento.

- abzuschaffen. Die Prostitution von Erwachsenen ist nicht strafbar, aber finanziellen Nutzen aus der Prostitution einer/s anderen zu ziehen, gilt als Straftat.
- Regulierung: Diese Kategorie trifft auf ein Land zu, in dem die Outdoor-Prostitution illegal, während die Indoor-Prostitution erlaubt ist und vom Staat reguliert wird. In Ausnahmefällen ist die Outdoor-Prostitution in speziell bezeichneten und kontrollierten Bereichen erlaubt. Oftmals werden die Prostituierten von den Kommunalbehörden registriert und verpflichtet, sich medizinischen Kontrollen zu unterwerfen.
- Neuer Abolitionismus: Ein Land wird dieser Kategorie zugerechnet, wenn die Outdoor-Prostitution zulässig ist, aber die Indoor-Prostitution eine Straftat darstellt.

#### **Tabelle 1: Modelle von Prostitutionspolitiken**

Prostitutionspolitikmodelle	Outdoor- Prostitution	Indoor- Prostitution
Prohibitionismus	Illegal	illegal
Abolitionismus	Legal	legal
Describerance	illagal ladar in Candarzanan	-

illegal (oder in Sonderzonen Regulierung

> legal (und reguliert) legal und reguliert)

Neuer Abolitionismus legal illegal

#### **Polnische Prostitutionspolitik**

Die polnische Prostitutionspolitik fällt unter die Abolitionismuskategorie, da sowohl Outdoor- als auch Indoor-Prostitution in Polen legal sind. Sie ist nicht verboten, aber andererseits auch nicht als legaler Berufsstand anerkannt. Prostituierte zu sein, ist nicht strafbar, aber von der Prostitution anderer zu profitieren (Zuhälterei, Kupplerei etc.), gilt als Straftatsbestand.

#### Prostitution und Menschenhandel

Das Strafrecht verbietet es, einen anderen Menschen zur Prostitution zu zwingen, sei es durch Gewalt, unrechtmäßige Bedrohung oder durch Ausnutzung von Abhängigkeit. Eine solche Straftat wird nach Paragraph 203 mit einer Haftstrafe von zwischen ein bis zehn Jahren geahndet.

Das Strafrecht verbietet ebenso die Ermutigung zur Prostitution zum Zweck der finanziellen Vorteilsnahme. Dieses Vergehen wird mit einer dreijährigen Haftstrafe geahndet (Paragraph 204, Absätze 1-2).

Verführung zur Prostitution oder die Entführung eines anderen zum Zwecke der Prostitutionsausübung im Ausland wird mit Freiheitsentzug von zwischen ein bis zehn Jahren bestraft (Paragraph 204, Abs. 4). Laut Strafgesetzbuch ist es auch verboten, eine/n Minderjährigen/n von unter 15 Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zur Durchführung sexueller Handlungen zu veranlassen. Eine solche Handlung wird mit einer Haftstrafe von ein bis zehn Jahren bestraft (Paragraph 200). Das gleiche Strafmaß wird auf einen Täter angewendet, der eine minderiährige Person unter 15 Jahren zur Prostitution verleitet und aus diesem Umstand finanziellen Nutzen zieht.

Menschenhandel (Sklaverei) wird, auch bei Einverständnis, mit Freiheitsentzug von mindestens drei und höchstens 15 Jahren Haft bestraft (Paragraph 253, Abs. 1).

Die Prostitution selbst ist nicht gesetzeswidrig, aber finanziellen Nutzen aus der sexuellen Ausbeutung anderer und aus dem Menschenhandel zu ziehen, wird als Straftat behandelt.

Stana Buchowska

#### Modell Schweden: Strafe für Freier

»Wer sich gegen Vergütung eine zufällige sexuelle Beziehung beschafft, wird - wenn die Tat nicht mit einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch belegt ist - für den Kauf sexueller Dienste zu einer Geldstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von im Höchstfall sechs Monaten verurteilt.«

Hinter diesem unscheinbaren Satz verbirgt sich eine weltweite Einmaligkeit: die Bestrafung von Prostitutionskunden statt die Kriminalisierung oder Legalisierung von Prostituierten. Das schwedische Anti-Freier-Gesetz, das im Januar 1999 in Kraft trat, ist Bestandteil eines ganzen Gesetzespakets »Kvinnofrid«-Frauenfrie100

den. Umfassend soll es Männergewalt gegen Frauen ahnden, unter anderem den Kauf sexueller Dienstleistungen. Danach wird der Käufer sexueller Dienstleistungen – meist ein Mann – kriminalisiert, während die Prostituierte – meist eine Frau – sich keiner kriminellen Handlung schuldig macht. Die Prostituierte bleibt straffrei; der Freier ist aber nach dem neuen Gesetz ein Straftäter. Bei Zuwiderhandlungen kann er mit einer Geld- oder Haftstrafe belegt werden.

Das Gesetz kam unter anderem auf Initiative verschiedener Frauengruppen und auf der Grundlage eines parlamentarischen Berichtes von 1993 zustande, der davon ausging, dass die Prostitution die Gleichstellung von Frau und Mann verhindere. »Die Prostitution schadet der ganzen Gesellschaft. Dass Männer sich den sexuellen Zugang zu Frauen erkaufen können, um ausschließlich ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, widerspricht fundamental der Überzeugung, dass alle Menschen gleich sind. Es verhindert das Streben nach voller Gleichheit zwischen Frauen und Männern.«

Darüber hinaus bezieht sich der Bericht auf eine Studie, die gravierende psychische und physische Schädigungen bei Prostituierten feststellte:

»Unsere Studie hat ergeben, dass die große Mehrzahl der Frauen, die sich prostituieren, nur wenig Chancen im Leben hatten, in der Kindheit ihrer Selbstachtung beraubt wurden und dadurch ein negatives Selbstbild erwarben. Der Zusammenhang zwischen Prostitution und sexuellem Missbrauch wird immer offenbarer. Für Frauen, die sich zum ersten Mal prostituieren, ist dies selten ein plötzlicher Fall in die Selbsterniedrigung...

Die Männer – die Käufer – sind im Prostitutionsgewerbe eine viel größere Gruppe als die der Frauen. Wir gehen davon aus, dass etwa jeder zehnte schwedische Mann ein Freier ist (was im europäischen Vergleich wenig ist). Der Freier entspricht dem schwedischen Durchschnittsmann, was Beruf, Einkommen, Familienstand betrifft. Doch in einem Punkt unterscheidet er sich vom statistischen Durchschnitt: in seiner Haltung gegenüber Frauen. Sex mit einer Prostituierten – also ohne zwischenmenschliche Beziehung

- bietet diesen Männern eine Fluchtmöglichkeit: Sie entziehen sich der Auseinandersetzung mit der eigenen Unfähigkeit, in Beziehungen nicht nur zu nehmen, sondern auch zu geben...

Prostituierte sind nicht nur gesundheitlich angegriffen, sie werden auch häufig durch körperliche Übergriffe verletzt. Die meisten von ihnen werden psychisch krank. Viele sind alkohol- und drogenabhängig. Die einen landen als Folge ihres Drogenkonsums in der Prostitution, die anderen greifen zur Droge, um die Erniedrigung erträglicher zu machen. Prostituierte werden häufiger als andere Frauen geschlagen, vergewaltigt und ausgeraubt, und sie rutschen oft selbst in die Kriminalität. Ihre nächsten Angehörigen, insbesondere Kinder, werden dadurch mitgeschädigt. «1

In Schweden wird von vielen Feministinnen der so genannte abolitionistische Ansatz verfolgt. Im Gegensatz zum Prohibitionismus wird davon ausgegangen, dass die Prostituierten grundsätzlich Opfer sind, die von den Freiern ausgebeutet werden. Entsprechend dieser Viktimisierung findet eine einseitige Kriminalisierung des Kunden bzw. Täters statt.

Doch die Beweisführung gegen die Freier ist schwierig, da bei den sexuellen Handlungen meist keine Zeuglnnen vorhanden und die Prostituierten als potentielle Zeuglnnen nicht an der Strafverfolgung ihrer Kunden interessiert sind.

Das Gesetz war für drei Jahre auf Probe erlassen worden. Nach Ablauf der Frist wurde es von der Regierung bestätigt. Zurzeit gibt es öffentliche Überlegungen, die Regelungen weiter zu verschärfen. So könnte künftig auch schon der Versuch, sexuelle Dienste von Frauen gegen Bezahlung in Anspruch zu nehmen, strafbar werden.

Während die schwedische Regierung angibt, dass die Prostitution insgesamt verringert worden sei, erklären KritikerInnen des Gesetzes, dass die Prostitution nicht abgenommen habe, sie sei lediglich nicht mehr in dem Maße öffentlich sichtbar. Die Straßenprostitution hat sich in allen größeren schwedischen Städten etwa

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EMMA März/April 2000, Strafe für Freier Modell Schweden.

halbiert. Nur noch acht bis zehn Prozent der Prostituierten werben jetzt ihre Kunden auf der Straße an.

Im Gegenzug sei die so genannte Indoor-Prostitution erheblich gestiegen. Die Anwerbung erfolgt über das Internet. Seit Inkrafttreten des Gesetzes boomt das illegale Internet-Geschäft mit Callgirls, Escort-Services und »aufgeschlossenen Begleiterinnen«. Die Situation der Prostituierten hat sich nicht verbessert, im Gegenteil, weil sie sexuelle Dienste jetzt hauptsächlich im Verborgenen anbieten, ist ihre Situation oft viel gefährlicher. Dadurch bedingt ist es für SozialarbeiterInnen schwieriger geworden, Prostituierte zu erreichen und ihnen Ausstiegsmöglichkeiten zu eröffnen.

KritikerInnen des Anti-Freier-Gesetzes bemängeln, dass es die Prostitution nicht abschafft, sondern nur verlagert. Per Internet oder verschlüsseltes Zeitungsinserat hätten Männer nach wie vor die Möglichkeit, Frauen zu kaufen, die statt auf dem Straßenstrich oder in Bordellen nun in Wohnungen anschaffen. Durch Repression und Kriminalisierung werden neue Formen von Abhängigkeiten geschaffen, also das Gegenteil von der Absicht der schwedischen Gesetzesinitiative. Es entsehen neue Kriminalitätsformen wie z.B. die Erpressbarkeit von Kunden, ein höheres Gefahrenrisiko für Prostituierte, die Zunahme von Zuhältern, die als Kontaktperson für Kunden dienen und Wohnungen beschaffen.

Doch die schwedische Regierung legt trotz dieser Kritik den Schwerpunkt auf die normbildende und moralische Funktion des Gesetzes, auch wenn es letztendlich wirkungslos bleibt. Das Allerwichtigste sei der Symbolwert und die Schaffung eines Tabus. *Emilija Mitrović* 

### Die Niederlande – Regulierung der Sexindustrie: Wer will uns da an die Wäsche?

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Sexindustrie, in erster Linie die Prostitution, in den Niederlanden. Darauf aufbauend bespreche ich eini-

ge der resultierenden Spannungsfelder und Themen, die die SexarbeiterInnen betreffen. Meine Grundkritik richtet sich gegen die

von der Regierung und staatlichen Institutionen gesetzten Schwerpunkte. Diese lagen weder auf dem Empowerment von SexarbeiterInnen noch auf der Unterstützung der Entwicklung von »best practices« in der Sexindustrie selbst, sondern auf der Eindämmung der Industrie, der Kontrolle der SexarbeiterInnen und dem Schutz der »Allgemeinheit«. Darin spiegelt das moralische Fundament des niederländischen Regulierungssystems die moralische Debatte anderer Anti-Prostitutionsregime wider. Im Jahre 2000 wurde das Verbot von Bordellen und der Vermittlung von Prostitution aufgehoben, wodurch eine Tätigkeit, die vorher

als illegale Arbeit galt, mit einem legalen Arbeitsplatz gleichgesetzt wurde. Die Verantwortung für die Regulierung und Lizenzierung von Betrieben der Sexindustrie liegt trotz einiger neuer allgemeingültiger Richtlinien bei den Gebietskörperschaften. Das Fehlen einer kohärenten nationalen Politik sowie koordinierter Lizenzierung und Kontrolle der Sexindustrie hat in vielen Städten und kommunalen Verwaltungen zu Konfusion und Widersprüchlichkeit geführt. Das wiederum verwirrt die SexarbeiterInnen, deren Rechte auf kommunaler Ebene festgelegt werden. Hier bekommen sie entweder keine oder unklare Informationen, und das Nicht-Einhalten der Vorschriften seitens einiger Sexbetriebe, auch die oft sehr unterschiedlichen Arbeitsbedingungen betreffend, wird hier mehr oder weniger toleriert.

Rechtmäßige SexarbeiterInnen in den Niederlanden müssen EU-BürgerInnen und mindestens 18 Jahre alt sein und dies mit ihren Ausweisdokumenten nachweisen können. Es gibt Unklarheit darüber, welcher Behörde die Kontrolle obliegt, aber gegenwärtig sind die Betreiber und Besitzer zur Überprüfung verpflichtet und riskieren den Verlust ihrer Lizenz, wenn sie SexarbeiterInnen aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten beschäftigen. Die Polizei hat die Pflicht, in regelmäßigen Abständen Ausweiskontrollen durchzuführen.

SexarbeiterInnen sind steuerpflichtig. Obwohl den Sexarbeiter-Innen scheinbar nicht eindeutig mitgeteilt wurde, wie sie ihrer Steuerpflicht gerecht werden sollen, gibt es seitens der Steuerbehör-

den verstärkte Kontrollen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Verwirrung über die Zusatzanforderungen für SexarbeiterInnen aus den neuen EU-Ländern ist groß. Ihnen wird zum Beispiel auferlegt, nur als Selbstständige zu arbeiten, ein Gewerbe anzumelden und die Steuervorschriften zu beachten

#### **Fensterbordelle**

Die Besitzer dieser Einrichtungen haben eine Betriebslizenz, die ihre gesetzlichen Pflichten ebenso festschreibt wie die einzuhaltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbestimmungen. Solche Fenster sind in Privatbesitz und die jeweiligen Besitzer-ArbeiterInnen-Verhältnisse können stark voneinander abweichen. Die Fenster-SexarbeiterInnen gelten a priori als selbstständig. Das kann bedeuten, dass den Kunden eine Dienstleistungssteuer von 19% abzuverlangen ist, die ebenso wie die persönliche Einkommenssteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Ebenso wie andere Selbstständige sind sie verantwortlich für ihre eigene Krankenkasse, Versicherungen oder Rentenvorsorge. Gewisse Ausgaben werden als berufliche Ausgaben akzeptiert und können vom Einkommen der SexarbeiterInnen abgesetzt werden. SexarbeiterInnen sind jedoch nicht immer in der Lage, entsprechende Quittungen für Miete oder andere berufliche Ausgabenposten vorzuweisen.

#### Klubs und Bordelle

Zwischen Rode Draad¹/Vakwerk-Gewerkschaftsvertretern und Geschäftsinhabern hat es bei der Ausarbeitung möglicher Vertragsvorlagen für die Regelung der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in solchen Arbeitsverhältnissen ein gewisses Maß an Zusammenarbeit gegeben. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen von Stakeholdern, SexarbeiterInnen, Geschäftsinhabern und den Finanzämtern allerdings ist eine allseits zufriedenstellende Lösung noch nicht gefunden worden. Die Steuerbehör-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> De Rode Draad in Amsterdam ist eine Organisation, die die Interessen von Prostituierten und SexarbeiterInnen in den Niederlanden vertritt.

de war nicht gewillt, flexiblere Vertragsoptionen zu akzeptieren. Sie scheint darauf erpicht zu sein, ein traditionelles Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Modell aufzuoktrovieren.

#### Toleranz-Straßenbereiche

Toleranzzonen (tippelzones) in den Niederlanden wurden in den letzten Jahren verstärkt der Kritik unterzogen, da sie als Aufenthaltsort für sich illegal im Land befindliche EU-Arbeitskräfte gelten. Auch war man in manchen Städten der Meinung, die eigentliche Zielgruppe für diese Bereiche, wie Drogenkonsumenten oder diejenigen, die in Fenstern oder Klubs nicht arbeiten wollten oder konnten, würden dieses Angebot nicht annehmen. Vor allem der auf MigrantInnen ausgeübte Druck hat einigen Zonen den Rest gegeben – drei von acht Städten haben ihre Zonen bereits wieder geschlossen, und zwei Städte haben ein Passierscheinsystem zur Zugangskontrolle eingeführt.

#### Hostessenservice

Seit kurzem ist der Hostessenservice als ein Hotspot für illegale ArbeiterInnen aus Nicht-EU-Staaten und Hort der Steuerhinterziehung identifiziert worden und wird dadurch stärker unter die Lupe genommen. Obwohl Hostessenservice-Anbieter nur mit Lizenz arbeiten dürfen, gibt es hier keinen fest definierten Arbeitsplatz, was die Kontrolle umso schwieriger macht. Die Steuerbehörde hat jetzt bereits begonnen, gezielt gegen jene Hostessenservice-Anbieter vorzugehen, die in den örtlichen Zeitungen werben. Sie fordern von den Zeitungen, nur Anzeigen von Sexarbeiter-Innen zu schalten, die eine Steuernummer vorweisen können. Mit der Ausnahme von ArbeiterInnen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten war es bisher nicht erforderlich, sich bei der Handelskammer registrieren zu lassen, um eine solche Steuernummer erhalten zu können. Diese neue Auflage allerdings kann als diskriminierende Form von Registrierung von SexarbeiterInnen kritisiert werden, zumal eine solche Auflage (bis jetzt) für keine andere Form von informeller Arbeit, die in Anzeigen für ihre Dienste wirbt, vorgeschrieben wurde.

#### Gesundheit

SexarbeiterInnen gelten für Krankenkassen als Hochrisikogruppe, was eine Absicherung über die reinen Grundbedürfnisse hinaus, wie z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente und Verdienstausfallversicherung, für die meisten SexarbeiterInnen unerschwinglich macht. Als Beispiel für negative Auswirkungen auf die Gesundheit von SexarbeiterInnen ohne derartige Versicherungen, verstärkt durch striktere Sozialhilfekriterien bei freiwilliger Arbeitsniederlegung, sehen sich schwangere Sexarbeiterinnen oft gezwungen, noch bei weit fortgeschrittener Schwangerschaft zu arbeiten. Die unklaren Arbeitsregeln für innerhäuslich tätige ArbeiterInnen bedeuten, dass viele Inhaber nicht zu den Gesundheitsausgaben ihrer Angestellten beitragen und diese deshalb nur schwer eine ausreichende Absicherung in der Krankenversicherung ereichen können.

#### Migranten-SexarbeiterInnen

Wer seine/n EU-Status nicht nachweisen kann, gilt als illegale/r SexarbeiterIn. Dadurch ist eine zweigeteilte Industrie entstanden, mit einer illegalen und einer legalen Säule. Aufzufliegen bedeutet meistens Abschiebung, und obwohl die Polizei verpflichtet ist, Migranten-SexarbeiterInnen die so genannte B9-Option anzubieten, wird das oft nicht getan, um eine sofortige Abschiebung zu erreichen. Die B9-Option ist ein Programm, dessen Ziel es ist, Frauen, die über Freuenhandel ins Land kamen, zur Aussage gegen ihre Ausbeuter zu ermutigen. Es gibt eine dreimonatige Bedenkzeit, während der Unterkunft und Unterstützung bereitgestellt werden und die Betroffenen sich entscheiden, ob sie sich als Zeugen zur Verfügung stellen oder nicht. Allerdings ist es auch bei positiver Entscheidung nicht klar, ob sie danach eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande erhalten.

#### Freier

Der Druck, etwas an der Nachfrageseite der Sexindustrie zu tun, wächst und das Für und Wider des »Schwedischen Modells« wird bereits diskutiert. Dazu gehört der Versuch, die Freier bei Nutzung sexueller Dienste von DrogenkonsumentInnen oder Opfern von Frauenhandel strafrechtlich zu belangen. Es gibt gegenwärtig eine Aufklärungskampagne, eine anonyme Hotline zu diesen Themen, mit den Freiern als Zielgruppe, die über ihre persönliche Rolle und Verantwortung informiert.

#### Aber nicht alles ist schlecht

- Einige SexarbeiterInnen haben Arbeitsrechte und staatlich anerkannte Rechte auf institutionelle Unterstützung und Nicht-Diskriminierung.
- SexarbeiterInnen arbeiten mit Unternehmern und Staat zusammen an Lösungen für Fragen im Bereich von Arbeitsbeziehungen, Besteuerung und Versicherung.
- SexarbeiterInnen als Risikogruppe im Bereich sexuelle Gesundheit erfahren keine Diskriminierung in Form von verpflichtenden HIV-Tests.
- Von SexarbeiterInnen wird keine offizielle polizeiliche Registrierung oder Prostituierten-Sonderlizenz verlangt.

Petra Timmerman

#### Italien: Pflichten, aber keine Rechte

In Italien gibt es eine Debatte über eine mögliche Änderung des Prostitutionsgesetzes, aber sicherlich nicht aus dem Bestreben heraus, die Bedingungen für Prostituierte zu verbessern. Eigentlich wird diese Diskussion schon seit Jahren geführt; an der gegenwärtigen Debatte ist allerdings die bewusste Absicht der Machthaber neu, Prostitution repressiv zu behandeln. Damit reiht sich Italien in die Reihe der Länder Schweden und USA mit ebensolchen prohibitionistischen und unfreien Tendenzen ein.

Gerade erst waren wir Zeugen, wie die Funktion des Parlaments quasi aufgehoben wurde. Alle Gesetzesanträge, die dem Justizausschuss zur Diskussion vorlagen, sind gestrichen worden, um für den einzigen Vorschlag Platz zu schaffen, den die Regierung als Ausgangspunkt für ihr geplantes neues Prostitutionsgesetz vorgesehen hat.

Vorschlag Nr. 3826 wurde zusammen mit einem Bericht vorgelegt, der mit Prostitution direkt und im weiteren Sinne wenig zu tun hat. Statt dessen konzentriert er sich auf die Probleme von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Dieses Vorgehen ist ein Hohn und zielt auf die Kriminalisierung der Prostitution ab. Prostituierte werden als Opfer dargestellt, aber gleichzeitig wird die Tatsache ignoriert, dass erst die Regelwerke der Machthaber die Faktoren hervorgebracht haben, die eine ausbeutbare »Ware« schufen. Dieser Vorschlag verweigert jede Anerkennung des freien Willens und des Rechts auf Selbstbestimmung der Prostituierten. Infolgedessen werden Prostituierte auf die Ebene von Sklaverei degradiert oder in Situationen gebracht, in denen sie unweigerlich anderen untergeordnet sind.

Die Gesetzesverordnung der Regierung vermeidet die Klassifizierung von Prostitution als »Arbeit«, stattdessen wird sehr viel allgemeiner von »Ausübung« [einer Aktivität] gesprochen, was zwar Pflichten, aber keine Rechte mit sich bringt. Tatsächlich wird diese Ausübung bestraft und erfolgt im Verborgenen, da öffentliche Orte und Plätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind, nicht genutzt werden dürfen (Artikel 1 verbietet Straßenprostitution). Auch die Prostitutionsausübung in Wohnungen und Apartments (Artikel 1, Absatz 2) ist nur scheinbar zulässig, denn die Gesetze zum Wohneigentum sehen vor, dass eine Eigentümergemeinschaft die Ausübung von Prostitution in den Wohnungen und auf dem Gelände genehmigen oder untersagen kann (Artikel 1, Absatz 3).

Die Vorstellung, die Straßen von »Prostitutionswilligen « zu säubern, ist schlicht und einfach seltsam. Die 15 Tage Verwahrung wird die Prostituierten sicher nicht aufhalten, und es gab dementsprechend sogar im Justizausschuss vorsichtige Versuche, die Inhaftierungszeitspanne auf bis zu acht Monate Freiheitsentzug heraufzusetzen.

Nach den Straßen und den Wohnungen wird dann auch die Nutzung öffentlicher Orte nicht mehr erlaubt. In der Gesetzesvorlage ist die Formulierung betreffs des Verbots der Prostitutionsausübung an der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Orten doppeldeutig. Es bringt nämlich ein anfechtbares Element des Merlin-Gesetzes wieder aufs Tapet, welches 1958 die legale Prostitution in Italien beendete.

Dem Merlin-Gesetz entsprechend sind solche Aktivitäten nicht erlaubt: trotzdem hat dieses Gesetz eine Art De facto-Diskriminierung von jenen Prostituierten zugelassen, die nicht in der Lage sind, eine öffentliche Gastlichkeit aufzusuchen, auch nicht zu persönlicher Unterhaltung. Aus Angst davor, wegen Begünstigung und Beihilfe zur Prostitution belangt zu werden, erteilen Lokalbetreiber bekannten Prostituierten, Männern wie Frauen, Hausverbot. Diejenigen, die ihnen den Verbleib erlauben, tun dies oftmals, um dann beachtlich mitzuverdienen, was sie für das eingegangene Risiko entschädigt.

Diese Verordnung kann als verfassungswidrig eingestuft werden, weil sie Prostituierte gegenüber Freiern diskriminiert. Das strafbare Verhalten ist bei beiden Parteien dasselbe, wird aber strafrechtlich unterschiedlich behandelt. Prostituierte erhalten Geldstrafen zwischen 200 und 2.000 Euro (Mindest- und Höchstmaß), und bei einer Wiederholungstat wird der Gesetzesvorlage nach eine Haftstrafe von bis zu 15 Tagen verhängt – sogar von 90 Tagen wird gemunkelt. Anders verhält es sich beim Freier: Die Geldstrafe liegt zwischen 200 und 1.000 Euro, und bei einer Wiederholungstat kann sich die Geldstrafe auf 4.000 Euro belaufen, aber es gibt keinen Freiheitsentzug.

Diese Diskriminierung ist auch bei der Schuldbemessung festzustellen (Artikel 2). Klinische Kontrolluntersuchungen, die bei Todesfall oder Ansteckung vom Richter zur Bemessungsfrage herangezogen werden, beziehen sich ausschließlich auf die Prostituierten, nicht auf den Freier. Wenn ein Freier eine Prostituierte beschuldigt, Träger einer Infektion oder Ansteckung zu sein, muss der Richter Anzahl und Qualität der Untersuchungen und Diagnosen, denen sich die Prostituierte unterzogen hat, berücksichtigen.

Sollte sie angenommen werden, stellt diese Bestimmung einen eklatanten Verstoß gegen Artikel 5b des Gesetzes Nr. 135/90 über AIDS dar, der Anonymität und Freiwilligkeit von AIDS-Tests vorschreibt. Indirekt würden durch diese Bestimmung Pflichtuntersuchungen für alle praktizierenden Prostituierten eingeführt. Diese

Bestimmung könnten nur durch Gewalt und Drohungen zur Prostitution gezwungene Personen umgehen, allerdings nur, wenn sie diese Umstände beweiskräftig darlegen können. Daraufhin erhielten solche Opfer Hilfe, sich von ihren Ausbeutern zu befreien und, seitens der sozialen Dienste, »Unterstützung bei einer sicheren Rückkehr in die jeweiligen Heimatländer«, wie es in Artikel 5, Absatz 3 heißt.

Der Verordnungsentwurf sieht auch andere Strafen für diejenigen vor, die Minderjährige prostituieren. Hier sind die Strafen deutlich höher als in bisher geltenden Gesetzen wie dem Gesetz über kriminelle Vereinigung (416 StGB) oder wegen erhöhten Gesundheitsrisikos fahrlässiger Prostitutionsausübung (Artikel 589 und 590). Die Verordnung beinhaltet eine Mischung unterschiedlicher Vorschriften, die vom Standpunkt des Gerichts aus fraglich und praktisch nicht implementierbar sind.

Wer sich mit den Problemen um den Bereich Prostitution etwas. auskennt, weiß, dass die Welt der Prostitution ihre eigenen Merkmale hat. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, dass es neben den einheimischen Prostituierten (weniger als 10% auf den Straßen) junge und sehr junge Immigrantinnen gibt, die ohne jegliche Rechte im Untergrund leben. Schätzungen sprechen von mindestens 20.000 dieser Frauen. Im vorgelegten Gesetzesentwurf ist vorgesehen, MigrantInnen, die als Prostituierte leben, gemäß des so genannten Bossi/Fini-Einwanderungsgesetzes zu behandeln, welches Verhaftung und Abschiebung vorsieht.

Es scheint unseren Ministern nie in den Sinn gekommen zu sein, dass eine signifikante Anzahl dieser Frauen freiwillige Sexarbeiterinnen sind, die auch freiwillig zur Ausübung dieses Berufs, den sie wie jede andere Arbeit ansehen, nach Europa kommen würden - ich sage sie würden, denn sie haben keine Chance, legal in die »Festung « (Europa) zu gelangen. Die ungeheure Komplexität dieses Phänomens macht es schwer, seiner mit Gesetzen Herr zu werden. Nachdem die Regierung also ein Einwanderungsgesetz erlassen hat, um Ausländer zu entfernen, scheint sie sich jetzt auf diejenigen einzuschießen, die sich freiwillig zur Prostitution entschlossen haben. (Das Entfernen von Ausländern geschieht jeden Tag, durch Aufspüren seitens der Polizei und sofortige Verbringung in eine Langzeit-Ausländereinrichtung, die in Italien schlimmer als Haftanstalten sind, wo Menschenwürde und Menschenrechte gewohnheitsmäßig mit Füßen getreten werden.)

Bei Beachtung unantastbarer Rechte, darunter besonders der freie Wille und die freie Entscheidung eines Einzelnen, müsste die gesamte Prostitutionspolitik grundlegend überdacht werden. Von der Vorstellung, Prostitution könnte entweder ganz abgeschafft oder mit repressiven Mitteln kontrolliert werden, sollte man Abschied nehmen. Zunächst muss das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen auch für die freiwillige Prostitution gelten, unabhängig von Geschlecht (Mann, Frau, Transgender) und Nationalität, solange es sich um erwachsene Personen handelt, die aus freien Stücken. ohne einem Zwang, einer unfreiwilligen Knechtschaft oder anders gearteten Abhängigkeit zu unterliegen, ihre Entscheidung treffen. Der Gesetzesentwurf der Regierung hat keinen Platz für diese Rechte.

Pia Covre

#### **Großbritannien: Sexarbeit und Gewerkschaftliches Engagement**

Viele Arbeitsbereiche innerhalb der britischen Sexindustrie sind legal. Darunter fallen zum Beispiel Aktivitäten wie Telefonsex, Striptease und Table-dancing. Aber selbst in diesen Bereichen kommen die SexarbeiterInnen nicht in den vollen Genuss der Arbeitsrechte und es wimmelt von Verstößen.

Obwohl Prostitution selbst in Großbritannien nicht illegal ist, wird ihre Ausübung kriminalisiert, denn viele Aktivitäten im Umfeld der Prostitution sind ungesetzlich. Darunter fallen: Aufforderung zur Unzucht, das Bewerben von Dienstleistungen, mit einer dritten Person von einem geschlossenen Raum aus zu arbeiten usw. Eigentlich ist das britische Gesetz über Sexarbeit nichts als ein Puzzlespiel von Elementen der Rechtssprechung: widersprüchlich, doppeldeutig und undurchführbar.

#### Internationale SexarbeiterInnen-Gewerkschaft

Genau diese Situation beabsichtigt die in Großbritannien ansässige Bewegung für die Rechte von SexarbeiterInnen zu verbessern. Die Internationale SexarbeiterInnen-Gewerkschaft hat sich im Jahr 2000 als informelles Kollektiv von SexarbeiterInnen und Mitstreitern gebildet. Ursprünglich waren wir eine kleine Koalition, die plante, am Internationalen Frauentag im März 2000 im Londoner Rotlichtviertel Soho eine Demonstration abzuhalten. Wir marschierten durch die Straßen von Soho, unterstützt von einer Samba-Band.

Seit dieser Zeit haben wir viele Kontakte mit SexarbeiterInnen aus unterschiedlichen Sektoren geknüpft, und wir begannen mit der Veröffentlichung eines regelmäßigen Newsletters mit dem Titel RESPEKT! Unsere erste Ausgabe enthielt einen Artikel von Rona, die den »SexarbeiterInnen-Preis des Jahres« erhalten hatte, der von der Koalition für Sexuelle Freiheit<sup>1</sup> vergeben wurde. Rona spricht mit Stolz von ihrer Arbeit und bringt starke Argumente für soziale Anerkennung und Akzeptanz und auch zur gewerkschaftlichen Organisation der gesamten Industrie.

Wir nennen uns die Internationale SexarbeiterInnen-Gewerkschaft, da wir ein Kollektiv von ArbeiterInnen sind, und ein Arbeiter-Kollektiv ist eine Gewerkschaft! Von Anfang an waren wir uns darüber klar, dass unsere Hauptforderungen die Anerkennung unserer Tätigkeit als rechtmäßige Arbeit und der volle Schutz des Arbeitsrechts sind. Als international bezeichnen wir uns. weil unser Gewerbe das auch geworden ist, und es deshalb sinnvoll erscheint, uns auf globaler Ebene gewerkschaftlich zu organisieren. Wir begannen als eine kleine Gruppe in London, aber seitdem wir eine Website und ein elektronisches Diskussionsforum ins Leben gerufen haben, sind wir international. Heute nutzen SexarbeiterInnen und Mitstreiter aus vielen verschiedenen Ländern und Regionen der Welt das Diskussionsforum, um interessante Themen zu diskutieren, oder zum Informationsaustausch und vieles mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sexual Freedom Coalition

#### Anerkennung als Gewerkschaft

Obwohl wir uns Gewerkschaft nannten, waren wir nicht von Anfang an als solche anerkannt. Im Jahre 2001 begannen wir mit Anfragen an bestehende Gewerkschaften, uns als Mitgliedsorganisation in ihre Ränge aufzunehmen. Nach vielen abschlägigen Antworten wandten wir uns an eine der stärksten Gewerkschaften des Landes – die Britische General Union (GMB). Uns verband eine gemeinsame Strategie: Wir wussten, dass die GMB aus der Gewerkschaftsbewegung von ArbeiterInnen in Sweatshops (Ausbeuterbetrieben) hervorgegangen war, und wir betonten, dass genau die damals von ihnen vorgebrachten Argumente auch für eine Gewerkschaft der SexarbeiterInnen sprachen.

Im März 2002 wurden wir Teil einer offiziell anerkannten Gewerkschaft. Das bedeutet, wir haben ganze zwei Jahre nach unserer ersten Kampagne das erreicht, was einmal unerreichbar schien. Wir sind jetzt vom TUC, dem britischen Gewerkschaftsverband,2 anerkannt. Wir haben ein Grund-Arbeitsrecht für alle SexarbeiterInnen im Vereinigten Königreich gesichert, das Recht auf Mitgliedschaft in und Vertretung der eigenen Interessen durch eine offiziell anerkannte Gewerkschaft.

Natürlich liegt noch ein weiter Weg vor uns. Andere Branchen sind schon seit sehr langer Zeit gewerkschaftlich organisiert, und die großen Gewerkschaften wie die GMB haben keinerlei Erfahrung, was die Vertretung der Interessen von SexarbeiterInnen betrifft. Außerdem haben wir in unserem Gewerbe auch nur begrenzte Erfahrungen mit Gewerkschaftsarbeit, denn trotz einiger Beispiele für gewerkschaftliche Aktivitäten in unserem Gewerbe in verschiedenen Teilen der Welt zu unterschiedlichen Zeiten gab es in Großbritannien noch nie eine Gewerkschaft für SexarbeiterInnen.

Der Gewerkschaftsbereich SexarbeiterInnen innerhalb der GMB vertritt die Interessen von Männern, Frauen und Transgender-SexarbeiterInnen aus allen Bereichen der Sexindustrie. Vertreter ver-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Trades Union Congress, eine dem deutschen DGB vergleichbare Dachorganisation.

wandter Berufsgruppen (wie ProjektarbeiterInnen, AutorInnen von Erotika etc.) können der Gewerkschaft zwar beitreten, aber alle Entscheidungen werden nach wie vor von den Kern-SexarbeiterInnen in den jeweiligen Geschäftsstellen getroffen. Unsere Geschäftsstelle befindet sich in der Region London und zählt 300 offizielle Mitglieder, die monatliche Beiträge leisten. ArbeiterInnen aus anderen Städten können zwar bei uns Mitglieder werden, aber wir sind dabei, andere regionale Zweigstellen einzurichten, um besser auf die Anliegen der SexarbeiterInnen eingehen zu können. Im Vergleich zur Gesamtzahl der SexarbeiterInnen ist diese Anzahl allerdings verschwindend gering. Doch in Anbetracht dessen, dass sich die Sexbranche sehr im Verborgenen hält und die Gründung einer Gewerkschaft etwas völlig Neues ist, sind es für die Geschäftsstelle beachtliche Mitgliedszahlen.

#### Vorteile und Leistungen

Aus der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft erwachsen eine ganze Reihe von Vorteilen. Einer der kollektiven Vorteile ist das Einsetzen des politischen Gewichts der Gewerkschaft zur Lobbvarbeit. So hat u.a. das britische Innenministerium im Jahre 2004 eine Überprüfung der Prostitutionsgesetze in Angriff genommen. Weil wir uns organisiert haben, wurden wir konsultiert. Wir haben eine Stimme.

Individuelle Vorteile bestehen zum Beispiel in kostenloser Rechtsberatung und Rechtsvertretung. Mitglieder können sich in Kurse unterschiedlicher Art einschreiben: Manche wollen Verbesserungen im Arbeitsalltag erreichen und belegen Kurse in Selbstverteidigung, Pole-dancing etc.; andere wollen in ein anderes Gewerbe wechseln und belegen Kurse mit Lerninhalten wie Alphabetisierung, das Schreiben eines Lebenslaufs, IT-Kenntnisse etc.

#### Grenzen

Es gibt Probleme, die wir überwinden müssen, und auch dem Erfolg unserer Partnerschaft mit der Gewerkschaftsbewegung sind Grenzen gesetzt. Erst einmal ist eine Partnerschaft zwischen einer kleinen Basisgruppe und einer großen und bürokratischen In-

stitution (Gewerkschaft) nicht immer leicht. Manchmal haben die SexarbeiterInnen das Empfinden, Gewerkschaftsbosse und Funktionäre hätten kein Verständnis für ihre Probleme. Für die Spitze der SexarbeiterInnen-Bewegung und ihre Mitstreiter ist es wichtig, eine Brückenfunktion zwischen SexarbeiterInnen und Gewerkschaft zu übernehmen.

Obwohl wir Teil der GMB sind, haben wir doch eine große Autonomie. Das ist sehr gut, denn dadurch konnten wir eine eigene Identität und unsere Entscheidungsgewalt bewahren. Das bedeutet allerdings, dass wir von der Gewerkschaft keine großen Finanzmittel u.ä. erwarten können. Um unsere Finanzierung müssen wir uns selbst kümmern.

Einige SexarbeiterInnen betrachten die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft mit Misstrauen. Es gibt Hindernisse auf dem Weg in die Gewerkschaft; in erster Linie wegen der gänzlichen oder teilweisen Illegalität eines Großteils der Arbeit in der Sexindustrie, was viele von uns auf Anonymität beharren lässt. Die Gewerkschaft vertritt jede/n ArbeiterIn, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Personendaten unterliegen strikter Vertraulichkeit und so genannte Arbeitsnamen werden akzeptiert. Trotzdem hindern Stigmatisierung und Migrationsstatus viele SexarbeiterInnen daran, offiziell der Gewerkschaft beizutreten.

SexarbeiterInnen aus dem legalen Bereich des Gewerbes in die Gewerkschaft einzubeziehen, ist etwas weniger schwierig. Zwei britische Clubs für erotischen Tischtanz (Table-dancing) haben die GMB sogar anerkannt. Das gab hauptberuflichen wie ehrenamtlichen GewerkschaftsmitarbeiterInnen die Chance, diese Clubs jederzeit aufzusuchen, die ArbeiterInnen haben ihre Vertreter für die Aufgabenbereiche Gewerkschaftsarbeit, Gesundheit und Sicherheit gewählt; gemeinsam mit der Gewerkschaft wurden Arbeitsverträge und Beschwerdewege ausgehandelt. In den Bereichen Bordell- und Wohnungsprostitution haben wir weniger Handlungsspielraum, da diese in Großbritannien weiterhin illegal sind. Auch SexarbeiterInnen in illegalen Einrichtungen können der Gewerkschaft beitreten und alle Leistungen für Mitglieder genießen,

aber in dieser Umgebung haben wir eine weniger starke Verhandlungsposition den Arbeitgebern gegenüber.

Letztendlich ist die Sexindustrie auch eine Branche, in der gewerkschaftliches Engagement nur schwer zu organisieren ist, da viele von uns unabhängig und isoliert von anderen SexabeiterInnen arbeiten. Das sind keine idealen Bedingungen für dauerhafte politische Bewusstseinsbildung oder dafür, die soziale Notwendigkeit von arbeitsbezogenen Themen als Sammelpunkt für kollektive Aktivität und gewerkschaftliches Engagement zu wecken. Wie in jedem Sektor gibt es auch bei den SexarbeiterInnen ein gewisses Maß an Apathie. Solche Probleme teilen aber auch viele Branchen, die schon lange gewerkschaftlich organisiert sind, und dennoch konnten sie bessere Arbeitsbedingungen und mehr Kontrolle der ArbeiterInnen über ihre Tätigkeit erreichen.

#### Argumente für die Gewerkschaft

Ein deutliches Plus ist, dass unser Bündnis mit der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung zumindest in Großbritannien dazu beigetragen hat, die Diskussion aus der feministischen/moralistischen Ecke zu verlagern und in die Arena der Arbeitsrechte zu tragen. Es gibt größere öffentliche Akzeptanz, Sexarbeit als Arbeit anzusehen – die Mehrzahl der Gewerkschaftsbewegung unterstützt uns hierbei.

Was unsere eigene Bewegung und Mobilisierung betrifft, so bringt die gewerkschaftliche Organisation auch einige Vorteile mit sich. Viele kleinere Organisationen von SexarbeiterInnen kämpfen ums Überleben, entweder wegen Mangels an Geld oder Freiwilligen oder wegen interner Streitigkeiten und unzureichender demokratischer Mechanismen. Als wir der Gewerkschaft beitraten, begriffen wir, dass dort eine für uns sehr nützliche Struktur vorhanden war. Es gibt demokratische Mechanismen und Vorgehensweisen, deren Befolgung den einzelnen Mitgliedsorganisationen nahegelegt wird. Bis zu einem gewissen Ausmaß können wir auch andere Teile der Gewerkschaft um Hilfe ersuchen. Dadurch werden an die einzelnen Sexarbeit-AktivistInnen innerhalb der Gewerkschaftsstruktur weniger schwere Anforderungen gestellt, was

die für AktivistInnen typischen Erschöpfungserscheinungen (Burnout) deutlich reduziert.

SexarbeiterInnen haben sich seit langer Zeit und weltweit mobilisiert und organisiert, um für ihre Rechte zu kämpfen. Den Weg der Gewerkschaft haben SexarbeiterInnen aber nur an wenigen Orten gewählt. Vielleicht sind Gewerkschaften altmodische Organisationen, und vielleicht sind sie nicht für alle SexarbeiterInnen-Aktivisten weltweit der richtige Weg, aber sie können uns helfen, unsere Rechte durchzusetzen: beim Kampf um die Anerkennung von Arbeitsrechten und von Sexarbeit als legitimer Beschäftigung. Ana Lopes

#### Serbien: Prostitution und Menschenhandel

ASTRA (Anti-Sex-Trafficking-Action) ist eine Nicht-Regierungsorganisation, die sich das Ziel gesetzt hat, alle Arten von Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, abzuschaffen. Unser Ziel ist die Reduzierung dieser besonderen Form der Gewalt mit Mitteln der Prävention, Bewusstseinsbildung in Institutionen und direkten Opferhilfe zu erreichen. ASTRA spielt eine Schlüsselrolle in der Opferhilfe in Serbien sowie der gesamten Region. Die Grundwerte von ASTRA sind Unterstützung der Opfer, die Schaffung einer Gesellschaft ohne Ausbeutung, Gewalt, Diskriminierung oder wirtschaftliche und soziale Ungleichheit. Das Programm umfasst folgende Bereiche:

- Präventions- und Bildungsprogramm: Ausbildungsmaßnahmen, Seminare, Workshops, runde Tische für die Vertreter von Institutionen und Nicht-Regierungsorganisationen (Polizeibeamte, Sozialarbeiter, Richter, Humanmediziner, Rechtsexperten), großangelegte Medienkampagnen.
- Opferhilfe-Programm: Dieses Programm bietet eine SOS-Hotline für Opfer von Menschenhandel, ebenso wie Rechtsberatung und psychologischen Beistand, Unterbringung in speziellen Unterkünften für Opfer von Menschenhandel, Koordinierung und Kooperation mit den zuständigen Stellen (die jeweils ver-

antwortliche Polizei, das Serbische Innenministerium, Interpol, SECI, UBPOL, das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Soziales) sowie Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (IOM, OSZE, UNICEF).

- Networking: Die effiziente Bekämpfung des Menschenhandels erfordert ein starkes Netz von Aktiven sowie Zentren, die das gesamte Staatsgebiet abdecken. Im ASTRA Netzwerk sind zehn lokale NGOs zusammengefasst. ASTRA ist Gründungsmitglied der internationalen NGO ACTA – Anti Corruption Anti Trafficking Action.<sup>1</sup> die sich mit Problemen des Menschenhandels und der Korruption beschäftigt und zehn wichtige NGOs aus zehn EU-Ländern umfasst.
- Forschung und Berichte, z.B. Frauenhandel ein Handbuch für Journalisten, Arbeitsmaterial für Kurse und Fortbildung für Kursleiter, Schattenbericht an den UN-Menschenrechtsausschuss in Genf. elektronischer Newsletter.

Als eine der ersten, die das Thema Menschenhandel in unserem Land in die Öffentlichkeit gebracht haben, war ASTRA auch von Anfang an Mitglied der Nationalen Task Force zur Bekämpfung von Menschenhandel und ist dort Koordinator der Arbeitsgruppe »Prävention und Bildung«.

#### Prostitution in Serbien

Jede ernsthafte Diskussion zum Thema Prostitution und Situation der SexarbeiterInnen in Serbien muss mit einer Analyse der sozialen Umstände in Serbien beginnen. Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus, dem Zerfall des sozialistischen Jugoslawiens und den Kriegen, geriet das Land in eine Phase tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Wandels.

Serbien ist nach wie vor stark patriarchalisch und konservativ geprägt; die Mehrheit der Bevölkerung hält weiterhin am traditionellen Wertesystem fest. Marginalisierung, Diskriminierung, Intoleranz, ein hohes Maß an Gewalt und Aggression sind in der Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aktion gegen Korruption und Menschenhandel

sellschaft, vor allem Frauen gegenüber, nach wie vor spürbar vorhanden. Gerade Frauen leiden unter hoher Arbeitslosigkeit, werden in schlecht bezahlte Arbeitsplätze abgedrängt und erleben Diskriminierung in unterschiedlichen Formen (bei Beschäftigung, Bezahlungsniveaus, Beförderungen und Karrierechancen). Frauen werden als Objekte wahrgenommen, über die zu bestimmen ganz natürlich ist. Diese soziale Wahrnehmung wird durch Bildung und Erziehung perpetuiert.

Prostitution in einer solchen Atmosphäre ist vorher nie ernsthaft, systematisch und auf hohem Niveau untersucht worden. Abgesehen von wissenschaftlichen Publikationen, die in erster Linie negative Konnotationen hatten, gibt es in Serbien keine seriöse Literatur zu diesem Thema.

Vor dem Krieg im Jahre 1990 wurde Prostitution in der sozialistischen Literatur nie spezifisch untersucht. Nur sehr wenige Werke wurden veröffentlicht, die aber die Prostitution in einen negativen Kontext stellten. Die dort angewandte Definition war die eines von der Norm abweichenden Verhaltens von Frauen, die durch Laster, Unmoral und Promiskuität gekennzeichnet waren.

Zur Veranschaulichung des in den letzten Jahren in Serbien vorherrschenden Bewusstseins mag ein Kommentar von Dr. Danijela Maric vom Psychiatrischen Institut des Medizinischen Zentrums der Republik Serbien dienen: »Selbstverständlich darf es keine Legalisierung geben! Wir haben eine Verantwortung für zukünftige Generationen. Unsere Kinder dürfen [Prostitution] nicht als eine mögliche Berufswahl ansehen, denn etwas Unmoralisches darf keine Option sein. Das Hauptmerkmal des Homo Sapiens ist eben die Moral; sie unterscheidet uns von den Tieren. Wenn wir dies alles mit Füßen treten, wird die Menschheit untergehen. Kindern muss beigebracht werden, dass so etwas schlecht ist und man so etwas nicht tun darf... Schöne Mädchen hat es immer gegeben, aber trotzdem sind nicht alle davon in die Prostitution abgedriftet. Manche haben auch die Ärmel hochgekrempelt und sind Putzen gegangen oder arbeiteten als Verkäuferin. Sie haben Geld verdient, damit sie auf anständige Weise überleben konnten. « Dieses Beispiel verdeutlicht den allgegenwärtigen Konservativismus,

der in der serbischen Öffentlichkeit besteht und leider auch dominiert

Was die Aktivitäten von NGOs betrifft, ist dieses Problem bis jetzt noch kein Schwerpunktthema geworden. Einige Organisationen haben allerdings bereits seit geraumer Zeit darauf hingewiesen, dass sie Outreach-Programme für SexarbeiterInnen auf der Straße aufgelegt haben, aber unseren Informationen nach wurde die erste konkrete Aktion erst im letzten Monat gestartet. Bedauerlicherweise haben anscheinend auch die NGOs keinen passenden Weg gefunden, den problematischen Status von SexarbeiterInnen zu verändern. Andererseits gab es auch keine Initiativen seitens der SexarbeiterInnen, sich zu organisieren, da SexarbeiterInnen nach wie vor am Rand der Gesellschaft leben.

Die Vereinigung der Nachtklub-Besitzer rief eine Kampagne ins Leben, in deren Verlauf 200 Unterschriften gesammelt wurden, und ein Antrag auf Legalisierung der Prostitution in Serbien und Montenegro gestellt wurde. Dieser Antrag ging bis zum Obersten Gerichtshof, der ihn erst ans Landwirtschaftsministerium selbst, dann an den Fachbereich Obstbau zurückverwies. Ganz offensichtlich wollte die Politik es vermeiden, sich mit diesem Thema ernsthaft auseinander zu setzen

#### Rechtssprechung

In Serbien gilt Prostitution als Vergehen und fällt unter das Gesetz über Öffentliche Ruhe und Ordnung, in dessen Paragraph 14 steht: »Jede Person, die Prostitution ausübt oder einen Ort zum Zwecke der Prostitutionsausübung zur Verfügung stellt, wird zu 30 Tagen Haft verurteilt. Jede Person, die einer minderjährigen Person einen Ort zum Zwecke der Prostitutionsausübung zur Verfügung stellt, wird zu 60 Tagen Haft verurteilt. « Personen, die bei Razzien der Polizei festgenommen werden, werden allerdings in der Regel zu einer Haftstrafe von bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe von ca. 155 Euro verurteilt.

Im Jahre 2003 zum Beispiel wurden insgesamt 306 Personen gemäß Paragraph 14 des Gesetzes über Öffentliche Ruhe und Ordnung verurteilt, 278 davon Frauen (90,78%) und 28 Männer (9,15%). Von insgesamt 307 Verurteilungen waren 214 Geldstrafen (69,7%), 91 Haftstrafen (29,64%), und in einem Fall erwies es sich als unmöglich, die Art der Bestrafung festzustellen.

Abgesehen von Gefängnisstrafen erleiden SexarbeiterInnen oft auch körperliche Übergriffe, Gewalt und Misshandlung. In Serbien wird nicht nur gegen die Rechte der SexarbeiterInnen verstoßen, es gibt auch niemanden, der sich ihrer ernsthaft und mit Mitgefühl annimmt. Um dieses Problem richtig anzugehen, müssen die SexarbeiterInnen in die Debatte eingebunden sein, da diese ohne ihre Beteiligung rein akademisch bliebe. Den SexarbeiterInnen eine aktivere Rolle zu ermöglichen, wird dadurch erschwert, dass man sie kaum auf der Straße ansprechen kann, da sie der Gewalt ihrer Zuhälter ausgesetzt sind. Andererseits haben die vielen polizeilichen Razzien im Rahmen der Aktion Sablja (Säbel)² die Prostitution zunehmend in private Örtlichkeiten abgedrängt, wodurch die Position der SexarbeiterInnen noch schwieriger geworden ist.

Bis jetzt wurde noch nicht analysiert, ob die Polizeibeamten, die sich mit einfachen Delikten befassen, wirklich zwischen Prostitution und Menschenhandel unterscheiden können oder ob Opfer von Menschenhandel nach wie vor gerichtlich belangt werden.

#### Menschenhandel

Nicht-Regierungsorganisationen in Serbien haben Ende der 1990er Jahre begonnen, sich mit dem Problem des Menschenhandels zu befassen. Gleichzeitig haben serbische Behörden das Thema Menschenhandel ganz oben auf ihre Agenda gesetzt. Dies ist sowohl das Ergebnis des politischen Wandels in Serbien im Jahre 2000 als auch der Unterstützung und des Drucks wichtiger internationaler Organisationen. Im Jahre 2002 wurde die Nationale Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt; besetzt mit Vertretern der zuständigen Ministerien und anderer staatlicher Organe (9), Vertretern von Nicht-Regierungsorganisationen (7) und

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sablja bezeichnet eine polizeiliche Operation nach der Ermordung des Premierministers Zoran Djindjic.

internationalen Organisationen (4). Vier Arbeitsgruppen sind mit der Durchführung der Aktivitäten betraut:

- 1. Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Kinderhandels (Koordination: NGO Beosupport)
- 2. Arbeitsgruppe für Prävention und Bildung (Koordination: NGO ASTRA)
- 3. Arbeitsgruppe für Opferhilfe (Koordination: Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Sozialpolitik)
- 4. Arbeitsgruppe zu Strafverfolgung (Koordination: Justizministerium)

Die Nationale Task Force zur Bekämpfung von Menschenhandel fungiert als informelles Gremium. Es gibt weder eine Vereinbarung noch eine gemeinsame Absichtserklärung; die Kommunikation unter den Partnern bleibt informell, ohne klar definierte Verfahrensweisen, Regeln oder Verpflichtungen.

Die Agentur zur Koordinierung der Hilfe für Opfer von Menschenhandel wurde im März 2004 innerhalb des Arbeits-, Beschäftigungsund Sozialministeriums etabliert und bei Kinder- und Jugendvollzugsanstalten registriert. Hintergrund war der Wunsch, ein Gremium mit klarer Zuständigkeit und Verantwortung für die Koordinierung der Aktivitäten von Organisationen, die Menschenhandelsopfern helfen, zu schaffen. Dieses Modell eines Koordinierungsgremiums war nicht nur für Serbien neu, sondern für die gesamte Region. Es bietet einen innovativen Ansatz zur Zusammenarbeit von Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen.

Insgesamt muss sich diese neue Agentur noch beweisen. Ihre Kapazitäten haben sich als sehr begrenzt erwiesen. Eigentlich gibt es bis jetzt noch keinen Koordinierungsmechanismus; die Arbeit erfolgt auf Fallbasis. Außerdem war die Agentur nicht in der Lage, zur Identifizierung von Opfern beizutragen, da es die Polizei ist, die den ersten Kontakt mit den Opfern hat und danach die Agentur informiert. Die einzige Tätigkeit der Agentur besteht in der Bestätigung der Identität. Serbische NGOs kämpfen seit 2000 darum, diese Praxis zu ändern. Die Polizei hat zwar normalerweise den ersten Kontakt mit den Opfern, sie sollte aber nicht die Stelle sein, die sie als Opfer identifiziert.

Während die Agentur sich bemüht, ihrer Rolle gerecht zu werden, sind wichtige Aspekte bezüglich der Bedürfnisse und Rechte der Opfer zu klären. Momentan gibt es zwei Schutzhäuser für Opfer von Menschenhandel, in denen Opfer aufgenommen werden, die von Polizei, ASTRA oder der Agentur zur Koordinierung der Hilfe für Opfer von Menschenhandel dorthin gebracht werden. Die Beziehungen zwischen den Beteiligten sind aufgrund mangelnder Vereinbarungen bezüglich Identitätsnachweis und Koordinierung nicht klar geregelt. Im Grunde ergänzen sich NGOs und Regierungsstellen, aber ihre jeweiligen Aufgabenbereiche sind nicht ausreichend definiert und werden von Fall zu Fall und mit wechselndem Erfolg praktiziert.

Die SOS-Hotline und die Schutzunterkünfte werden von Nicht-Regierungsorganisationen koordiniert, die auch medizinische und psychologische Hilfe sowie Rechtsberatung anbieten. Bis zum 1. Juli 2005 hatte die OSZE der Agentur Finanzmittel für medizinische Hilfe und Rechtsberatung sowie Transport zur Verfügung gestellt. Danach sollte die Agentur bescheidene Mittel aus dem Haushalt des Ministeriums erhalten, aber bis jetzt sind keine Mittel geflossen. Deshalb stellt sich die Situation so dar, dass die Agentur-Mitarbeiter sich nicht um Opfer außerhalb Belgrads kümmern, obwohl es ihre Aufgabe wäre. In der Praxis übernehmen die NGOs auf der Basis von Spendengeldern zunehmend mehr Verantwortung und kompensieren damit den durch Kapazitätsmangel und Haushaltsbeschränkungen bedingten Ausfall der Regierungsstellen.

#### Gesetzgebung

Serbien und Montenegro sind zwar Unterzeichnerstaaten der UN-Konvention gegen Transnationale Organisierte Kriminalität, die im Jahre 2000 in Palermo unterzeichnet wurde, aber unsere Rechtssprechung hat den Frauenhandel bis 2003 nicht als spezifische Straftat anerkannt. Erst im April 2003 wurde - nach Verabschiedung entsprechender Zusatzartikel - Paragraph 111b über Menschenhandel in das Strafgesetzbuch der Republik Serbien aufgenommen: »(1) Mit Freiheitsentzug von zwischen eins und zehn

Jahren wird bestraft, wer Dritte, mittels Gewaltanwendung oder Bedrohung, durch Irreführung oder Belassen in Irrglauben, durch Ausnutzung von Autoritätsstellung, Vertrauen, Abhängigkeit oder spezifischer Lebensumstände anwirbt, transportiert, transferiert, ausliefert, verkauft, kauft, Lieferung oder Verkauf aushandelt, zwecks finanziellen Nutzens Unterschlupf gewährt oder Einfluss nimmt, oder die Tätigkeit Dritter ausbeutet, durch Ausübung krimineller Handlungen, Prostitution oder Betteln, pornographischer Aktivitäten oder Entnahme von Körperteilen zu Transplantationszwecken.«

Am 1. Januar 2006 ist das neue Strafgesetzbuch der Republik Serbien in Kraft getreten. Es enthält eine andere Definition von Menschenhandel sowie andere Strafbestimmungen. Menschenhandel fällt von nun an unter Paragraph 388: »(1) Mit Freiheitsentzug von zwischen zwei und zehn Jahren wird bestraft, wer Dritte, mittels Gewaltanwendung oder Bedrohung, durch Irreführung oder Belassen in Irrglauben, durch Ausnutzung von Autoritätsstellung, Vertrauen, Abhängigkeit oder spezifischer Lebensumstände, durch Vorenthalten von Ausweisdokumenten oder durch Annahme oder Bezahlung von Geld oder anderer Vorteile anwirbt, transportiert. transferiert, ausliefert, verkauft, kauft, Lieferung oder Verkauf aushandelt, Unterschlupf gewährt, Einfluss zwecks finanziellen Nutzens nimmt, oder die Tätigkeit Dritter, auch mittels Zwangsarbeit ausbeutet, durch Ausübung krimineller Handlungen, Prostitution oder Betteln, Pornographie, durch Verbringung in Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Bedingungen, oder Entnahme von Organen oder Körperteilen zu Transplantationszwecken, durch Einsatz in bewaffneten Konflikten «

Paragraph 389 stellt Kinderhandel zum Zwecke der Adoption unter Strafe: »(1) Mit Freiheitsentzug von eins bis fünf Jahren wird bestraft, wer eine Person von unter 14 Jahren gesetzeswidrig zu Adoptionszwecken entfernt oder wer eine solche Person adoptiert oder als Mittelsmann bei einer solchen Adoption fungiert, oder wer jemanden zu Adoptionszwecken transportiert, verbirgt und versteckt.«

Paragraph 390 regelt die Verbringung in Sklaverei und den Transport von Personen in Sklaverei-ähnlichen Bedingungen: »(1) Mit

Freiheitsentzug von eins bis zehn Jahren wird bestraft, wer im Verstoß gegen das Völkerecht Dritte in Sklaverei oder Sklaverei-ähnlichen Bedingungen verbringt, belässt, oder wer Dritte kauft, verkauft, ausliefert, Lieferung, Verkauf und Auslieferung aushandelt, Dritte ermutigt, die eigene Freiheit oder die Freiheit in ihrer Verantwortung stehender Dritter zu verkaufen.«

In allen Berichten zum Thema Menschenhandel werden die Gerichtsbehörden als schwächstes Glied in der Kette der Bekämpfungsanstrengungen genannt. Bewusstseinsbildung der Beamten im Justizapparat ist mit Sicherheit die größte Herausforderung, die unser Staat bei der Bekämpfung von Menschenhandel zu bewältigen hat.

Die Republik Serbien hat durch die Gewährung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis von drei bis zwölf Monaten für ausländische Staatsbürger, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, einen Fortschritt erzielt. Eine dreimonatige Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, um den Betroffenen Schutz und Zeit zur Erholung zu gewähren; eine sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis kann den Opfern gewährt werden, die mit den Behörden zusammenarbeiten, und Straftaten wie Täter aufzudecken helfen; eine einjährige Aufenthaltserlaubnis kann den Opfern gewährt werden, die als Zeugen oder geschädigte Partei vor Gericht auftreten, oder wenn eine solche Maßnahme aus Gründen der Sicherheit des Opfers geboten scheint. Damit erhalten Opfer die Möglichkeit, sich zu erholen und an Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung teilzunehmen.

Die Koordinatoren der vier Arbeitsgruppen und das Innenministerium haben unter Mitarbeit der OSZE-Mission in Belgrad die endgültige Version des Nationalen Aktionsplans fertiggestellt, die zwei Strategien vorsieht: Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Republik Serbien (2005 bis 2008) und der Aktionsplan für 2005.

Wir gehen von der Annahme dieser Dokumente bei der ersten Sitzung des Rates gegen Menschenhandel aus, in dem Vertreter von sechs Ministerien der Republik Serbien vertreten sind.

#### **Opfer von Menschenhandel**

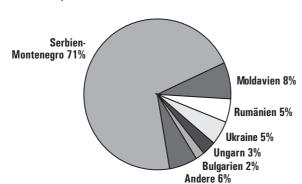
Frauen- und Kinderhandel in Serbien wird in der Praxis nur als ein Problem illegaler MigrantInnen und als Verstoß gegen öffentliche Ruhe und Ordnung wahrgenommen. Lediglich der NGO-Sektor sieht dieses Problem im Zusammenhang von Menschenrechten und Gleichheit der Geschlechter.

Serbien ist primär sowohl Transit-Land als auch Herkunftsland und zeitweiliges Zielland von Opfern von Menschenhandel, wobei es um folgende Formen des Menschenhandels geht:

- Frauen- und Kinderhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung;
- Kinderhandel zum Zweck der Bettelei und Zwangsverheiratung;
- Kinder- und Männerhandel zum Zweck der Zwangsarbeit.

Regierungsbeamte haben lange gebraucht, um zuzugeben, dass Serbien schon seit geraumer Zeit Herkunfts- und Zielland und nicht nur Transit-Land ist, und dass der Menschenhandel nicht nur »einige Mädchen aus Moldavien und der Ukraine« betrifft, sondern sich auch auf serbische StaatsbürgerInnen erstreckt. Sie mussten auch die Tatsache anerkennen, dass es sich beim Menschenhandel um eine überaus profitable Aktivität handelt, die innerhalb der Grenzen von Serbien und Montenegro erfolgreich praktiziert wird. Die Opfer, zumeist aus Moldavien, Rumänien, der Ukraine und Bulgarien, enden in Kosovo, Bosnia, Albanien und Westeuropa. Kinder werden zur Bettelei und zu Diebstahl in Westeuropa und auch Serbien verschleppt. Kriegerische Auseinandersetzungen und der Zusammenbruch der serbischen Volkswirtschaft im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts führten zu massiver organisierter Kriminalität, unter anderem im Bereich organisierten Menschenhandels (siehe Abb.).

Die jüngsten Daten der ASTRA Hotline (Zeitraum März 2002 bis August 2005) sind wie folgt: 172 Opfer wurden identifiziert, davon 108 Erwachsene und 64 Kinder/Minderjährige. Alle in Serbien identifizierten und unterstützten Opfer von sexueller Ausbeutung waren Frauen. Den Hauptanteil der zum Zweck der Arbeitsausbeutung gehandelten Opfer bildeten aber Männer. Bis dato hat AST-RA fünf männlichen Opfern von Menschenhandel (drei Fälle von



#### Nationalität der Opfer von Menschenhandel

Zwangsarbeit, ein Fall von Zwangsbettelei und ein Fall eines Minderjährigen von erzwungener Bettelei und sexueller Ausbeutung) direkte Hilfe gewährt.

Ein Schlüsselproblem in Serbien betrifft die Wiedereingliederung von Menschenhandelsopfern. Die Rückkehr von Opfern in ein »normales Leben« ist ein langwieriger und komplexer Prozess. der eines ganzheitlichen Ansatzes bedarf. Das Thema der Resozialisierung sollte nicht nur von Teilen der Gesellschaft, wie NGOs, angegangen werden, sondern es sollten alle wichtigen Akteure eingebunden werden, damit diese Bemühungen eine nachhaltige Wirkung haben.

Die Analyse unserer bis jetzt erfolgten Aktivitäten und der Situation der Bekämpfung von Menschenhandel insgesamt legt folgende Schritte nah, um den Kampf gegen Menschenhandel in unserem Land zur Priorität zu machen:

- Förderung der Menschenrechte als Grundprinzip und Handlungsrahmen im Kampf für Menschenrechte.
- Berücksichtigung der Genderperspektive bei der Gestaltung und Implementierung von Strategien zur Bekämpfung von Menschenhandel.
- Schaffung von Langzeit-Reintegrationsprogrammen sowie die aktive Einbindung von Institutionen in diesen Prozess.

#### 128 Prostitution und Frauenhandel in einzelnen europäischen Ländern

- Schaffung spezifischer Programme zur Hilfe von Opfern des Kinderhandels (besondere Schutzunterbringung für Kinder (Reintegrationsprogramme, Präventionsprogramme etc.).
- Schaffung von Präventions- und Hilfsprogrammen für Opfer von Arbeitsausbeutung.

Alexandra Jovanović

## Anhang

#### ver.di

## Die Rechte von Prostituierten stärken! Frauenhandel bekämpfen!

Statement zu den gewerkschaftlichen Perspektiven im Umgang mit Prostitution und Frauenhandel in Europa

#### Berlin, im November 2005

In den europäischen Ländern ist die Gesetzgebung zu Prostitution unterschiedlich. Aber zunehmend setzt sich eine Tendenz zum repressiven Umgang mit SexarbeiterInnen durch.

Wir erwarten von den PolitikerInnen im Europaparlament und von den nationalen Regierungen, dass sie gemeinsam mit den Gewerkschaften für die rechtliche Gleichstellung der Prostituierten eintreten.

Dabei sollen die Forderungen der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration von Oktober 2005 bei der Überarbeitung der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Insbesondere:

- Sexarbeit ist Arbeit und Beruf. SexarbeiterInnen brauchen den gleichen Schutz ihrer Arbeits-, Sozial- und Menschenrechte wie andere Arbeiter-Innen auch. Sie brauchen soziale Rechte, wie den Anschluss an die Sozialversicherung, an die Gesundheitsfürsorge und Mindestlöhne.
- SexarbeiterInnen, MigrantInnen eingeschlossen, müssen in ganz Europa die Möglichkeit haben, legal zu arbeiten.
- SexarbeiterInnen müssen das Recht haben, sich zusammenzuschließen und sich in Gewerkschaften zu organisieren.
- SexarbeiterInnen müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltstatus das Recht auf Unterstützung und Schutz bei Gewalttaten haben.
- Die Rechte von migrierten SexarbeiterInnen und vom Menschenhandel betroffenen Personen müssen geschützt und gefördert werden.

Seit drei Jahren gilt in Deutschland das neue Prostitutionsgesetz, welches die rechtliche und soziale Situation der freiwillig tätigen Prostituierten verbessern soll.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung heißt es: »Die Strafvorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern, namentlich durch so genannte Freier, sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen

und gegebenenfalls zu novellieren... Das Prostitutionsgesetz wird anhand der Begleitforschung überprüft und gegebenenfalls novelliert.«

Konservative Kräfte machen deutlich, dass sie unter dem Vorwand der Bekämpfung des Frauenhandels die Rechte der Prostituierten wieder einschränken wollen. Aus gewerkschaftlicher Sicht hat sich die arbeitsrechtliche Praxis im Bereich der sexuellen Dienstleistungen noch nicht wesentlich verändert. Eine gewerkschaftliche Organisierung von SexarbeiterInnen kommt bislang nur vereinzelt vor. Das Gesetz ist aber ein erster wichtiger Schritt gegen die gesellschaftliche Doppelmoral. Deshalb muss das Prostitutionsgesetz in Deutschland erhalten bleiben und im Interesse der Prostituierten weiterentwickelt werden.

Wer den Menschenhandel bekämpfen will, muss - neben der polizeilichen Verfolgung - Maßnahmen zum Schutz der Opfer ergreifen. Eine Verbesserung der Zeuglnnenschutzprogramme ist ebenso dringend erforderlich wie der Ausbau des Netzes von Betreuungsstellen für die Opfer von Menschenhandel. Ein Bleiberecht für die Zeuglnnen in Menschenhandelsprozessen, wie in Italien, sollte in der Gesetzgebung aller Länder Europas verankert werden.

#### Wir treten dafür ein:

- Dass bessere rechtliche, politische und soziale Bedingungen geschaffen werden für diejenigen Frauen, die als Prostituierte arbeiten wollen.
- Wir beteiligen uns an Aktionen gegen den Menschenhandel und Gewalt und Ausbeutung im Bereich der Zwangsprostitution insbesondere auch während der Fußball WM 2006.
- Wir werden politische Lobbyarbeit für Prostituierte leisten.
- Wir setzen uns ein für einen wirksamen Schutz und Bleiberecht für die vom Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen.
- Dass die Rechte von MigrantInnen in der Prostitution und die Rechte der Opfer von Menschenhandel gestärkt werden.

Weitere Informationen: Projektbüro »Arbeitsplatz Prostitution« ver.di, E-Mail: emilija.mitrovic@verdi.de

# Arbeitsvertrag im Bereich sexueller Dienstleistungen Muster

#### Zwischen

Herrn/Frau/Firma [Name + Anschrift], im Folgenden Arbeitgeber genannt, und

Frau/Herrn [Name + Anschrift], im Folgenden Arbeitnehmerin, genannt wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

#### 1. Beginn, Dauer und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- a. Das Arbeitsverhältnis beginnt am [Datum].
- Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit. W\u00e4hrend dieser Zeit kann das Arbeitsverh\u00e4ltnis mit einer Frist von zwei Wochen gek\u00fcndigt werden.
- Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die Kündigungsfrist gilt § 622 BGB.

#### oder

- d. Das Arbeitsverhältnis wird befristet für [12 Monate] bis zum [31.12.2004] abgeschlossen.<sup>1</sup>
- e. Das Arbeitsverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber wird die Arbeitnehmerin bei den Trägern der Sozialversicherung anmelden und die monatlich fällig werdenden Beiträge abführen.

#### Oder

f. Die Arbeitnehmerin wird geringfügig beschäftigt. Aus diesem Grund unterliegt das Beschäftigungsverhältnis nicht der Sozialversicherungspflicht.

#### 2. Tätigkeit

 a. Die Arbeitnehmerin wird eingestellt als [Bezeichnung der Tätigkeit, z.B. Sexarbeiterin]

#### oder

im [Bereich sexueller Dienstleistungen].

- Die T\u00e4tigkeit unterf\u00e4llt dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverh\u00e4ltnisse der Prostituierten vom 1.1.2002. Die Arbeitnehmerin ist danach nicht verpflichtet, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen.
- c. Die Arbeitnehmerin übt ihre Tätigkeit in [Ort/Adresse/Gebäude etc.] aus.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zulässigkeit einer Befristung richtet sich nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG).

#### Zusätzlich ist möglich:

d. Die Arbeitnehmerin kann zu folgenden anderen Betriebsstätten des Arbeitgebers versetzt werden: [Bezeichnung der Orte].

#### 3. Arbeitszeit

- a. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt [Zahl] Stunden in der Woche.<sup>2</sup>
- b. Die Arbeitszeit verteilt sich auf höchstens fünf Tage in der Woche.
- c. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit legt der Arbeitgeber in einem Dienstplan fest, der für jede Woche (Montag bis Sonntag) 14 Tage im Voraus der Arbeitnehmerin bekannt gegeben wird.

#### Zusätzlich ist möglich:

d. Mindestens jedes 3. Wochenende (Sonnabend und Sonntag) ist freizuhalten.

#### 4. Vergütung

a. Grundvergütung mit Umsatzbeteiligung Die Arbeitnehmerin erhält als Vergütung € [Zahl] brutto monatlich. Zusätzlich erhält sie [Zahl] % von dem auf ihre Tätigkeit zurückzuführenden Umsatz [oder für die Bedienung jedes Kunden einen einmaligen Betrag von € [Zahl brutto].

#### oder

#### b. Umsatzbeteiligung mit Fixum

Die Arbeitnehmerin erhält als Vergütung [Zahl] % von dem auf ihre Tätigkeit zurückzuführenden Umsatz, mindestens jedoch monatlich € [Zahl] brutto. Der Arbeitgeber unterrichtet die Arbeitnehmerin zum Ende jedes [Monats] über die von ihr erzielten Umsätze. Die Arbeitnehmerin ist berechtigt, zur Überprüfung der auf ihre Tätigkeit zurückzuführenden Umsätze in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen. Die Arbeitnehmerin kann einen Steuerberater oder Rechtsanwalt mit der Einsichtnahme beauftragen. Der Arbeitgeber übernimmt hierfür die Kosten.

#### oder

- c. Monatsvergütung
- d. Die Arbeitnehmerin erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Bruttovergütung von € [Zahl]. Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig.
- e. Preise für Dienstleistungen, Speisen, Getränke u.a. setzt der Arbeitgeber fest. Die Arbeitnehmerin ist nicht berechtigt, abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen. Die Annahme von Trinkgeldern bleibt hiervon unberührt.
- f. Der Arbeitgeber hat monatlich über das Arbeitsentgelt eine Abrechnung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es gilt das Arbeitszeitgesetz mit einer Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche.

#### 134 Muster-Arbeitsvertrag

zu erteilen (§ 108 GewO). Die Grundvergütung wird bargeldlos auf eine von der Arbeitnehmerin umgehend anzugebende Bankverbindung gezahlt.

#### 5. Arbeitsverhinderung

- a. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sie an der Arbeitsleistung verhindert ist.
- b. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Arbeitnehmerin eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

#### 6. Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsverhinderung

- a. Ist die Arbeitnehmerin infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung gehindert, richtet sich die Fortzahlung der Vergütung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Ist die Vergütung erfolgsabhängig oder enthält sie variable Bestandteile, berechnet sich die Entgeltfortzahlung nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- In den übrigen Fällen einer persönlichen Arbeitsverhinderung gilt § 616 BGB

#### 7. Erholungsurlaub

- a. Die Arbeitnehmerin erhält einen Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen je Kalenderjahr.<sup>3</sup>
- b. Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.

#### 8. Sonderzahlung

Die Arbeitnehmerin erhält als Sonderzahlung pro Kalenderjahr eine Monatsvergütung, die je zur Hälfte als Weihnachtsgeld mit den Bezügen für den Monat November und als Urlaubsgeld mit den Bezügen für den Monat Mai ausgezahlt wird. Im Kalenderjahr in das Arbeitsverhältnis eintretende und aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidende Arbeitnehmerinnen erhalten je Monat des Bestands des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel der Sonderzahlung.

Ist die Vergütung erfolgsabhängig oder enthält sie variable Bestandteile, berechnet sich die Entgeltfortzahlung nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Hat das Arbeitsverhältnis noch nicht zwölf Monate bestanden, wird die tatsächliche Dauer des Arbeitsverhältnisses zu Grunde gelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Werktage.

#### 9. Gesundheitsschutz

Die Arbeitnehmerin hat in jedem Monat Anspruch auf bezahlte Freistellung für eine ärztliche Untersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz. Eventuelle Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Besteht Anlass für die Annahme akuter Erkrankungen, erstreckt sich der Anspruch auch auf mehrere Untersuchungen im Monat.

#### 10. Nebentätigkeit

Will die Arbeitnehmerin einer entgeltlichen Nebentätigkeit im Bereich sexueller Dienstleistungen nachgehen, so bedarf sie hierzu der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers.

#### 11. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- b. Soweit ein Tarifvertrag für die Branche abgeschlossen werden sollte, werden die Parteien prüfen, ob und inwieweit dieser Arbeitsvertrag dessen Regelungen angepasst wird.

[Ort + Datum] [Ort + Datum]

Unterschrift Arbeitgeber Unterschrift Arbeitnehmerin

### Das »Dortmunder Modell«

#### Konkrete Vorgehensweise

- Gewerbeanzeigen für Bordellbetriebe werden angenommen und eingefordert. Liegen keine Versagungsgründe vor, werden diese auch unter Anwendung des Gaststättenrechts genehmigt.
- Bordellartige Betriebe werden in der Regel ab einer Größenordnung von drei Prostituierten vermutet.
- Clubs u.ä. müssen ggf. eine entsprechende Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt beantragen. In reinen und allgemeinen Wohngebieten wird diese jedoch grundsätzlich nicht genehmigt. Unabhängig davon ist eine entsprechende Anmeldung beim Ordnungsamt vorzunehmen.
- Bordelle mit mehr als acht Plätzen und Betriebe (unabhängig von der vorgenannten Größenordnung), die Getränke an ihre Kunden ausschenken, bedürfen zudem einer gaststättenrechtlichen Konzession.
- Die in den Betrieben angetroffenen Frauen werden hinsichtlich ihrer Identität und auf ihren ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Status kontrolliert.

#### Wohnungsprostitution

Im Bereich der Wohnungsprostitution werden entsprechend lautende Gewerbeanmeldungen angenommen, behördlicherseits aber nur verlangt, wenn es sich um einen »Betrieb« handelt. Es werden in der Regel bis zu zwei Prostituierte je Wohnung/Apartment unterstellt. Als Bordellbetriebe gelten Räumlichkeiten ab drei Prostituierte. In reinen und allgemeinen Wohngebieten wird bei Nutzungsänderungen grundsätzlich keine baurechtliche Genehmigung erteilt.

#### Straßenprostitution

Straßenprostituierte können, entgegen der Empfehlung des BLA (Bund-Länder-Ausschuss), eine Reisegewerbekarte beantragen, sofern allgemeine Versagungsgründe einer Ausstellung nicht entgegenstehen. Die Anträge werden entgegengenommen, geprüft und die Karte ggf. auch ausgehändigt für die »Tätigkeit Prostitution«. Anträge auf Reisegewerbekarten werden aber nicht eingefordert oder bei Kontrollen verlangt.

#### Prostitution in Gaststätten

Da Prostitution grundsätzlich keinen Versagungsgrund auf Erteilung einer Konzession darstellt, sind die Betreiber darauf hinzuweisen, ihre Anträge (Konzession/Nutzung) entsprechend zu erweitern (Vorgehensweise und Prüfverfahren wie oben).

#### Vorgehensweise für Mitglieder der neuen EU-Beitrittsstaaten (Lettland, Litauen, Estland, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern)

UnionsbürgerInnen, die in Deutschland der Prostitution nachgehen wollen, müssen bei den Bürgerdiensten/Ausländerbehörden ihren Wohnsitz anmelden und neben den Angaben zu ihrer Person die Erklärung abgeben, dass sie als Selbständige tätig sein wollen. Die Behörde erteilt sodann eine Freizügigkeitsbescheinung-EU. Eine Anmeldung beim Finanzamt ist erforderlich, ein Krankenversicherungsschutz wird dringend empfohlen.

Stand: November 2005

Dortmunder Mitternachtsmission e.V. Dudenstraße 2, 44137 Dortmund, Tel. 0231-14 44 91, Fax 0231-14 58 87 mitternachtsmission@gmx.de Ansprechpartnerin: Gisela Zohren

# The Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe

This declaration was elaborated and endorsed by 120 sex workers and 80 allies from 30 countries at the European Conference on Sex Work, Human Rights, Labour and Migration 15-17 October 2005, Brussels, Belgium.

#### **Preface**

This Declaration is made by sex workers and by organisations dedicated to promoting their human rights and welfare. The Declaration lists rights that *all* individuals within Europe, including sex workers, enjoy under international human rights law; the Declaration then prescribes measures and recommends practices that the signatories of the Declaration believe are the minimum necessary to ensure that these rights are respected and protected. These rights must be respected and protected in the development and implementation of policies and programmes designed to address trafficking, irregular migration or terrorism.

#### The Declaration

All individuals within Europe, including sex workers, are entitled to the following rights under international human rights law. All European Governments are obliged to respect, protect and fulfil:

- I. The right to life, liberty and security of person
- II. The right to be free from arbitrary interference with one's private and family life, home or correspondence and from attacks on honour and reputation
- III. The right to the highest attainable standard of physical and mental health
- IV. The right to freedom of movement and residence
- V. The right to be free from slavery, forced labour and servitude
- VI. The right to equal protection of the law and protection against discrimination and any incitement to discrimination under any of the varied and intersecting status of gender, race, citizenship, sexual orientation etc.
- VII. The right to marry and found a family
- VIII. The right to work, to free choice of employment and to just and favourable conditions of work
- IX. The right to peaceful assembly and association
- X. The right to leave any country, including one's own, and to return to one's own country
- XI. The right to seek asylum and to non-refoulement
- XII. The right to participate in the cultural and public life of society



These human rights are established in international treaties that European Governments have agreed to uphold.

Moreover, most treaties contain a non-discrimination clause, stipulating that these rights should be applied without discrimination on any ground, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status. In addition the UN Human Rights Committee has stated in General comment 15 - »each one of the rights of the Covenant must be guaranteed without discrimination between citizens and aliens«.

Although these rights apply to all human beings, the experience of sex workers all over Europe is that States do not respect, protect, fulfil and promote their rights on the basis of equality with other nationals.

We hereby declare the rights of sex workers in Europe and urge European Governments to ensure compliance with them.

#### I. Life, Liberty & Security

Sex workers have the right to life, liberty and security of person, including in the determination of their sexuality, and in respect of this right:

- No person should be forced, by other persons, to provide sexual services against their will, or under conditions they do not consent to.
- 2 Condoms are vital for the protection of their life and security; as such the confiscation of condoms from sex workers should be prohibited.
- 3 Governments should end the impunity for the disproportionate level of violence and murder committed against sex workers in all countries, including investigating and punishing abuses committed by law enforcement officials.

#### II. Privacy & family life

Sex workers have the right to be free from arbitrary interference with their private and family life, home or correspondence and from attacks on their honour and reputation, and in respect of this right:

4 No person should be denied the right to establish and develop relationships;1 the labelling of sex workers partner's and adult children as 'pimps' is discriminatory and implies that it is not appropriate for sex workers to have a private and family life and for other persons to establish or develop relationships with sex workers which can lead to the denial of services.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In accordance with a judgement of the European Court of Human Rights, the right to privacy includes the right \*\*to establish and develop relationships with other human beings, especially in the emotional sphere, for the development and fulfilment of one's own personality. « Dudgeon v. United Kingdom, Judgement of the European Court of Human Rights (1981) 4 EHRR 149.

5 Sex workers have the right to determine the number and spacing of their children. Current or former engagement in sex work should not be considered grounds for challenging a person's fitness to be a parent or have custody of his or her children.

#### III. Health

Sex workers, regardless of immigration status, have the right to the highest attainable standard of physical and mental health, including sexual and reproductive health and in respect of this right:

- 6 No person should be subject mandatory sexual health and HIV screening. All health tests should be conducted with the primary goal to promote the health and rights of the person affected.
- 7 Information about sexual health and HIV status should be kept confidential

#### IV. Freedom of Movement

Sex workers have the right to freedom of movement and residence, and in respect of this right:

- 8 No restrictions should be placed on the free movement of individuals between states on the grounds of their engagement in sex work.
- 9 No restrictions should be placed on the freedom of movement of individuals within states and their communities. All regulation, at any level, that seeks to control sex workers must not infringe rights to freedom of movement, including the freedom to leave and return to one's residence, visit family or access services.

#### V. Freedom from Slavery & Forced Labour

Sex workers have the right to be free from slavery, forced labour and servitude, and in respect of this right:

- 10 Measures should be taken to ensure that sex workers enjoy full labour rights, are informed of them and have access to the full range of measures and standards to end exploitative working conditions.
- 11 Measures should be taken to provide appropriate assistance and protection to victims of trafficking, forced labour & slavery like practices with full respect for the protection of their human rights. Provision of residency permits should be provided to ensure effective access to justice and legal remedies, including compensation, irrespective of their willingness to collaborate with law enforcement. Trafficked persons must not be returned to situations in countries that will lead to their re-trafficking or result in other harms.



#### VI. Equal Protection of the Law & Protection from Discrimination

Sex workers have the right to equal protection of the law including access to effective remedies as well as protection against discrimination and any incitement to discrimination and in respect of this right:

- 12 Where a sex worker has not committed an offence and the selling of sexual services is not illegal law enforcement officers must be prohibited from abusing their authority by interfering or harassing sex workers. When engaged in criminal investigation or arrest, law enforcement must respect the rights of all accused and defendants regardless of their status as sex workers.
- 13 States are responsible for investigating, prosecuting and adjudicating crimes committed against persons regardless of their involvement in sex work or immigration status and measures should be taken to ensure that the criminal justice system is capable and able to respond to crimes reported by sex workers, including providing training and oversight for law enforcement officers, prosecutors and judiciary. The evidence of a sex worker in criminal proceedings should not be dismissed on the basis of their status as a sex worker.
- 14 No person should have their legal belongings arbitrarily confiscated or destroyed by law enforcement agencies.

In respect to the right to protection from discrimination:

- 15 No person should be discredited in civil and family courts because of his or her current or former engagement in sex work.
- 16 Measures should be taken to protect sex workers and their dependents from discrimination in the areas of employment, housing, legal services, childcare and the provision of medical, social and welfare services, and from arbitrary and unjustified discrimination by private insurance companies:
- 17 There should be public and professional education whose specific objective is the elimination of discrimination against sex workers.

#### VII. To Marry & Found a Family

Sex workers have the right to marry and found a family, and in respect of this riaht:

- 18 Current or former engagement in sex work should not restrict or prohibit sex workers from marrying the partner of their choice, to found a family and raise children.
- 19 Government should ensure that current or former engagement in sex work should not prevent sex workers and their families from accessing health care and governments should further ensure that public authorities and health services do not discriminate against sex workers and their families and respect their right to privacy and family life.

#### VIII. Work & Just and Favourable Conditions of Work

Sex workers have the right to work, to free choice of employment and to just and favourable conditions of work and protection from unemployment and in respect of this right:

- 20 The lack of acknowledgement of sex work as labour or a profession has adverse consequences on the working conditions of sex workers and denies them access to protection provided by national and European labour legislation.
- 21 Sex workers should be able to determine, without interference or pressure from others, the nature and conditions of the sexual services provided by them.
- 22 Sex workers are entitled to safe and healthy workplaces; accurate and up to date information about health and safety should be available to sex workers whether they are employees or self employed. In addition, no sex worker should be required to consume alcohol or other drugs as a condition of employment.
- 23 All persons are entitled to be treated with respect within their workplace and to be free from sexual harassment; sex industry workplaces, like all other workplaces, should promote respect and freedom from abuse and harassment of sex workers.
- 24 Sex workers should be entitled to equitable employment and social security benefits, including sick leave and pay, pregnancy and parental leave and pay, holidays and the right to unemployment benefits if their employment is terminated or they decide to leave sex work.
- 25 Sex workers should not be discriminated against through the payment of inflated rates for rental or essential items, such as food or services, within the workplace on the grounds of it being a sex work venue.
- 26 No person should be barred from employment or dismissed from employment on the grounds of their having engaged in sex work.

#### IX. Peaceful Assembly & Association

Sex workers have the right to peaceful assembly and association, and in respect of this right:

27 Engagement in sex work should not be considered grounds for limiting sex workers' ability to cooperate, unite and create associations to express their opinions, engage in collective bargaining and advocate for their rights.

#### X. Leave and Return to One's Country

Sex workers have the right to leave any country, including one's own, and to return to one's own country, and in respect of this right:

28 Engagement in sex work should not be considered grounds for limiting any person's right to leave or return to their own country, and any return must be conducted with full regard for their safety and security on return.

#### XI. Asylum and right to non-refoulement

Sex workers have the right to seek asylum and cannot be returned to situations of inhuman and degrading treatment or torture and in respect of this riaht:

29 Governments should take measures to ensure that participation in sex work does not create barriers to the right to seek asylum or non-refoulement.

#### XII Public Participation

Sex workers have the right to participate in the cultural and public life of society and in respect of this right:

30 Sex workers as with all other persons should have right to participate in the formulation of the laws and policies affecting their working and living environments.

#### Background to The Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe

In response to increasingly repressive legislation, policies and practice across Europe, a small group of sex workers and allies in the Netherlands got together in 2002 to organise a conference to give sex workers a voice. This small group put out a call across Europe to sex workers, sex work projects and sex workers' rights activists to ask others to join them. An Organising Committee was formed, the majority of whom were sex workers. A legal body, the International Committee on the Rights of Sex workers in Europe, was created to raise funds and host the conference.

The committee decided it wanted the conference not only to give sex workers a voice but to create tools that sex workers could use in defending their rights across Europe and to create alliances with human rights, labour and migrants organisations. One of the tools the committee decided to develop was

■ A Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe – created by sex workers and international human rights experts setting out current violations of the rights of sex workers across Europe, affirming the rights sex workers have under current human rights legislation in Europe and identifying the measures that need to be taken by states to respect, protect and fulfil the rights of sex workers.

The committee undertook a year long consultation with sex workers across Europe and international human rights, labour and migration experts, the

#### 144 Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe

results of which were collated and the evidence gathered was used to produce a draft declaration for sex workers and allies to consider at the conference.

This declaration was elaborated and endorsed by 120 sex workers and 80 allies from 30 countries at the European Conference on Sex Work, Human Rights, Labour and Migration on 16 October 2005 and presented on the third day of the conference, hosted by Monica Frassoni, Italian Member of European Parliament, Greens — European Free Alliance in the European Parliament, on 17 October 2005 where it was endorsed and signed by Vittorio Angoletto, Italian Member of European Parliament, Confederal Group of the European United Left — Nordic Green Left.

#### The Future

The Declaration of the Rights of Sex Workers in Europe will be distributed across Europe and through the sexworkeurope website, initially in English. Sex workers are translating the document into French, German, Russian and Spanish (the other conference languages). We hope to arrange translation into many other languages used in Europe in the future.

It is the hope that others will support the human rights of sex workers in Europe by becoming signatories to this Declaration.

For more information go to www.sexworkeurope.org or email declaration@sexworkeurope.org

# Sex Workers in Europe Manifesto

We come from many different countries and many different backgrounds, but we have discovered that we face many of same problems in our work and in our lives.

Within this document we explore the current inequalities and injustices within our lives and the sex industry; question their origin; confront and challenge them and put forward our vision of changes that are needed to create a more equitable society in which sex workers, their rights and labour are acknowledged and valued.

This manifesto was elaborated and endorsed by 120 sex workers from 26 countries at the European Conference on Sex Work, Human Rights, Labour and Migration 15-17 October 2005, Brussels, Belgium.

# Beyond Tolerance and Compassion for the Recognition of Rights

We live in a society where services are bought and sold. Sex work is one of these services. Providing sexual services should not be criminalised.

Sacrificing sex workers for religious or sexual morals is unacceptable. All people have the right to hold their own personal religious and sexual morals, but such morals should not be imposed on any individual or determine any political decision.

We wish to see a society in which sex workers are not denied social power.

We condemn the hypocrisy within our societies where our services are used but our profession or businesses are made illegal. This legislation results in abuse and lack of control over our work and lives.

We oppose the criminalisation of sex workers, their partners, clients, managers, and everyone else working in sex work. Such criminalisation denies sex workers of equal protection of the law.

Migration plays an important role in meeting the demands of the labour market. We demand our governments acknowledge and apply fundamental human, labour and civil rights for migrants.

#### The right to be free from discrimination

We demand the end of discrimination and abuse of power by the police and other public authorities. Offering sexual services is not an invitation to any kind of violence. The lack of credibility of sex workers must end.

We demand that crimes against us and our testimonies are taken seriously by the justice system. Sex workers should, to the same extent as anyone else, be presumed innocent until guilt is proven.

Defamation of sex workers incites discrimination and hatred. We demand that sex workers be protected by anti-discrimination legislation.

#### The right to our bodies

Sex work is by definition consensual sex. Non consensual sex is not sex work; it is sexual violence or slavery.

We demand our right as human beings to use our bodies in any way we do not find harmful; including the right to establish consensual sexual relations, no matter the gender or ethnicity of our partners; regardless of whether they are paying or not.

#### The right to be heard

We assert our right to participate in public forums and policy debates where our working and living conditions are being discussed and determined.

We demand our voices are heard, listened to and respected. Our experiences are diverse, but all are valid, and we condemn those who steal our voice and say that we do not have the capacity to make decisions or articulate our needs.

#### The right to associate and gather

We assert our right to form and join professional associations and unions. We assert our right to demonstrate publicly.

We demand the right to form business partnerships, both formal and informal, and to participate in social projects.

#### The right to mobility

We assert our right to be in all public spaces.

We assert the right of all persons to move within and between countries for personal and financial reasons, including seeking gainful employment and residence in the area of their choice.

The trafficking discourse obscures the issues of migrants' rights. Such a simplistic approach to such a complex issue reinforces the discrimination, violence and exploitation against migrants, sex workers and migrant sex workers in particular.

Violence, coercion and exploitation related to migration and sex work must be understood and tackled within a framework of recognising the worth and fundamental rights of migrants.

Restrictive migration legislation and anti-prostitution policies must be identified as contributing factors to the violation of migrants' rights.

We demand our governments prioritise and protect the human rights of victims of forced labour and slavery-like practices, regardless of how they arrived in their situation and regardless of their ability or willingness to cooperate or testify in criminal justice proceedings.

We call upon our governments to give asylum to victims of forced labour and slavery-like practices, and to provide support to their families and friends. Failure to do so perpetuates their exploitation and further violates their fundamental human rights.

#### Abuse in sex work

Abuse happens in sex work, but does not define sex work.

Any discourse that defines sex work as violence is a simplistic approach that denies our diversity and experience and reduces us to helpless victims. It undermines our autonomy and right to self-determination.

Restrictive legislation contributes to discrimination, stigma and abuse of sex workers.

We demand our governments decriminalise sex work and end legislation that discriminates against us and stigmatises us. We demand the right to report abuses against us without risking prosecution.

Granting rights for sex workers would allow them to report infringements of their human rights.

We demand protection from those who threaten us and our families for exposing them.

We demand methods that allow us to remain anonymous when reporting grievances and crimes against us.

#### Abuse of young people in sex work

It is essential that education focuses on empowering young people to have sexual autonomy. We demand that support, services and outreach be provided to young people to give them real choice and the possibilities of alternatives.

Young people should have a voice in legislation and policies that affect them

#### **Our Lives**

#### Being a sex worker

Society imposes an "identity" and "social role" on sex workers that goes beyond the recognition that we use our bodies and minds as an economic individual resource to earn money.

The »identity « and »social role « imposed on us defines us as intrinsically unworthy and a threat to moral, public and social order; labelling us sinners, criminals, or victims – stigma separates us from »good « and »decent « citizens and the rest of society.

This stigma leads to people seeing us only as *whores* in a negative and stereotyped way – the rest of our lives, and the differences amongst us, become invisible. It denies us a place in society. To protect ourselves and to ensure we have a place within society most sex workers hide their involvement in sex work, many absorb the societal stigma of shame and unworthiness, and live in fear of being exposed. For this reason many sex workers accept the abuses inflicted upon them. The social exclusion that results from the stigmatisation of sex workers leads to denial of access to health, to housing, to alternative work, separation from our children and isolation.

Societal perceptions impose a moral hierarchy within the sex industry – based on migrant status, race, ethnic origin, gender, age, sexuality, drug use, work sector and the services provided – adding to the stigma and social exclusion of certain groups of sex workers. Amongst sex workers themselves there are those who agree with such views. We assert that *all* sex workers and *all* forms of sex work are equally valid and valuable and condemn such moral and prejudiced divisions.

We recognise stigma as being the commonality that links all of us as sex workers, forming us into a community of interest – despite the enormous diversity in our realities at work and in our lives. We have come together to confront and challenge this stigma and the injustices it leads to.

We assert that sex work is a sexual-economic activity and does not imply anything about our identity or value and participation as part of society.

#### Active citizenship

Sex workers should not be perceived purely as victims to be assisted, criminals to be arrested or targets for public health interventions – we are part of society, with needs and aspirations, who have the potential to make a real and valuable contribution to our communities.

We demand that current mechanisms of representation and consultation are opened up to sex workers.

#### Privacy & family

We assert our right to be free from arbitrary interference with our privacy and family and to marry and/or found a family.

We are capable human beings, who have the ability to love and care for other human beings - as any human being does. Our work sometimes gives us more financial security and time for a child or partner than other more time consuming and lesser paid work.

The labelling of our partners as pimps and exploiters/abusers simply because they are our partners, presupposes we have no autonomy and implies we are not worthy of love or relationships denying us the possibility of a private life.

We assert our right to establish personal relationships and have self-determination within those relationships without judgement.

We demand an end to discriminatory legislation that prohibits us from being with and/or marrying the partner of our choice and criminalises our partners and children for associating with us and living off our earnings.

The labelling of us by social services and courts as unfit parents and the removal of our children, simply because we provide sexual services, is unjustifiable and unacceptable. Such stigmatisation removes our ability to seek support and assistance if we need it in relation to parenting or abusive relationships for fear of losing our children.

We demand an end to such discrimination.

#### Media and education

Our voices and experiences are often manipulated by the media and we are seldom given the right to reply and our complaints are dismissed.

The portrayal of sex workers in the mass media all too often perpetuates the stereotypical image of sex workers as unworthy, victims and/or a threat to moral, public and social order. In particular the xenophobic portrayal of migrant sex workers adds an additional level of stigma and increases their vulnerability. Such portrayals of sex workers give legitimacy to those within our society who seek to harm us and violate our rights.

Alongside the misleading images of sex workers, our clients are represented in the media as being violent, perverted or psychologically disturbed. Paying for sexual services is not an intrinsically violent or problematic behaviour. Such stereotyping silences discussion about the reality of the sex industry - it perpetuates our isolation and obscures the actual violent and problematic behaviour of a small but significant number of clients.

Prejudice and discrimination against sex workers runs throughout our society. To overcome this we require our governments to recognise the actual harm that is being done to us, and the value of our work, and support us and our clients in educating and informing not only those in public authorities but also the general public to enable us to participate fully in our society.

#### Combatting Violence against sex workers

Sex workers experience disproportionate levels of violence and crime. The stigmatisation of sex workers has led to society and public authorities condoning violence and crime against us because it is seen as inherent to our work.

We demand that our governments recognise that violence against sex workers is a crime, whether it be perpetrated by our clients, our managers, our partners, local residents or members of the public authorities.

We require our governments to publicly condemn those who perpetrate actual violence against us.

We demand our governments take action in combating the actual violence we experience, rather than the perceived violence of prostitution put forward by abolitionists who are seeking to eradicate all forms of sex work.

- Time and resources now spent arresting and prosecuting sex workers and non-violent clients should be redirected towards dealing with rape and other violent crimes against us.
- Mechanisms must be developed to encourage and support sex workers in reporting crimes, including early warning systems amongst sex workers themselves about potentially violent clients.

#### Health and well being

No-one, least of all sex workers, denies there are health risks attached to sex work, however, it is a myth that we are "dirty" or "unclean". In reality we are more knowledgeable about our sexual health and practice safe sex more than the general populace and we act as sexual health educators for our clients.

We call for our role within society as a valuable resource for sexual well being and health promotion to be recognised.

Stigma remains a barrier to health care for sex workers. Prejudice and discrimination occur within healthcare settings where sex workers experience degrading and humiliating treatment from some health care workers.

We demand that *all* health care workers treat us with respect and dignity and that our complaints of discriminatory treatment are taken seriously.

In furtherance of the health and well-being of all sex workers we demand our governments provide:

- access to health services for all migrant sex workers
- access to needle exchange and drug treatment options for dependent drug users
- access to treatment options for all people living with HIV, without which many may die unnecessarily.
- access to transitional treatment options for transgender persons

#### Registration and mandatory testing

Registration and mandatory testing of sex workers has no preventative value, particularly while there is no requirement for clients to be tested. Where mandatory testing still exists one of the consequences is that clients assume sex workers are »healthy« and resist the need to use condoms as they do not see themselves as a threat to the sex worker.

Registration and mandatory sexual health and HIV testing are a violation of sex workers human rights and reinforce the stigmatisation of sex workers as a threat to public health and promotes the stereotypical view that only they can transmit infections to clients.

We demand an end to registration and mandatory testing.

#### Entitlement to travel, migration, asylum

The lack of possibilities to migrate put our integrity and health in danger. We demand that sex workers be free to travel within and across countries and to migrate, without discrimination based on our work.

We demand the right to asylum for sex workers who are subjected to state and/or community violence on the basis of selling sexual services.

We demand the right to asylum for anyone denied human rights on the basis of a »crime of status, « be it sex work, health status, gender or sexual orientation.

#### Our Labour

Our bodies and minds are an individual economic resource for many people in many different forms. All forms of sex work are equally valid, including dancing, stripping, street or indoor prostitution, escorting, phone sex or performing in pornography.

For some remunerated sex remains part of their private sphere, as such they operate outside the labour market.

For many others sex becomes work, while some work independently, others work collectively and many are »employed« by third parties. For them it is an income generating activity and must be recognised as labour.

Alienation, exploitation, abuse and coercion do exist in the sex industry, as in any other industry sector, but it does not define us or our industry. However limits are placed when the labour within an industry is formally recognised, accepted by society at large and supported by trade unions. When labour rights are extended it enables workers to use labour regulations to report abuses and organise against unacceptable working conditions and excessive exploitation.

The lack of recognition of sex work as labour and the criminalisation of activities within and around the sex industry results in sex workers being treated like criminals, even if they do not break any laws. Such treatments alienate us from the rest of society and reduce our ability to control our work and our lives. It creates greater possibilities for uncontrolled exploitation, abuse and coercion – unacceptable working hours, unsanitary working conditions, unfair division of income and unreasonable restrictions on freedom of movement – certain groups of sex workers such as migrants are disproportionately affected by unacceptable working conditions.

We demand the recognition of our right to the protection of legislation that ensures just and favourable conditions of work, remuneration and protection against unemployment.

We demand that sex work is recognised as gainful employment, enabling migrants to apply for work and residence permits and that both documented and undocumented migrants be entitled to full labour rights.

We demand the creation of a European Commission Ombudsman to oversee national legislation on the sex industry. This can be a newly created post or be made part of an existing role.

#### Professional and personal development

We assert our right to join and form unions.

We as sex workers require the same possibilities for professional development as other workers. We demand the right to be able to develop vocational training and advice services, including support to establish our own business and work independently.

We assert our right to travel and work in other countries. Access to information about working in the sex industry and its different sectors should be available.

We demand that foreign education and qualification be recognised appropriately.

We demand that anti-discrimination legislation is applied both within the sex industry and for sex workers seeking alternative employment given the specific difficulties sex workers face as a consequence of stigma.

We call for support to be provided to sex workers who wish to further their education or look for alternative employment.

#### Taxes and welfare

We acknowledge every citizens obligation to financially support the society in which they live. However, when sex workers do not receive the same benefits as other citizens and while our right to equal protection of the law is denied, some sex workers do not feel this obligation.

We demand that we have access to social insurance which gives the right to unemployment and sickness benefits, pensions and health care.

Sex workers should pay regular taxes on the same basis as other employees and independent contractors and should receive the same benefits.

Taxation schemes should not be used as a means of registering sex workers and issues related to stigma and confidentiality must be prioritised.

Information on taxes must be accessible and easy to understand, and provided in many languages for migrant workers. Tax collection schemes should be transparent and easily understood for workers to avoid exploitation and abuse by employers.

The purchase of appropriate goods and services, including health services, where paid for, should be considered tax deductible.

#### Health and safety at work

Our bodies are our business. In order to maintain our health we require free or affordable safe sex products and access to health services.

We demand our governments prohibit the confiscation of condoms and other safe sex products from sex workers and sex work establishments.

We demand our governments provide free or affordable access to sexual health care for all sex workers, including vaccinations for preventable diseases.

We demand the health care needs of sex workers be included in all health insurance schemes and that sick pay be available for work related illness as with other occupations.

Violence within any workplace is a health and safety issue. Our employers have an obligation to protect us and to take action against those who violate our right to be safe within our work.

We demand that our governments take our health and safety seriously and promote safe working environments in which violence and abuse will not be tolerated. To this end we urge governments to establish emergency telephone advice lines through which sex workers can seek advice and report abuses anonymously.

#### Working conditions

The fact that sex becomes work does not remove our right to have control over who we have sex with or the sexual services we provide or the condition under which we provide those services.

We demand the right to engage in sex work without coercion, to move within the sex industry and to leave it if we choose.

We demand the right to say no to any client or any service requested. Managers must not be allowed to determine the services we provide or the conditions under which we provide them - whether we are employees or »self-employed«.

We demand the right to fair conditions of work – such as entitlement to the minimum wage, breaks, minimum rest periods and annual leave. Such conditions should also apply to those who are nominally »self-employed« within a collective workplace.

We demand an end to unacceptable practices such as requiring sex workers to consume alcohol and/or drugs at work, to pay excessive costs for food, drink, services and clothing in the workplace.

We demand that health and safety be prioritised in our workplaces and that for those who work independently in public places their health and safety also be protected.

We demand that employers comply with data protection legislation and that our personal details are treated confidentially and that any abuse of our personal details be taken seriously by the authorities.

Legislation regulating working hours and conditions is complex, it is important that clear and accurate information be provided to sex workers and displayed within workplaces about their rights, such information must be provided in many different languages to ensure that all migrants have access to this information.

To improve our working conditions it is important that we have opportunities to self organise and advocate for our rights. We call upon trade unions to support us in our self organisation and in our struggle for fair working conditions.

We call for the establishment of designated areas for street prostitution, in consultation and agreement with sex workers, to enable those who work in public places to do so safely, without compromising an individual's choice to work wherever they choose; such areas will enable us to work collectively and facilitate appropriate services, while the police can ensure we are free from the interference of criminals and other undesirables.

#### Decriminalisation of sex work

Selling sexual services and being a sex worker is often defined in our societies as criminal, even when neither is an actual criminal offence. The hypocrisy of current legislation is that it criminalises many of the activities within the sex industry that enable us to work collectively and safely. Such legislation – which governments tell us is to protect us from exploitation – actually increases our alienation and gives greater possibilities for exploitation, abuse and coercion within our industry. It treats us as legal »minors « as though we are unable to make informed decisions.

We demand an end to legislation that criminalises us, those we work with and for, organisers and managers who follow good practice, our clients and our families.

We demand an end to legislation that denies our freedom of association, and restricts our ability to self organise.

We demand an end to legislation that denies our right to freedom of movement within and between countries.

We demand the right to be able to work individually or collectively; as either independent workers or as employees with the full protection of labour rights.

We demand the right to be able to rent premises from which to work, to advertise our services and to pay those who carry out services for us.

We demand the right to use our earnings in any way we choose. We demand the right to be able to use our earnings to support our family and loved ones.

We demand that sex work businesses be regulated by standard business codes, under such codes businesses would be registered not sex workers.

We demand the right to spend time in public places and support the call for designated public areas for street sex work, in consultation and agreement with sex workers, whilst not removing an individual's right to work wherever they choose.

We defend the right of non-violent and non-abusive clients to purchase sexual services.

In order to make sex work safe for all we demand that criminal laws be enforced against fraud, coercion, child sexual abuse, child labour, violence, rape and murder within the sex industry.

# Recommendations of the European Conference on Sex Work, Human Rights, Labour and Migration Brussels 2005

The following recommendations were formulated by sex workers and their allies. They contain the key recommendations on the protection of sex workers' human rights, violence against sex workers, labour rights, migration and trafficking.

This is a summary of the main recommendations. The full list will be included in our report and used to advocate and lobby sex workers' rights in Europe.

#### Prostitution policies

Policies that aim to make sex work invisible and that exclude sex workers from public places, add to the stigma, the social exclusion and the vulnerability of sex workers. We reject the double morals that allow prostitution only when it is hidden. All laws and measures that undermine the dignity and self determination of sex workers should be abolished. Sex workers have the right to represent themselves. They should be part of any debate on laws, policies and measures that affect their lives. Self organization of sex workers should be supported.

#### Sex Workers Rights are Human Rights

Governments should protect the human rights of all sex workers, female, male and transgender, migrant and domestic. These are common and accepted rights that apply to every citizen and that governments already have signed up to, but are denied to sex workers.

#### Sex Work is Work

Sex work is work and a profession, sex workers are workers and must be recognized as such.

We demand the protection of our labour, social and human rights on an equal footing with other workers, especially social rights such as access to social security, health care and minimum wages.

Sex workers, including migrant workers, should be able to work legally.

Governments should ensure safe and healthy working conditions for sex workers, similar to other workers. Mandatory medical checks and mandatory police registration, to which only sex workers are submitted, and other discriminatory measures should be abolished.



#### Violence against sex workers

Sex workers should have the right to unite and to work together to protect themselves from violence. Laws that prohibit sex workers to work together should be abolished.

Sex workers should have the right to support and protection when they are faced with violence, irrespective of their immigration status.

#### Migrants rights are human rights

The EU should integrate a human rights impact assessment in all anti-trafficking and migration policies and programmes in order to protect and promote the rights of migrant sex workers and trafficked persons.

In order to protect their human rights, in particular the right to a legal remedy, the EU should provide migrant sex workers and trafficked persons with appropriate residency permits in order to ensure them effective access to justice.

Migrant sex workers and trafficked persons, regardless of their immigration status, should have access to support services, including housing, education, vocational training, psycho social counseling and legal assistance, in order to protect their human rights.

# Wir können auch anders...

#### ... und wir tun es:

Hochglanz-Wissenschaft für Karriere, Profit und Welteroberung ist nicht unser Metier. Wissenschaft und Wissenschaftlerlnnen können auch ganz andere Ziele haben. Sie können sich der Auseinandersetzung mit dem Zustand der Welt verschreiben, im Détail wie im großen Zusammenhang, und ihr Wissen nutzen, damit eine andere Welt möglich bleibt. Nachzulesen ist das vierteljährlich in FORUM WISSENSCHAFT.

#### Schwerpunkthemen sind:

- Fußball-Weltmeisterschaft: How to dismantle a soccer event
- Gesundheit! –?
- Alter
- Kunst und Kultur
- · Bio-, Gen- und Reprotechnik
- Feministische Wissenschaftskritik
- Globalisierung
- Krieg gegen >Terrorismus<?
- Medien im digitalen Zeitalter
- Privatisierung von Bildung
  Außerdem erscheinen Beiträge zu
  Themen wie Studiengebühren,
  Asylpolitik, Weltwirtschaft,
  Kriegen des 21. Jahrhunderts,
  Managementkonzepten,
  Hauptstadtpolitik ...
  Dazu immer Annotationen, Rezensionen, Kommentare und jede
  Menge schöne SchwarzweißFotografie auf weißem 100%Recylingpapier.

# n 10111 Wissenschaf

Gisselberger Str. 7 • 35037 Marburg E-Mail Redaktion: forum@bdwi.de E-Mail Bestellungen: service@bdwi.de Tel: (06421) 21395 • Fax: 24654 BdWi im Netz: www.bdwi.de

### Das kritische Wissenschaftsmagazin

wird herausgegeben vom *Bund*demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler / BdWi
und erscheint vierteljährlich mit 60
bis 80 Seiten. Einzelpreis 7 €,
Jahresabo 26 € (Ausland 30 €)

# **VSA: Globalisierung & Soziale Arbeit**



In Kooperation mit der »tageszeitung« und der Heinrich Böll Stiftung 224 Seiten; Fadenheftung; Klappenbroschur; € 10.00 ISBN 3-89965-139-1

#### Martin Albert

#### Soziale Arbeit im Wandel

Professionelle Identität zwischen Ökonomisierung und ethischer Verantwortung 120 Seiten; € 11.80 ISBN 3-89965-185-5

Prospekte anfordern!

VSA-Verlag St. Georgs Kirchhof 6 20099 Hamburg Tel. 040/28 05 05 67 Fax 040/28 05 05 68 mail: info@vsa-verlag.de



Aus dem Amerikanischen von Gabriele Horn 352 Seiten; € 19.80 ISBN 3-89965-171-5

Ulrich Duchrow/Reinhold Bianchi/ René Krüger/Vincenzo Petracca

#### Solidarisch Mensch werden

Psychische und soziale Destruktion im Neoliberalismus — Wege zu ihrer Überwindung. Gemeinsam verlegt mit Publik-Forum, 512 Seiten, Fadenheftung, Hardcover, € 19.80 ISBN 3-89965-167-7

Ulrich Pfeifer-Schaupp (Hrsg.)

#### **Globalisierung und Soziale Arbeit**

Grundbegriffe – Problemfelder – Perspektiven 240 Seiten; € 17.80 ISBN 3-89965-156-1

www.vsa-verlag.de



# VSA: Bücher für GewerkschafterInnen



300 Seiten; € 17.80 ISBN 3-89965-154-5

Erstmalig wird mit diesem Band eine umfassende Analyse der Erfahrungen mit nationalen Mindestlohnsystemen in Europa und den USA vorgelegt.

Frank Bsirske/Frank Deppe/Stephan Lindner/Sigrid Skarpelis-Sperk u.a.

#### Die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Ein Anschlag auf das europäische Sozialmodell 144 Seiten: € 11.80

144 Seiten; € 11.80 ISBN 3-89965-172-3

Prospekte anfordern!

VSA-Verlag St. Georgs Kirchhof 6 20099 Hamburg Tel. 040/28 05 05 67 Fax 040/28 05 05 68 mail: info@vsa-verlag.de



248 Seiten; € 16.80 ISBN 3-89965-134-0

ISBN 3-89965-158-8

Claudia Gather/Ute Gerhard/Heidi Schroth/Lena Schürmann

#### Vergeben und vergessen?

Gebäudereinigung im Spannungsfeld zwischen kommunalen Diensten und Privatisierung 224 Seiten; € 14.80

Karin Tondorf/Andrea Jochmann-Döll

## (Geschlechter-)Gerechte Leistungsvergütung?

Vom (Durch-)Bruch des Leistungsprinzips in der Entlohnung 160 Seiten; € 10.80 ISBN 3-89965-152-9

www.vsa-verlag.de

